DIE LETZTE PHASE DES BAYERISCHEN LEHENSWESENS IM BEGINNENDEN 19. JAHRHUNDERT

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Juristischen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität
zu München

vorgelegt von

Bärbel Schneiderfritz

1967

Die letzte Phase des bayerischen Lehenswesens im beginnenden 19. Jahrhundert

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Juristischen Fakultät
der Ludwig-Maximilians Universität
zu München

vorgelegt von

Bärbel Schneiderfritz

1967

G. Bauknecht, Dissertations-Druckerei, 8 München 8, Zeppelinstr. 79, Tel. 458195

Referent: Professor Dr. Hermann Krause
Korreferent: Professor Dr. Sten Gagnér

Tag der mündlichen Prüfung: 27. Juli 1967

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
Inhaltsübersicht	III
Literaturverzeichnis	VII
I. Quellen	VII
A. Ungedruckte Quellen	VII
B. Gedruckte Quellen	X
II. Lehrbücher und Monographien	XI
III. Wörterbücher	XVI
Verzeichnis der Abkürzungen	XVII
Einleitung	1
1. ABSCHNITT	
DAS RECHT DER FORTBESTEHENDEN UND DER NEU ZU KONSTITUIERENDEN LEHEN NACH DEM LEHENEDIKT IM VERGLEICH ZUM ALTEN BAYERISCHEN LEHENRECHT	6
1. KAPITEL	
Begriff und Eigenschaften eines Lehens	6
2. KAPITEL	
Lehenarten	7
3. KAPITEL	
Lehenfähigkeit	10
I. Objektive Lehenfähigkeit	10
II. Subjektive Lehenfähigkeit	13
1. Aktive Lehenfähigkeit	13
2. Passive Lehenfähigkeit	15
III. Die Lehenherrlichkeit der Standesherrn	17

4. KAPITEL

Errichtung und Erwerb eines Lehens 18

I. Ursprünglicher Erwerb 18

1. Belehnung 18
2. Verjährung 23

II. Abgeleiteter Erwerb - Lehenfolge 23

III. Die Lehenserneuerung 27

IV. Lehenabgaben 29

5. KAPITEL

Rechte und Pflichten der Lehenpersonen. Inhalt des Lehenvertrages 31

I. Die Rechte des Lehenherrn 31

1. Die Rechte des Lehenherrn am Lehengut 31
2. Die Rechte des Lehenherrn gegenüber dem Vasallen 32

a) Der Leheneid 32
b) Die Lehentreue 32
c) Die Lehendienste 33

3. Die Lehengerichtsbarkeit 36

II. Die Rechte des Lehenmannes 37

1. Die Rechte am Lehengut 37

a) Das Nutzeigentum 37
b) Die Veräußerungsbefugnis 37

2. Die Rechte des Lehenmannes gegenüber dem Lehenherrn 42

III. Die Lehenschulden 42

IV. Die Lehenvormundschaft 43

V. Die Trennung des Lehens vom Allodialvermögen 44

6. KAPITEL

Die Beendigung des Lehenverhältnisses 45

I. Heimfälligkeit als Folge der Felonie 45

II. Aufsendung 46

III. Lehenseignung - Allodifikation 46

IV. Heimfall bei Tod aller Lehenerben 47

V. Andere Arten der Beendigung des Lehenverhältnisses 47

2. ABSCHNITT

DIE AUFLÖSUNG DER ÜBRIGEN LEHENVERHÄLTNISSE 49

1. KAPITEL

Die Auflösung der königlichen Aktivlehen 49

I. Beutel- oder gemeine Lehen 49

II. Kleine Ritterlehen ohne Gerichtsbarkeit 53

2. KAPITEL

Die Auflösung der Privatlehen 54

3. KAPITEL

Die Umwandlung der Afterlehen 58

4. KAPITEL

Die Allodifikation der königlichen Passivlehen 62

3. ABSCHNITT

GEISTIGER HINTERGRUND UND KRITISCHE WERTUNG DER LEHENGESETZGEBUNG 64

1. KAPITEL

Der Zustand des Lehenwesens im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert 64

2. KAPITEL

Die Neuordnung des bayerischen Staates als Anlaß für die Lehengesetzgebung 68

3. KAPITEL

Die Beibehaltung des Leheninstituts unter Beschränkung der Lehenherrlichkeit auf den König 73

4. KAPITEL

Beschwerden und Widerstände gegen die Neuregelung des Lehenrechts durch das Lehenedikt 77

5. KAPITEL

Die Revision des Lehenediktes 85

Zusammenfassung 88

LITERATURVERZEICHNIS

I. QUELLEN

A. UNGEDRUCKTE QUELLEN

1. Hauptstaatsarchiv München

a) Protokolle über die Sitzungen des königlichen Staatsrates

Nr. 8	Sitzung vom 7.7.1808. Beratung über den Erlaß des Lehenediktes
Nr. 188	Sitzung vom 26.7.1810 von Aretin, Vortrag betreffend die §§ 27 und 29 des Lehenediktes (enthält im Wortlaut eine Anfrage des Grafen von Törring-Gutenzell vom 6.11.1809)
Nr. 252	Sitzung vom 2.1.1812 von Aretin, Vortrag über die Ablösung der Privatlehen
Nr. 319	Sitzung vom 23.9.1813 von Zentner, Vortrag über die Beschwerde des Grafen von Schönborn in Bezug auf die Umwandlung der Afterlehen
Nr. 550	Sitzung vom 15.3.1824 von Stürmer, Referat über die Beschwerden des Grafen von Törring und der Freiherrn von Mandl und Ruffini betreffend die Anwendung der Verordnungen über die Umwandlung der gemeinen Lehen
Nr. 602	Sitzung vom 8.3.1827. Beratung über die Revision des Lehenediktes von Armannsperg, Antrag mit Entwurf eines revidierten Lehengesetzes vom 26.9.1826 (mit einem Nachtrag vom 10.2.1827) von Leyden, Korreferat zum Antrag des Grafen von Armannsperg, vom 25.2.1827

Nr. 602	Gutachten des Staatsratsausschusses zur Revision des Lehenediktes vom 5.3.1827
Nr. 1643	Protokoll Nr. 4, Sitzung vom 3.11.1814 betreffend die Revision der Konstitution von 1808 und der dazugehörigen Edikte
	Protokoll Nr. 5, Sitzung vom 8.11.1814 betreffend die Revision der Konstitution von 1808 und der dazugehörigen Edikte
Nr. 1654	Sitzung vom 18.4.1815. Beratung über die Revision der konstitutionellen Edikte
	kgl. Reskript vom 17.9.1814 über die Anordnung der Revision der Konstitution von 1808 und der dazugehörigen Edikte sowie hierauf bezügliche Anordnung vom 10.12.1814
Nr. 1958	von Aretin, Vortrag aus dem Jahre 1814 über ein Erläuterungsgesuch der Freiherrn von Leonrod und von Gender-Rabenstein betreffend die Umwandlung der Afterlehen in Erbrecht
	von Aretin, Vortrag vom 10.8.1816 betreffend die Erläuterung der VO vom 16.8.1810 in Bezug auf die Umwandlung der Privat- und Afterlehen in Erbrecht oder bodenzinsiges Eigentum
	von Aretin, Vortrag vom 18.3.1813 über die Frage, ob ein Nichtadeliger Kanzleilehen erwerben kann
	kgl. Anweisung an die Lehen- und Hoheitssektion vom 30.4.1813 betreffend den Erwerb von Kanzleilehen
	von Weichs, Vortrag vom 9.1.1812 über die Frage, ob auch solche Ritterlehen, welche auf dem Heimfall ruhen, gegen den Willen des Afterlehenherrn geeignet werden können

b) Akten des königlichen Finanzministeriums

MF 788	Vortrag des Referenten der Steuer- und Domänensektion mit einem Antrag an das kgl. Finanzministerium vom 5.11.1808 betreffend die Entschädigung für die Allodifizierung der Staatspassivlehen
	Antrag der Steuer- und Domänensektion zum kgl. Finanzministerium betreffend ein Staatspassivlehen des Freiherrn von Aufsess vom 1.9.1812
MF 795	Gutachten der Lehen- und Hoheitssektion vom 23.11.1809 über die Allodifikation der Afterlehen
	von Ritter, Vortrag bei der Steuer- und Domänensektion vom 29.1.1811 über die Allodifikation der Afterlehen

2. Geheimes Staatsarchiv München

Akten der königlichen Ministerien

MA 70145	Bericht eines Staatsrates vom 31.10.1900. Darstellung der historischen und rechtlichen Verhältnisse der Kronämter
MA 70146	Belehnungszeremoniell für die Belehnung mit Thronlehen vom 8.12.1809
	Briefwechsel zwischen dem kgl. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Äußeren und dem kgl. Staatsministerium der Finanzen über die Festsetzung der Grundsätze für die künftig bestehenden Thronlehen
	von Aretin, Gutachten aus dem Jahre 1816 über die Grundsätze der Allodifikation oder Erhaltung kleiner Ritterlehen

MA 70146 — Instruierende Verfügung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen bezüglich der künftig bestehenden Thronlehen vom 27.9.1817

Antrag des Generalfiskalats beim kgl. Staatsministerium der Finanzen vom 17.7.1819 wegen der Grundsätze für künftig bestehende Lehen

MA 70149 — Briefwechsel zwischen dem kgl. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Äußeren und dem kgl. Staatsministerium der Finanzen betreffend die Akten und Unterlagen über das Lehenedikt

MA 93703 — kgl. Anweisung an die Lehen- und Hoheitssektion vom 17.9.1814 betreffend die künftig bestehenden Thronlehen

B. GEDRUCKTE QUELLEN

Codex Juris Bavarici Civilis de anno MDCCLIII, 2. Aufl., 1771 (zitiert nach Buch, Kapitel, Paragraphen)

Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis oder neu verbessert und ergänzt churbaierisches Landrecht von 1756, benutzte Ausgabe: München 1794 (zitiert nach Buch, Kapitel, Paragraphen)

Döllinger, G. — Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen (zitiert: Döllinger)
Bd. I 1835 Bd. VII 1836
Bd. III 1836 Bd. XIX 1839
Bd. IV 1838 Bd. XX 1839
Bd. V 1838

Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern

Königlich Baierisches Regierungsblatt (bis 1806 Churpfalz-baierisches Regierungsblatt)

Kreittmayr, W.X.A. — Anmerkungen über den Codicem Juris Bavarici Judicarii, 2. Ausgabe, München 1778

Kreittmayr, W.X.A. — Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem
Bd. I München 1759
Bd. V München 1768

Mayr, G.K. — Sammlung der churpfalzbaierischen allgemein und besonderen Landes-Verordnungen
Bd. I München 1800

Novellen zum Baierischen Landrecht, Memmingen 1820

Weber, K. — Neue Gesetz- und Verordnungssammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung (zitiert: Weber)
Bd. I Nördlingen 1880
Bd. II Nördlingen 1882
Bd. III Nördlingen 1883
Anhangsband München 1894

II. LEHRBÜCHER UND MONOGRAPHIEN

Aufsess, Hans — Beschwerde gegen das Lehenedikt vom 7.7. 1808, München 1831 (zitiert: Beschwerde)

Das Lehenwesen in Beziehung auf die Anforderungen des Rechts und der Zeit mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Bayern, Nürnberg 1828 (zitiert: Lehenwesen)

Über die Lasten der Ritterlehen in Bayern, München 1831

Behr, W.J. — Versuch einer allgemeinen Bestimmung des rechtlichen Unterschieds zwischen Lehenherrlichkeit und Lehenhoheit, Würzburg 1799 (zitiert: Lehenherrlichkeit)

Conrad, H. — Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I, 2. Aufl., Karlsruhe 1962, Bd. II Karlsruhe 1966

Doeberl, Ludwig	Maximilian von Montgelas und das Prinzip der Staatssouveränität, München 1925 (zitiert: Montgelas)
Doeberl, Michael	Entwicklungsgeschichte Bayerns, 1. und 2. Auflage, Bd. I München 1908, Bd. II München 1912
	Rheinbundverfassung und bayerische Konstitution, München 1924 (zitiert: Rheinbund)
	Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, philosoph. - und philolog. und hist. Klasse, Jahrgang 1924, 5. Abhandlung -
Eichhorn, K.F.	Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehenrechts, 4. Aufl., Göttingen 1836 (zitiert: Privatrecht)
	Über die Allodifikation der Lehen, Göttingen 1828 (zitiert: Allodifikation)
Enneccerus-Nipperdey	BGB, Allgemeiner Teil, 15. Aufl., Tübingen 1959
Fink, A.	Beiträge zu einer historisch-statistischen Übersicht der königlich bayerischen Lehen, in: Zeitschrift für Baiern und die angrenzenden Länder, 2. Jahrgang, Heft 12, München 1817, S. 336 ff.
Germer, Hans	Das Lehenrecht bei Kreittmayr im Vergleich zum gemeinen Lehenrecht, Diss. iur. (ungedruckt) München 1951 (zitiert: Kreittmayr)
Haus, E.A.	Über die Lehenherrlichkeit eines Souveräns des Rheinischen Bundes im Gebiet des anderen, Würzburg 1807
Heffter, A.W.	Die Sonderrechte der souveränen und mediatisierten, vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, Berlin 1871 (zitiert: Sonderrechte)
Hiereth, S.	Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13. bis 19. Jahrhundert, Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, München 1950

Hofmann, H.H. — Adelige Herrschaft und souveräner Staat - Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Bd. II -, München 1962

von Hohnhorst — Betrachtungen über die Allodifikation der Lehen in Deutschland, vorzüglich in den Staaten des Rheinischen Bundes, in: Germanien, Zeitschrift für Staatsrecht, Politik und Statistik von Deutschland, hrsgg. von A.F.W. Crome und K. Jaup
1. Teil Bd. III 1809 S. 247 ff.
2. Teil Bd. III 1809 S. 463 ff.
3. Teil Bd. IV 1810 S. 89 ff.

Hunger, Anton — Abhandlung über die Erlöschung auswärtiger Lehen in den Staaten der Rheinischen Konföderation, Landshut 1808

Jahrbücher für die bayerische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Staatswissenschaft, Bd. I, Heft 1 - 4, Nürnberg 1838

Klebel, Ernst — Territorialstaat und Lehen, in: Studien zum mittelalterlichen Lehenwesen - Vorträge und Forschungen, Bd. IV -, Lindau/Konstanz 1960

Klüber, D.J.W. — Staatsrecht des Rheinbundes, Tübingen 1808 (zitiert: Rheinbund)

Kohler, J.C. — Die staatsrechtlichen Verhältnisse des mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen Adels in Deutschland, Sulzbach 1844

Krause, Hermann — Lehenswesen, in: Evangelisches Staatslexikon, hrsgg. von H. Kunst, S. Grundmann u. a., Stuttgart-Berlin 1966, Spalte 1227

Kreittmayr, W.X.A. — Grundriß des allgemeinen deutsch- und bayerischen Staatsrechts, München/Leipzig 1769 (zitiert: Staatsrecht)

Künsberg, F.v.	Rede bei Gelegenheit der Diskussion über den Gesetzentwurf: Revision des Lehenedikts betreffend, gehalten am 22.2.1828, München 1828 (zitiert: Rede)
Lerchenfeld, G.	Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I. mit besonderer Beziehung auf die Entstehung der Verfassungsurkunde, Berlin 1854
Lieberich, H.	Zur Feudalisierung der Gerichtsbarkeit in Bayern, in: ZRG, germanistische Abteilung 71 (1954), S. 243 ff.
Lütge, F.	Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 2. Aufl., Berlin-Göttingen-Heidelberg 1960
Mayr, Ph.J.	Handbuch des gemeinen und Bayerischen Lehenrechts, Landshut 1831 (zitiert: Lehnrecht)
Mitteis, H.	Lehnrecht und Staatsgewalt, Weimar 1953
	Der Staat des Hohen Mittelalters, 5. Aufl., Weimar 1955
Mitteis, H., Lieberich, H.	Deutsche Rechtsgeschichte, 9. Aufl., München-Berlin 1965
Moshamm, F.X.	Grundsätze des Lehenrechts mit steter Hinsicht auf das königlich bayerische Lehenedikt vom 7.7.1808 und andere Gesetze, Landshut 1814 (zitiert: Lehnrecht)
Moy, Ernst	Lehrbuch des bayerischen Staatsrechts, Teil I, Regensburg 1840
Paetz, K.W.	Lehrbuch des Lehnrechts, hrsgg. und vollendet von Chr.A. Goede, neue Auflage, Göttingen 1837 (zitiert: Lehnrecht)
Planitz, H., Eckhardt, K.A.	Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Graz-Köln 1961
Pözl, J.	Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechts, 5. Aufl., München 1877

Prausnitz, O.	Feuda extra curtem mit besonderer Berücksichtigung der brandenburgischen Lehen in Österreich - Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reichs in Mittelalter und Neuzeit, begründet von K. Zeumer, Bd. VI, Heft 3 - Weimar 1929
Rall, Hans	Kurbayern in der letzten Epoche der Reichsverfassung 1745 - 1801, München 1952 (zitiert: Kurbayern)
Rosenthal, E.	Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns Bd. I Würzburg 1889 Bd. II Würzburg 1906
Roth, Paul	Bayerisches Civilrecht (zitiert: Civilrecht) Bd. I Tübingen 1871 Bd. II Tübingen 1872
Rudhart, I.	Über den Zustand des Königreichs Bayern nach amtlichen Quellen (zitiert: Zustand) Bd. I Stuttgart/Tübingen 1825 Bd. III Erlangen 1827
Schröder, R. v. Künßberg, E.	Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., Berlin-Leipzig 1932
Seydel, M.	Bayerisches Staatsrecht, Bd. I, 2. Aufl., Freiburg-Leipzig 1896
Stammler, R.	Das Ende des Lehenstaates 1806, in: Deutsches Rechtsleben in alter und neuer Zeit, Bd. II, S. 1 ff., München 1932
von Völderndorff, O.	Civilgesetzstatistik des Königreichs Bayern, 2. Aufl., Nördlingen 1880 (zitiert: Statistik)
Weber, G.M.	Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechts (zitiert: Lehnrecht) Bd. I Leipzig 1807 Bd. II Leipzig 1808 Bd. III Leipzig 1810 Bd. IV Leipzig 1811

Wegelin, P. — Die bayerische Konstitution von 1808, in: Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte, Bd. 16, Bern 1958 (zitiert: Konstitution)

Zimmermann, F. — Bayerische Verfassungsgeschichte vom Ausgang der Landschaft bis zur Verfassungsurkunde von 1818, Teil I: Vorgeschichte und Entstehung der Konstitution, München 1940

III. WÖRTERBÜCHER

Grimm, J., Grimm W. — Deutsches Wörterbuch, Leipzig 1854 ff.

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
Anm.	Anmerkung
Anm. CJBJ	Anmerkungen zum Codex Juris Bavarici Judicarii
Anm. CMBC	Anmerkungen zum Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis
Art.	Artikel
Bd.	Band
CJBJ	Codex Juris Bavaricus Judicarii
CMBC	Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis
Dekl.	Deklaration
etc.	et cetera
fl.	florin (Währungseinheit)
GAM	Geheimes Staatsarchiv München
GAM MA	Ministerialakten beim Geheimen Staatsarchiv München
GBl	Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern
HStAM	Hauptstaatsarchiv München
HStAM MF	Akten des Finanzministeriums beim Hauptstaatsarchiv München
HStAM Staatsrat	Protokolle der Staatsratssitzungen beim Hauptstaatsarchiv München
kgl.	königlich
kr.	Kreuzer (Währungseinheit)
LE	Lehenedikt
lit.	litera

n.	nota
Nr.	Nummer
RGBl	Königlich baierisches Regierungsblatt
S.	Seite
s.	siehe
Sp.	Spalte
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte

EINLEITUNG

Das beginnende 19. Jahrhundert brachte für Bayern erhebliche politische und territoriale Veränderungen. Es erlebte die Auflösung des Reiches und seinen eigenen Aufstieg zum Königreich [1]. Während der napoleonischen Zeit hatte es einen beträchtlichen Gebietszuwachs erhalten und trotz des Verlustes der linksrheinischen Gebiete sein Territorium annähernd verdoppeln können [2].

Unter diesen äußeren Voraussetzungen konnte man daran gehen, den bayerischen Staat neu zu organisieren und ihm vor allem im Inneren Geschlossenheit zu geben. Es war eine schwierige Aufgabe, vor die sich die Staatsregierung gestellt sah: Bayern vom alten Patrimonialstaat und Glied des Heiligen Römischen Reiches zum souveränen Staat mit Selbständigkeit nach innen und nach außen zu führen. Zunächst war das Land noch "ein bloßes Aggregat verschiedenartiger Bestandteile" [3]. Die einzelnen Gebietsteile Altbayern, Schwaben, Franken, Tirol, Neuburg, Berg hatten alle ihre eigene Geschichte, besondere Verwaltungsformen, Privilegien und Sonderrechte und setzten sich meistens ihrerseits aus einer Fülle kleinerer Einheiten zusammen wie Hochstiften, Abteien, reichsunmittelbaren Städten und Adelsherrschaften. Aus diesen vielfältigen Bestandteilen ein einheitliches Ganzes unter der Führung einer zentralen Staatsgewalt zu schaffen, erforderte einschneidende Änderungen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens. Diese wurden nicht in langsam fortschreitender Entwicklung herbeigeführt, sondern in einer auf kürzesten Zeitraum zusammengedrängten "Revolutionierung von oben" [4]. Sie fand ihren Niederschlag in einem umfangreichen Gesetzgebungswerk, in dessen Mittelpunkt die Konstitution für das Königreich Bayern vom Jahre 1808 mit den dazugehörigen organischen Edikten stand [5].

---

1) Preßburger Friede vom 26.12.1805 Art. 7 (RGBl 1806 S. 49 ff.; Döllinger I S. 195 ff.); Proklamation vom 1.1.1806 (RGBl 1806 S. 3 f.)

2) Reichsdeputationshauptschluß vom 25.2.1803 (Döllinger I S. 123 ff.); Preßburger Friede vom 26.12.1805; Rheinische Bundesakte vom 12.7.1806 (RGBl 1807 S. 97 ff.; Döllinger I S. 212 ff.)

3) Präambel der Konstitution für das Königreich Baiern vom 1.5.1808 (RGBl 1808 S. 985 ff.; Döllinger I S. 371 ff.; Weber I S. 160 ff.)

4) Wegelin, Konstitution, S. 198; Zimmermann, Verfassungsgeschichte, S. 153; Doeberl, Montgelas, S. 3

5) Zu den organischen Edikten in ihrer Gesamtheit vgl. vor allem Doeberl, Rheinbund, S. 46 ff. und Doeberl, Entwicklungsgeschichte II, S. 381 ff.

In der vorliegenden Arbeit soll ein kleiner Ausschnitt aus dem Gesamtkomplex der Gesetzgebung dieser Jahre behandelt werden, nämlich die Lehengesetzgebung. Sie ist deshalb interessant, weil man hier an die Abschaffung eines Instituts ging [1], welches Jahrhunderte zuvor eine überragende Rolle im öffentlichen Leben gespielt hatte. Die Blütezeit des Lehenwesens war im 12. und 13. Jahrhundert, als die Verhältnisse des öffentlichen Lebens und die Beziehung zur obersten Staatsgewalt vor allem in lehenrechtliche Formen gekleidet waren. Wurde das Lehenwesen auch in der Folgezeit mehr und mehr aus dem öffentlichen Recht verdrängt, so bestanden doch die einzelnen Lehenverhältnisse und mit ihnen das Lehenrecht durch die Jahrhunderte fort. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts existierte in Bayern eine Unzahl großer und kleiner Lehen. Es gab nicht ein Dorf, in dem nicht ein Hof, ein Zehnt, ein Acker, eine Wiese oder ein sonstiges Objekt lehenbar war [2].

Mächtigster Lehenherr in Bayern war der bayerische Landesherr. Die Zahl seiner Vasallen hatte sich in den Anfangsjahren des Jahrhunderts noch einmal beträchtlich erhöht. Als während der Säkularisation das Vermögen der Kirche in Bayern [3] in die Hände des bayerischen Kurfürsten gekommen war, waren die zwischen Klöstern, Stiftern, Probsteien und Dritten bestehenden Lehenverbindungen nicht aufgelöst worden. Vielmehr war der Kurfürst in die Lehenverträge eingetreten, sei es als Lehenherr, sei es als Vasall [4].

Bei der Auflösung des Reiches war der bayerische Landesherr als oberster

---

1) Bayern war nicht das erste und nicht das einzige Land, welches die Abschaffung der Lehen anstrebte, vgl. Mayr, Lehnrecht, S. 376 und S. 377 Anm. 14 - 16; Krause, Evangelisches Staatslexikon "Lehenswesen", Sp. 1227 ff. (1231)

2) von Törring-Gutenzell, Anfrage vom 6.11.1809. Im Wortlaut enthalten bei von Aretin, Vortrag vom 26.7.1810, HStAM, Staatsrat Nr. 188. Wieviele Lehenverhältnisse tatsächlich existierten, läßt sich nicht genau feststellen. Insgesamt dürften es zwischen 55.000 und 60.000 gemeine und über 2.600 Ritterlehen gewesen sein, Rudhart, Zustand III, S. 58

3) Über die Hälfte des gesamten Grund und Bodens und ein großer Teil des beweglichen Vermögens hatte sich in den Händen der Kirche befunden, Doeberl, Entwicklungsgeschichte II, S. 218.

4) Das ergibt sich aus den auf die ehemaligen Aktiv- und Passivlehen der aufgehobenen Klöster, Stifter und Probsteien bezüglichen Bekanntmachungen vom

Lehenherr an dessen Stelle getreten bezüglich aller ehemals vom Reich an adelige Grundbesitzer verliehener Lehen [1].

Um jeden wie auch immer gearteten Einfluß eines fremden Souveräns auszuschalten, hatten die im Rheinischen Bund vereinten Fürsten einander wechselseitig ihre lehenherrlichen Rechte aus den "feuda extra curtem", das sind von einem Landesherrn herrührende, im Gebiet eines anderen liegende Lehen, abgetreten [2]. Die im bayerischen Staatsgebiet befindlichen Vasallen fremder Souveräne hatten nunmehr den bayerischen König als Lehenherrn anzuerkennen [3].

Bei der Vielzahl und dem Alter der Lehen liegt es nahe, daß die von der Staatsregierung gewünschte Abschaffung nicht ohne Schwierigkeiten durchzuführen war.

Fortsetzung der Fußnote 4 von Seite 2:
16.12.1803 (RGBl 1803 S. 1027 f.), vom 28.3.1804 (RGBl 1804 S. 341 f.) und vom 17,8.1805 (RGBl 1805 S. 848 f.)

1) VO betreffend die der königlichen Souveränität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen vom 31.12.1806 B VII Ziff. 2 (RGBl 1807 S. 193 ff.; Döllinger IV S. 199 ff.); Dekl. betreffend die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der königlichen Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren vom 19.3.1807 M Ziff. 1 (RGBl 1807 S. 465 ff.; Döllinger IV S. 14 ff.) Mayr, Lehnrecht, S. 11 Ziff. 2; Moy, Bayerisches Staatsrecht, S. 226; Klüber, Rheinbund, S. 144; Kohler, Staatsrechtliche Verhältnisse, S. 290 ff.; Heffter, Sonderrechte, S. 172 f.

2) Rheinische Bundesakte vom 12.7.1806 Art. 34 (s. S. 1 Anm. 2); Mayr, Lehnrecht, S. 11 Ziff. 4; Klüber, Rheinbund, S. 146. Schon im Preßburger Frieden vom 26.12.1805 Art. 15 (s. S. 1 Anm. 1) hatten Österreich, Bayern, Baden und Württemberg einander gegenseitig die lehenherrlichen Rechte abgetreten. Vgl. auch Prausnitz, Feuda extra curtem, S. 137 ff. Zu den sich aus der Abtretung ergebenden Problemen vgl. Haus, E. A., Über die Lehenherrlichkeit eines Souveräns des Rheinischen Bundes im Gebiet eines anderen, oder - wörtlich übereinstimmend mit E. A. Haus - Hunger, A., Abhandlung über die Erlöschung auswärtiger Lehen in den Staaten der Rheinischen Konföderation

3) VO vom 31.12.1806 B Ziff. 3 und Dekl. vom 19.3.1807 M Ziff. 1

Während die Darstellungen über Entstehung, Werdegang und Hochblüte des Lehenwesens sehr zahlreich sind [1], wird die Abschaffung meist nur am Rande erwähnt [2]. Selbst die ausgesprochenen Lehnrechtslehrbücher aus der Zeit des beginnenden 19. Jahrhunderts befassen sich nur beiläufig mit dem Verschwinden der Lehen, obwohl deren Auflösung in diesen Jahren überall im Gange, wenn nicht schon abgeschlossen war [3].

Gegenstand der folgenden Arbeit ist die Behandlung der Lehen in Bayern in den Jahren 1808 bis 1828. Die Darstellung umfaßt die Zeit vom Erlaß des im Anschluß an die Konstitution ergangenen organischen Edikts über die Lehenverhältnisse im Königreich Bayern [4] bis zum Gesetz über die Revision desselben [5]. Dabei zeigt sich, daß nach dem Lehenedikt nicht alle Lehen in Bayern aufzulösen waren. Vielmehr konnten verschiedene Lehenverhältnisse fortbestehen oder sogar neu konstituiert werden. Die Lehengesetzgebung befaßt sich nicht nur mit der Auflösung der Lehen, sondern sie betrifft auch die Verhältnisse der fortbestehenden und der neu zu konstituierenden Lehen. Es scheint daher angebracht, zunächst das Recht der fortbestehenden und neu zu konstituierenden Lehen nach dem Lehenedikt dem alten bayerischen Lehenrecht gegenüberzustellen [6], da es einige cha-

---

1) Vgl. hierzu vor allem Mitteis, H., Lehnrecht und Staatsgewalt; Mitteis, H., Der Staat des Hohen Mittelalters; Schröder-Künßberg, Rechtsgeschichte, S. 429 ff.; Conrad, Rechtsgeschichte I, S. 253 ff.; Planitz-Eckhardt, Rechtsgeschichte, S. 154 ff.; Mitteis, Rechtsgeschichte, S. 429 ff.

2) Schröder-Künßberg, Rechtsgeschichte, S. 880 f.; Conrad, Rechtsgeschichte II, S. 266; Planitz-Eckhardt, Rechtsgeschichte, S. 252; Mitteis, Rechtsgeschichte, S. 218; Stammler, R., Das Ende des Lehenstaates 1806; Prausnitz, O., Feuda extra curtem, der sich jedoch vor allem auf die Lehen außer Landes beschränkt.

3) Mayr, Lehnrecht, S. 380 ff.; Moshamm, Lehnrecht, S. 233 ff.

4) Organisches Edikt über die Lehenverhältnisse im Königreich Bayern vom 7.7. 1808 (RGBl 1808 S. 1893 ff.; Weber I S. 176 ff.)
Das Lehenedikt erlangte Geltung im gesamten Königreich Bayern mit Ausnahme des Untermainkreises.

5) Gesetz betreffend die Revision des Lehenediktes vom 15.8.1828 (RGBl 1828 S. 353 ff.; Weber II, S. 441 ff.)

6) Soweit auf das alte bayerische Lehenrecht eingegangen wird, liegt der Darstellung der Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis vom Jahre 1756 zugrunde. In ihm war zum ersten Mal eine systematische Zusammenstellung des bayerischen Lehenrechts enthalten, während es im reformierten Landrecht von 1518 und im Landrecht von 1616 nur fragmentarisch behandelt wurde, Germer, Kreittmayr,

rakteristische Änderungen aufweist, und sodann erst auf die Auflösung der restlichen Lehen einzugehen.

Welche Motive und Gedankengänge für die Lehengesetzgebung ausschlaggebend waren, kann nur aus der Geisteshaltung und den tatsächlichen Gegebenheiten der damaligen Zeit geschlossen werden, da irgendwelche Vorarbeiten für das erste und wichtigste Gesetz, das Lehenedikt, nicht vorhanden sind [1]. Wie die meisten organischen Edikte wurde auch das Lehenedikt sehr rasch im Anschluß an die Konstitution erlassen. Einzelheiten über die Entstehung sind nicht bekannt [2]. Der erste vorgelegte Entwurf wurde mit ganz unwesentlichen Änderungen angenommen [3]. Einiges über die Motive zu den im Anschluß an das Lehenedikt erlassenen Gesetzen und Verordnungen läßt sich den Gutachten entnehmen, welche dem Staatsrat zu verschiedenen lehenrechtlichen Fragen vorgelegt wurden. Sie befassen sich vor allem mit den Beschwerden der betroffenen Lehenpersonen über die Lehengesetzgebung. Die Beschwerden werden in dieser Arbeit erörtert werden, weil sie Aufschlüsse vermitteln über die Reaktion der Betroffenen und damit die Rechtswirklichkeit.

Auf die Behandlung der nach 1828 noch verbliebenen Lehen soll hier nicht mehr eingegangen werden. Sie wurden im Jahre 1848 für ablösbar erklärt [4]. Die endgültige Auflösung erfolgte dann erst in den Jahren 1919 und 1920 [5].

Fortsetzung der Fußnote 6 von Seite 4:
S. 13 ff.. Auf das gemeine Lehenrecht und sonstige Partikularrechte soll nur eingegangen werden, wenn das bayerische Recht Sonderregelungen enthält.

1) Das Fehlen von Vorarbeiten für die einzelnen Bestimmungen des Lehenediktes wird verschiedentlich in den Staatsratssitzungen hervorgehoben, von Aretin, Sitzung vom 26.7.1810, HStAM, Staatsrat Nr. 188 und Sitzung vom 18.3. 1813, HStAM, Staatsrat Nr. 1958; von Armannsperg, Sitzung vom 8.3.1827, HStAM, Staatsrat Nr. 602. Sofern irgendwelche Akten und Unterlagen über das Lehenedikt vorhanden waren, waren sie schon im Jahre 1820 nicht mehr auffindbar, Briefwechsel zwischen dem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußeren und dem königlichen Staatsministerium der Finanzen, GAM MA 70149
2) Zimmermann, Verfassungsgeschichte, S. 156 Anm. 1; Doeberl, Rheinbund, S. 47
3) Staatsratsitzung vom 7.7.1808, HStAM, Staatsrat Nr. 8
4) Gesetz vom 4.6.1848 (RGBl 1848 S. 121 ff.; Weber III, S. 706 ff.)
5) Gesetz vom 28.3.1919 (GBl 1919 S. 114 ff.) und Gesetz vom 1.6.1920 (GBl 1920 S. 417 ff.); Krause, Evangelisches Staatslexikon, "Lehenswesen", Sp. 1227 ff.

1. ABSCHNITT

DAS RECHT DER FORTBESTEHENDEN UND DER NEU ZU KONSTITUIERENDEN LEHEN NACH DEM LEHENEDIKT IM VERGLEICH ZUM ALTEN BAYERISCHEN LEHENRECHT

1. KAPITEL

BEGRIFF UND EIGENSCHAFTEN EINES LEHENS

Unter einem Lehen war ein Rechtsverhältnis [1] zu verstehen, bei dem sich der Lehenherr als Obereigentümer und der Lehenmann (Vasall) als Nutzeigentümer gegenüberstanden. Lehen stand im Gegensatz zum Allod (Alod, Alodium), dem vollen oder echten Eigentum (dominium plenum, proprietas) [2].

Allein die Bezeichnung als Lehen besagte nicht schon, daß ein Lehen im rechtlichen Sinn vorlag [3]. Das Rechtsverhältnis mußte vielmehr einige wesentliche Eigenschaften (essentialia feudi) aufweisen. Es mußte ein Objekt in der Form an einen Dritten verliehen werden, daß der Gebende das Obereigentum (dominium directum) behielt und der Dritte das Nutzeigentum (dominium utile) erwarb. Daneben mußten sich Herr und Vasall wechselseitig zu besonderer Treue verpflichten [4]. Fehlte eines dieser Merkmale, so handelte es sich nicht um ein

---

1) Im Sprachgebrauch des 18. und 19. Jahrhunderts wird das Wort "Lehen" gebraucht sowohl zur Bezeichnung des verliehenen Objekts als auch der Rechte der Lehenpersonen an diesem Objekt als auch des gesamten Rechtsverhältnisses, CMBC IV 18 § 1 Satz 1; Eichhorn, Privatrecht, S. 519. Das Lehenverhältnis wird in dieser Zeit verschiedentlich auch mit "Lehenverband" bezeichnet.

2) CMBC IV 18 § 2; Mayr, Lehnrecht, S. 101; Germer, Kreittmayr, S. 18 ff.. Der Inbegriff allen beweglichen und unbeweglichen Vermögens, welches der Vasall neben dem Lehen noch besaß, wurde mit Allod bezeichnet.

3) Vielfach fand sich die Bezeichnung "Lehen" für Rechtsverhältnisse, die nach Allodialrecht zu beurteilen waren, z. B. Zins- und Erbrechtslehen, Pfarr- und Kirchenlehen, Braulehen, CMBC IV 18 § 1 Satz 4; Anm. CMBC V 18 §§ 1 und 2 n. 4; Mayr, Lehnrecht, S. 107 Anm. 4; Moshamm, Lehnrecht, S. 29 Anm. a; Germer, Kreittmayr, S. 18.
Ferner wurde unter einem Lehen in Bayern auch eine bestimmte Hofgröße verstanden, nämlich Viertelhöfe im Gegensatz zu halben und ganzen Höfen, CMBC IV 18 § 1 Satz 5; Hiereth, Gerichtsorganisation, S. 18

4) Anm. CMBC V 18 §§ 1 und 2 n. g und h.; Mayr, Lehnrecht, S. 59 ff.; Moshamm, Lehnrecht, S. 36 f.; Paetz, Lehnrecht, S. 82 ff.

Lehen im Rechtssinn.

In der Regel wiesen die einzelnen Lehenverhältnisse bestimmte, durch Gesetz und Gewohnheit festgelegte Eigenschaften (naturalia feudi) auf. Hierzu gehörten vor allem der Leheneid, die Lehendienste, der Konsens zu Veräußerungen und der Ausschluß gewisser Personen von der Lehenfolge. Lehen, die diese natürlichen Eigenschaften aufwiesen, wurden eigentliche oder regelmäßige Lehen (feuda propria) genannt [1].

Die natürlichen Eigenschaften konnten, da sie nicht das Wesen eines Lehens ausmachten, von den Lehenpersonen abbedungen, abgeändert oder erweitert werden. Lehenherr und Lehenmann konnten vereinbaren, daß besondere oder überhaupt keine Lehendienste zu leisten waren, daß Frauen zur Lehenfolge zugelassen sein sollten oder daß das Lehen jederzeit veräußert werden konnte. Die zufälligen, auf freiem Übereinkommen der Lehenpersonen beruhenden Eigenschaften (accidentalia feudi) machten das Lehen zu einem uneigentlichen oder unregelmäßigen Lehen (feudum improprium) [2].

2. KAPITEL

LEHENARTEN

Nach dem alten bayerischen Lehenrecht wurden die einzelnen Lehen in verschiedene Gattungen eingeteilt. Die wichtigste Einteilung war die in Ritter- und Beutellehen. Unter Ritterlehen wurden die Lehen verstanden, für welche der Vasall Ritterdienste zu leisten hatte. Alle übrigen Lehen wurden den Beutel- oder gemeinen Lehen zugerechnet [3]. Das Charakteristikum der Beutellehen war die Pflicht des Vasallen, eine Geldleistung zu erbringen, wenn die

1) CMBC IV 18 § 9 Satz 1 und 2; Anm. CMBC V 18 §§ 1 und 2 n. h und § 9; Mayr, Lehnrecht, S. 104 f.; Moshamm, Lehnrecht, S. 37 f.; Paetz, Lehnrecht, S. 86 f.; Germer, Kreittmayr, S. 22 ff.

2) CMBC IV 18 § 9 Satz 2 und 3; Anm. CMBC V 18 §§ 1 und 2 n. h und § 9; Moshamm, Lehnrecht, S. 38; Paetz, Lehnrecht, S. 88 f.

3) CMBC IV 18 § 4 Satz 1

Person des Lehenherrn oder des Lehenmannes wechselte [1]. Jedes bayerische Lehen fiel unter eine dieser Gattungen. In Zweifelsfällen entschied der Lehenbrief. Die Unterscheidung war bei Lehen innerhalb des bayerischen Staatsgebietes einfach, da für die einzelnen Gattungen verschiedene Bücher geführt wurden [2]. War mit einem Lehen die Gerichtsbarkeit oder der Personaladel des Vasallen verbunden, so sprach das in der Regel für ein Ritterlehen. Beide Eigenschaften waren jedoch nicht ausschließlich Merkmale eines solchen, sie konnten möglicherweise auch einmal bei einem Beutellehen auftreten. Ein Ritterlehen konnte ohne Jurisdiktion vergeben werden und ein Beutellehen mit Gerichtsbarkeit verbunden sein [3]. Beutellehen konnten an Adelige verliehen und Ritterlehen von Bürgerlichen erworben werden, ohne daß der Erwerber dadurch geadelt worden wäre oder das Lehen eine andere Eigenschaft erhalten hätte [4].

Weiter wurden die Lehen eingeteilt in alte und neue Lehen. Neue Lehen waren solche, die der Vasall als erster von dem Lehenherrn erhalten hatte. Alte Lehen waren bereits den Vorfahren des Vasallen verliehen worden und durch Lehenfolge auf diesen gekommen [5].

Die Erblehen und die Lehen aus Geding und Vorsehung (feuda ex pacto et providentia majorum) [6] unterschieden sich durch das Recht der Nachfolge [7]. Bei den Erblehen beurteilte sich die Rechtsnachfolge in das Lehen nach dem Zivilrecht, das heißt, es kam auf die Verwandtschaft des Nachfolgers zum letzten Lehenbesitzer an. Bei den Lehen aus Geding und Vorsehung leitete der Nachfolger sein Recht zur Lehenfolge vom ersten Erwerber des Lehens

---

1) Anm. CMBC V 18 §§ 3 und 4 n. h; Mayr, Lehnrecht, S. 106. Das bayerische Recht unterschied sich bei der Einteilung in Ritter- und Beutellehen vom gemeinen Recht und anderen Partikularrechten. Dort wurden unter Beutel- oder gemeinen Lehen entweder nur die Lehen unadeliger Bürger und Bauern oder irgendwelche gemischte, nur lehenähnliche Rechtsverhältnisse verstanden, Anm. CMBC V 18 §§ 3 und 4 n. b ff.; Mayr, Lehnrecht, S. 108 Anm. 9

2) CMBC IV 18 § 4 Satz 2 und 3; Anm. CMBC V 18 §§ 3 und 4 n. b und i

3) CMBC IV 18 § 4 Satz 4; Anm. CMBC V 18 §§ 3 und 4 n. f

4) CMBC IV 18 § 4 Satz 5

5) CMBC IV 18 § 5

6) feuda ex pacto et providentia majorum wurden verschiedentlich auch als Stammlehen oder umgehende Lehen bezeichnet, Mayr, Lehnrecht, S. 205 Anm. 1; Weber, Lehnrecht III, S. 342

7) CMBC IV 18 § 6

her. Er mußte seine Abstammung von diesem beweisen [1].

Ebenfalls aus dem Recht der Lehennachfolge leitete sich die Einteilung in Mannlehen und Weiberlehen her. Als Mannlehen wurden Lehen bezeichnet, bei denen nur Männer die Nachfolge antreten konnten. Dabei war es unbedeutend, ob der erste Erwerber ein Mann oder eine Frau war. Weiber- oder Gunkellehen waren solche Lehen, bei denen auch weibliche Angehörige zur Lehenfolge zugelassen waren. Die weibliche Lehenfolge konnte gleichzeitig mit der männlichen Lehenfolge stattfinden, sie konnte aber auch auf die Zeit nach dem Absterben des Mannesstammes beschränkt werden [2].

Nach der Art des Erwerbs wurden die Lehen eingeteilt in gegebene (feuda data), aufgetragene (feuda oblata) und gekaufte Lehen (feuda empta) [3]. Ein feudum datum lag vor, wenn der Lehenherr das Lehen aus seinem freien Eigentum konstituierte. Bei dem feudum oblatum hatte der Vasall sein ursprüngliches Eigentum dem Lehenherrn zu Obereigentum übergeben und war von diesem mit dem betreffenden Objekt belehnt worden [4]. Unter einem feudum emptum war ein Lehen zu verstehen, welches der Vasall vom Lehenherrn oder mit dessen Einwilligung von einem Dritten gekauft, getauscht oder zu Pfand genommen hatte [5].

Nach dem Lehenedikt konnten in Bayern nur noch Mannlehen der Krone bestehen [6]. Sie wurden eingeteilt in Thronlehen, wenn sie vom König selbst verliehen wurden, und in Kanzleilehen, wenn sie im Namen des Königs vom Obersten Lehenhof verliehen wurden [7].

---

1) Anm. CMBC V 18 § 6 n. b; Mayr, Lehnrecht, S. 204 f.
2) CMBC IV 18 § 7
3) CMBC IV 18 § 8
4) CMBC IV 18 § 19
5) CMBC IV 18 § 8 Satz 2
6) LE § 1
7) LE § 2

3. KAPITEL

LEHENFÄHIGKEIT

I. OBJEKTIVE LEHENFÄHIGKEIT

Nach dem Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis war der Kreis der lehenfähigen Sachen sehr weit gefaßt. Es konnte "alles, was nur dauerhaft ist, und durch den Gebrauch nicht verzehrt wird, zu Lehen gegeben werden" [1]. Voraussetzung war nur, daß eine Teilung in Ober- und Untereigentum möglich war [2]. Die Mehrzahl aller Lehen bestand in Immobilien, seien es Privatgüter oder Staatsgüter [3]. Daneben waren auch bewegliche Sachen Gegenstand eines Lehens [4]. Einen breiten Raum nahmen die Rechte als Lehenobjekte ein, welche ohne einer anderen Sache zuzugehören, selbständig zu Lehen gegeben wurden [5]. Dabei

---

1) CMBC IV 18 § 13 Satz 1. Nach dem gemeinen Lehenrecht konnten ursprünglich nur unbewegliche Sachen und ihnen gleichzustellende Rechte Gegenstand eines Lehens sein. Verschiedene Partikularlehenrechte hatten jedoch bewegliche Sachen ausdrücklich für lehenfähig erklärt und es galt bald allgemein der Grundsatz, daß alles, was dauerhaft war, auch verliehen werden konnte, Mayr, Lehnrecht, S. 99 und 111; Moshamm, Lehnrecht, S. 50; Paetz, Lehnrecht, S. 93 f.; Roth, Civilrecht II, S. 507. Bei Weber, Lehnrecht II, S. 95 ff. ist eine sehr ausführliche Beschreibung der einzelnen denkbaren Lehenobjekte enthalten. Wenn auch nicht ausgesprochen auf bayerisches Recht abgestellt, gibt die Aufstellung doch einen guten Überblick über die Vielfalt möglicher Lehen.

2) Anm. CMBC V 18 § 13 n. 1. Eine Teilung war bei Rechten zwar nicht in dem Sinn möglich, daß dem Lehenherrn das Obereigentum, dem Vasallen dagegen das Nutzeigentum zustand. Es genügte jedoch ein dem geteilten Eigentum ähnliches Verhältnis, wenn dem Herrn die Substanz des Rechtes und dem Vasallen dessen Nutzung zukam.
Es war üblich, die unbeweglichen Lehenobjekte als "feudi capax", die übrigen als "feudi idonea" zu bezeichnen, Mayr, Lehnrecht, S. 112 Anm. 6; Moshamm, Lehnrecht, S. 49 f.; Weber, Lehnrecht II, S. 95

3) Anm. CMBC V 18 § 13 n. 4

4) Anm. CMBC V 18 § 13 n. 3. Als Beispiele dafür werden Edelsteine, silberne und goldene Gefäße, Bibliotheken, Waffen, etc. aufgeführt. Auch Geld konnte zu Lehen gegeben werden, wenn es verzinslich angelegt war und seine Substanz nicht verringert wurde.

5) Anm. CMBC V 18 § 13 n. 5

stand dem Lehenherrn das Recht der Substanz nach, dem Vasallen aber die Nutzung desselben zu [1]. Solche lehnbaren Rechte waren vor allem Dienstbarkeiten, Gerechtsame, Ämter und Würden [2], Nutzungen und Einkünfte. Eine eigene Gattung von Lehenobjekten bildeten die Hoheitsrechte. Der Vasall erhielt hier das Recht zur Ausübung im eigenen Namen sowie die Befugnis, Nutzungen daraus zu ziehen [3]. Der wichtigste Fall einer Belehnung mit Hoheitsrechten war die Verleihung der Gerichtsbarkeit. Sie wurde zum Teil selbständig, zum Teil in Verbindung mit Grund und Boden verliehen [4].

Durch das Lehenedikt wurde die Zahl der lehenbaren Objekte stark eingeschränkt. Nur Würden und Liegenschaften konnten weiterhin Objekte eines Lehens sein [5].

Die lehnbaren Würden waren die Kronämter, nämlich das Kron-Oberst-Hofmeisteramt, das Kron-Oberst-Marschallamt, das Kron-Oberst-Kämmereramt und das Kron-Oberst-Postmeisteramt. Sie wurden nur als Thronlehen vergeben [6]. Die Kronämter wurden durch die Konstitution von 1808 eingeführt [7].

---

1) Mayr, Lehnrecht, S. 115; Paetz, Lehnrecht, S. 97; Moshamm, Lehnrecht, S. 51

2) Ämter und Würden wurden zwar meistens unter gewöhnlicher Amts- und Dienstpflicht vergeben, doch bestand rechtlich die Möglichkeit, sie nach Lehenrecht zu vergeben, Anm. CMBC V 18 § 13 n. 5 c

3) Mayr, Lehnrecht, S. 129; Paetz, Lehnrecht, S. 109; Moshamm, Lehnrecht, S. 53

4) Anm. CMBC V 18 § 13 n. 7

5) LE § 36

6) LE § 4

7) Konstitution Titel II § 10 (s. S. 1 Anm. 3). Die Kronämter knüpften an die alten hohen Hofämter an, deren Ursprung sich bis zu den germanischen Gefolgschaftsämtern zurückverfolgen läßt, Moy, Bayerisches Staatsrecht, S. 165; "Darstellung der historischen und rechtlichen Verhältnisse der Kronämter", Bericht eines Staatsrates vom 31.10.1900, GAM MA 70145. In Bayern bestanden im 18. Jahrhundert 5 Erbhofämter, welche in den einzelnen Familien erblich und zu Rittermannlehen vergeben waren. Es waren dies das Erblandhofmeister-, Erblandmarschall-, Erblandjäger-, Erbtruchtseß- und Erbschenkenamt, Kreittmayr, Staatsrecht, § 115. Mit dem Ende der kurfürstlichen Verfassung fielen auch die Hofämter, Konstitution, Titel I § 2. Die neuen Verfassungen führten mit der Einrichtung der Kronämter als "oberste Würden des Reiches" die Tradition fort, Konstitution, Titel II § 10; Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 Titel V § 1 (RGBl 1818 S. 101 ff.; Döllinger I S. 347 ff.; Weber I S. 578 ff.)

Als verfassungsmäßige Institutionen waren die Kronämter sowohl nach Staatsrecht als auch nach Lehenrecht zu beurteilen [1]. Die nähere Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Kronbeamten erfolgte durch besondere Vorschriften [2].

Neben den thronlehnbaren Würden konnten größere Herrschaften, mit deren Besitz die fürstliche oder gräfliche Würde verbunden war, Objekte eines Lehens sein. Sie gehörten ebenfalls zur Klasse der Thronlehen [3].

Im übrigen waren nur noch Landgüter, die mit eigenen Gerichten versehen waren, lehenfähig. Sie bildeten die Klasse der Kanzleilehen [4]. Alle anderen Lehen, welche sich nicht in eine der beiden Klassen einordnen ließen, sollten die Leheneigenschaft verlieren [5].

In der Praxis bereitete die Feststellung, welche Lehen den Thron- und Kanzleilehen zuzurechnen seien, einige Schwierigkeiten. Das Hauptproblem war, ob und wieweit einzelne verstreut liegende Lehen einem bestehenden Lehenkomplex einverleibt oder zu einem neuen Komplex, der die Voraussetzungen eines Kanzleilehens erfüllte, zusammengefaßt werden konnten [6]. Die Lehen- und Hoheitssektion war angewiesen worden [7], nicht zuzulassen, daß lehenbare Besitzungen, welche nach dem Lehenedikt nicht fortbestehen konnten, durch Austausch gegen Allodialgüter und durch Verbindung der letzteren mit einem fortbestehenden Lehen freigemacht und der Auflösung entzogen würden. Nach diesem Grundsatz ging die Lehen- und Hoheitssektion vor ohne Rücksicht, ob die Lehen innerhalb oder außerhalb eines lehnbaren Gerichtsbezirkes lagen. Später wurde jedoch diese Anweisung modifiziert [8]. Sie fand nur noch Anwendung auf kleine Lehen ausserhalb eines lehnbaren Gerichtsbezirkes. Innerhalb eines solchen war es gestattet, einzelne kleine Lehen zu einem Gesamtkomplex von der Qualität eines Kanzlei-

---

1) Darstellung der historischen und rechtlichen Verhältnisse der Kronämter, s. S. 11 Anm. 7

2) Reglement betreffend die Kronämter des Reiches vom 28. 7. 1808 (RGBl 1808 S. 2109 ff.; Döllinger II S. 61 ff.; Weber I S. 198 ff.)

3) LE § 5

4) LE § 6

5) LE § 11

6) von Aretin, Gutachten vom Jahre 1816 "Über die Grundsätze der Allodifikation oder Erhaltung kleiner Ritterlehen"; Antrag des Generalfiskalats des königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 17. 7. 1819, beide GAM MA 70146

7) Königliche Anweisung vom 17. 9. 1814, GAM MA 93703

8) Instruierende Verfügung des Staatsministeriums der Finanzen vom 27. 9. 1817, GAM MA 70146

lehens zusammenzufassen.

Verstreut liegende kleine Lehen konnten auch einem bestehenden Thronlehen einverleibt werden, wenn sie innerhalb des gleichen Gerichtsbezirkes lagen. Die Vereinigung konnte aber nicht von Amts wegen erfolgen. Der betroffene Vasall mußte bei der Lehen- und Hoheitssektion einen entsprechenden Antrag stellen [1].

Über die Regelung des Lehenediktes bezüglich der Lehenobjekte hinaus gestattete die Verfassung von 1818 auch die Verleihung von Renten als Mannlehen der Krone [2].

II. SUBJEKTIVE LEHENFÄHIGKEIT

1. Aktive Lehenfähigkeit

Voraussetzung für die Errichtung eines Lehens und die Ausübung lehenherrlicher Rechte war die aktive Lehenfähigkeit. Dazu gehörte einerseits freie Dispositionsbefugnis über den zu verleihenden Gegenstand und andererseits die Fähigkeit, die entsprechenden Lehendienste zu fordern [3]. Zu einer Zeit, da Ritterdienste regelmäßig zum Inhalt der Lehenpflichten gehörten, besaß demnach nur derjenige die aktive Lehenfähigkeit, der sich Kriegsdienste versprechen lassen konnte [4]. Diese Beschränkung fiel mit dem Aufkommen der Beutellehen. Bei ihnen gehörte der Ritterdienst nicht zu den Lehendiensten. Danach konnte jeder Privatmann Lehen errichten. Im 18. Jahrhundert galt der Grundsatz, daß jeder das Seinige, worüber er frei disponieren konnte, zu Lehen vergeben konnte [5]. Weder Geschlecht noch Stand und Würde waren von Bedeutung. Es konnten Unadelige Adeligen, Weltliche Geistlichen [6] oder

---

1) Briefwechsel zwischen dem königlichen Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußeren und dem königlichen Staatsministerium der Finanzen aus dem Jahre 1819 betreffend die "Festsetzung der Grundsätze über künftig bestehende Thronlehen", GAM MA 70146

2) Verfassungsurkunde Titel III § 5 Abs. III (s. S. 11 Anm. 7)

3) Paetz, Lehnrecht, S. 111 ff.; Weber, Lehnrecht III, S. 2 ff.

4) Paetz, Lehnrecht, S. 116; Roth, Civilrecht II, S. 510

5) CMBC IV 18 § 11 Satz 1

6) Umgekehrt konnten auch Geistliche Lehen an Weltliche verleihen, soweit sie überhaupt Eigentum besaßen. Dabei waren jedoch die für die Veräußerung von Kirchengut geltenden Vorschriften zu beachten, Anm. CMBC V 18 § 13 n. 9; Anm. CMBC I 7 § 42 n. 10 ff.

Frauen Männern Lehen verleihen [1].

Durch das Lehenedikt wurde nur dem König von Bayern das Recht zugestanden, Inhaber lehenherrlicher Rechte zu sein. Außer ihm konnte in Bayern kein Lehenherr bestehen [2] und nur er konnte im Umfang des bayerischen Königreiches neue Lehen errichten [3].

Soweit der König aus seinem Privatvermögen Lehen errichten wollte, war er frei [4]. Dagegen kam die Errichtung eines Lehens aus Staatsdomänen der Veräußerung von Staatsgut gleich und diese war grundsätzlich verboten [5]. Die Verfassung gestattete jedoch als Ausnahme von diesem Grundsatz "zur Belohnung großer und bestimmter, dem Staat geleisteter Verdienste" die Errichtung von neuen Lehen aus heimfälligen Lehen und neu erworbenen Staatsdomänen [6] sowie aus Renten [7]. Die Konstituierung neuer Lehen aus Staatsdomänen und Renten bedurfte der Zustimmung der Stände [8].

Die Weiterverleihung königlicher Lehen vom Lehenmann an einen Dritten war untersagt [9]. Hierdurch wäre ein eigenes Lehenverhältnis entstanden, wobei

---

1) CMBC IV 18 § 11 Satz 2

2) LE § 22

3) LE § 34

4) Königliches Familienstatut vom 5.8.1819 Titel VIII §§ 1 und 2 (RGBl 1821 S. 3 ff.; Döllinger II S. 33 ff.); Roth, Civilrecht I S. 187

5) Die kurpfalzbaierische Fideikommiß-Pragmatik vom 20.10.1804 Art. 10 b (RGBl 1805 S. 161 ff.) rechnete Verleihungen jeder Art zu den Veräußerungen von Staatsgut und verbot auch die Wiederverleihung heimgefallener Lehen. Sie übernahm damit fast im Wortlaut die Vereinbarung im Ansbacher Hausvertrag vom 12.10.1796 Art. 10 (Mayr, Sammlung der churpfalzbaierischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen, Bd. I, S. 141 ff.). Die kurpfalzbaierische Fideikommißpragmatik wurde durch die Konstitution Titel II § 11 (S. S. 1 Anm. 3) und die Verfassungsurkunde Titel III § 3 (s. S. 11 Anm. 7) für verbindlich erklärt. Daneben erklärt die Verfassungsurkunde Titel III § 4 noch einmal ausdrücklich, daß die Verleihung neuer Lehen eine Veräußerung von Staatsgut sei.

6) Konstitution Titel II § 11; Verfassungsurkunde Titel III § 5; LE §§ 37 und 38

7) Verfassungsurkunde Titel III § 5 Abs. III

8) Verfassungsurkunde Titel III § 5 Abs. III; Titel VII § 18

9) LE § 23

der Vasall dem Dritten gegenüber Lehenherr geworden wäre.

Dem Grundsatz des Lehenediktes entsprechend, daß nur der König Lehenherr sein konnte, sollten alle Privat- und Afterlehen erlöschen [1].

2. Passive Lehenfähigkeit

Unter der passiven Lehenfähigkeit war die Fähigkeit zum Erwerb eines Lehens zu verstehen [2]. Vasall konnte nur werden, wer den Gegenstand, der Objekt des Lehens sein sollte, erwerben und die aus dem Lehenverhältnis entspringenden Pflichten erfüllen konnte [3]. Ursprünglich stand das Recht, Lehen zu erwerben, nur Adeligen und Freigeborenen zu [4]. Im 18. Jahrhundert bestand in Bayern diese Beschränkung nicht mehr. Weder bei Ritter- noch bei Beutellehen spielten Stand und Herkunft beim Erwerb eine Rolle [5]. Nur Geächtete und exkommunizierte Personen waren absolut unfähig, ein Lehen zu erwerben [6]. Frauen und Geistliche waren dagegen lehenfähig. Auch Minderjährige und sonstige Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige konnten Lehen erwerben, wenngleich sie sich beim Erwerb von ihren gesetzlichen Vertretern vertreten lassen mußten [7].

Nach dem Lehenedikt konnten in Bayern nur noch bayerische Staatsbürger Lehen empfangen [8]. Daraus ergab sich von selbst eine Beschränkung der passiven Lehenfähigkeit auf einen bestimmten Personenkreis. Das Staatsbürgerrecht bezeichnete einen politischen Stand. Es gab bestimmten Personen die Fähigkeit, gewisse politische Rechte auszuüben, wie zum Beispiel als Bevollmächtigte eines Höchstbesteuerten in den Distriksrat einzutreten oder als Vertreter des grossen Grundbesitzes im Landrat zu wählen oder gewählt zu werden [9]. Voraussetz-

---

1) LE § 24

2) Die passive Lehenfähigkeit ist zu unterscheiden von der Lehenfolgefähigkeit. Diese bezeichnet die Fähigkeit, als Vasall die Rechtsnachfolge in ein bestehendes Lehen anzutreten, CMBC IV 18 § 40; Weber, Lehnrecht III, S. 19

3) Mayr, Lehnrecht, S. 136 f.; Weber, Lehnrecht III, S. 20

4) Anm. CMBC V 18 § 12 n. a

5) Anm. CMBC a.a.O.; Roth, Civilrecht II, S. 512 Anm. 13

6) Anm. CMBC V 18 § 12 n. f

7) CMBC IV 18 § 12

8) LE § 35

9) Seydel, Staatsrecht I, S. 303; Pözl, Bayerisches Verfassungsrecht, S. 74 ff.

zungen für das Staatsbürgerrecht [1] waren das Indigenat [2], männliches Geschlecht [3], gesetzliche Volljährigkeit, Staatsbürgereid [4] und Ansässigkeit im Königreich [5], sei es durch Besitz besteuerter Gründe, Renten und Rechte, durch Ausübung eines besteuerten Gewerbes oder durch Eintritt in ein öffentliches Amt.

Die Beschränkung der passiven Lehenfähigkeit auf bayerische Staatsbürger galt nur für neu zu konstituierende Lehen, nicht auch für die fortbestehenden [6].

Aus der Qualität der Thronlehen ergibt sich, daß sie nur von Fürsten oder Grafen besessen und erworben werden konnten [7]. Dagegen läßt sich weder den Vorschriften des Lehenediktes noch den Bestimmungen über das Staatsbürgerrecht entnehmen, daß auch für den Besitz von Kanzleilehen Adel Voraussetzung sein sollte. Dennoch wurde für die Praxis der Grundsatz aufgestellt, daß nur Adelige Inhaber von Kanzleilehen sein konnten [8]. Er ließ sich aber nur bei den neu errichtenden Lehen durchführen. Sofern ein Unadeliger ein fortbestehendes Lehen besaß, sollte darauf hingearbeitet werden, daß er es an einen Adeligen verkaufte. Falls er über ein entsprechendes Vermögen verfügte, sollte er aber auch selbst um Aufnahme in den Adelsstand nachsuchen können [9].

---

1) Edikt über das Indigenat, das Staatsbürgerrecht, die Rechte der Forensen und der Fremden in Bayern vom 6.1.1812 Art. 15 ff. (RGBl 1812, S. 209 ff.; Döllinger III S. 13 ff.; Weber I S. 378 ff.) und Edikt über das Indigenat vom 26.5. 1818 (RGBl S. 141 ff.; Döllinger III S. 9 ff.; Weber I S. 598 ff.)

2) Das Indigenat entspricht einer bayerischen Staatsangehörigkeit

3) Das Erfordernis des männlichen Geschlechts steht nicht im Gesetz, es ergibt sich aber aus der Natur der mit dem Staatsbürgerrecht verbundenen Rechte, Pözl, Bayerisches Verfassungsrecht, S. 75 Anm. 2

4) Nur nach dem Edikt von 1812 erforderlich

5) Nur nach dem Edikt von 1818 erforderlich

6) LE § 35 spricht nur von "empfangen" nicht von "besitzen".

7) Was LE § 5 ausdrücklich für die thronlehnbaren Güter bestimmt, muß sinngemäß auch für die thronlehnbaren Würden gelten.

8) Von Aretin, Vortrag vom 18.3.1813 "Über die Frage, ob ein Nichtadeliger Kanzleilehen erwerben könne" und königliche Anweisung an die Lehen- und Hoheitssektion vom 30.4.1813, beide HStAM Staatsrat Nr. 1958; Jahrbücher für die bayerische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Staatsverwaltung, Bd. I, Heft 1, S. 63 ff.

9) von Aretin, a.a.O.; Anweisung vom 30.4.1813

III. DIE LEHENHERRLICHKEIT DER STANDESHERRN

Unter Standesherrn oder Mediatisierten waren jene ehemals reichsunmittelbaren Häuser zu verstehen, welche nach der Auflösung des Reiches der Souveränität der einzelnen Mitglieder des Rheinbundes unterworfen waren [1]. Aus Rücksicht auf ihre hohe Stellung wurden den Standesherrn in staatsrechtlicher und privatrechtlicher Hinsicht zahlreiche Privilegien gegenüber den anderen Untertanen gewährt [2]. In Bayern wurden den Standesherrn neben anderen Vorrechten auch ihre Aktivlehen belassen [3], wenngleich mit der Einschränkung, daß sie Ritterdienste nicht für sich, sondern nur für den Souverän fordern konnten. Nach dem Erlaß des Lehenediktes hielt man jedoch die Bevorzugung der Standesherrn vor allen übrigen Privatlehenherrn für unvereinbar mit dem Geist der Konstitution und des Lehenediktes. Es erging deshalb die Anordnung, daß die Aktivlehen der Standesherrn ebenso wie diejenigen anderer Privatleute aufzulösen seien [4].

Die Deutsche Bundesakte [5] sicherte allen Standesherrn in den Ländern des Deutschen Bundes in gleichem Maße eine Vielzahl von Vorrechten zu. Für die nähere Ausgestaltung und den Umfang der Rechte sollte die Deklaration vom

---

1) Seydel, Staatsrecht I, S. 319; Pözl, Bayerisches Verfassungsrecht, S. 197; Klüber, Rheinbund, S. 130.
Eine Aufstellung über die unter bayerische Herrschaft gekommenen, ehemals reichsunmittelbaren Häuser enthält Weber, Anhangsband, S. 587 und Kohler, Staatsrechtliche Verhältnisse, S. 208 f.

2) Vgl. hierzu Heffter, Sonderrechte der souveränen und mediatisierten, vormals reichsständischen Häuser Deutschlands; Kohler, Die staatsrechtlichen Verhältnisse des mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen Adels in Deutschland; Seydel, Staatsrecht I, S. 319 ff.; Klüber, Rheinbund, S. 130 ff.; Pözl, Bayerisches Verfassungsrecht, S. 199 ff.; Moy, Bayerisches Staatsrecht, S. 204 ff.

3) Dekl. vom 19.3.1807 M Ziff. 2 (s. S. 3 Anm. 1)

4) Dekl. betreffend die Auflösung des bisherigen Lehenverbandes zwischen den der königlichen Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herrn und ihren Vasallen vom 3.2.1809 (RGBl 1809 S. 257) und hierauf bezügliche Bekanntmachung vom 2.1.1813 (RGBl 1813 S. 41)

5) Deutsche Bundesakte vom 8.6.1815 Art. 14 Abs. I (RGBl 1817 S. 635 ff.; Döllinger XX S. 3 ff.; Weber I S. 474 ff. mit Verbindlichkeitserklärung für Bayern vom 18.6.1816)

19. März 1807 [1] als Norm dienen [2]. Damit lebte auch der Grundsatz wieder auf, daß den Standesherrn ihre Aktivlehen zu belassen seien. Er wurde in einer Beilage zur Verfassung von 1818 [3] ausdrücklich bestätigt, ohne daß die Auflösungsanordnung von 1809 rückgängig gemacht worden wäre.

Neue Lehen zu errichten, war den Standesherrn jedoch nicht erlaubt [4]. Die Ausnahme zugunsten der Standesherrn sollte zunächst nur für große Ritterlehen mit Gerichtsbarkeit gelten, wurde später aber auch auf kleine Ritterlehen ohne Gerichtsbarkeit ausgedehnt [5]. Die fortbestehenden Aktivlehen der Standesherrn waren nach dem alten bayerischen Lehenrecht, nicht nach den Vorschriften des Lehenediktes zu behandeln [6].

4. KAPITEL

ERRICHTUNG UND ERWERB EINES LEHENS

I. URSPRÜNGLICHER ERWERB

1. Belehnung

Beim Erwerb eines Lehens wurde unterschieden in ursprünglichen und abgeleiteten Erwerb. Von ursprünglichem Erwerb sprach man, wenn das Lehen aus

---

1) S. S. 17 Anm. 3

2) Deutsche Bundesakte Art. 14 Abs. II

3) Edikt über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herrn vom 26.5.1818 (RGBl 1818 S. 189 ff.; Döllinger IV S. 1 ff.; Weber I S. 615 ff.)

4) Das ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift, wonach den Standesherrn nur ihre Aktivlehen "belassen" wurden; Roth, Civilrecht II, S. 511 Anm. 5

5) Das Gesetz sprach zwar von Aktivlehen ohne Einschränkung. Die Beschränkung ergibt sich aber aus der Dekl. betreffend die Verhältnisse der zur ehemaligen Reichsritterschaft gehörigen Gutsbesitzer vom 7.12.1818 Ziff. XI (Döllinger IV, S. 211 ff.), wonach die Allodifikation der standesherrlichen kleinen Ritterlehen ohne Gerichtsbarkeit einzustellen war, soweit sie nicht schon vollzogen war.

6) Das Lehenedikt galt nur für königliche Aktivlehen, Roth Civilrecht II, S. 512 Anm. 16

freien Gütern neu konstituiert wurde. Abgeleiteter (übertragener) Erwerb lag vor, wenn es sich um Nachfolge in ein bereits bestehendes Lehen handelte [1].

Der wichtigste Fall ursprünglichen Erwerbs war die Belehnung (Investitur). Sie war die förmliche Handlung, durch welche der Lehenherr das Nutzeigentum gegen das Versprechen der Lehentreue auf den Vasallen übertrug [2], Die Belehnung setzte sich in der Regel zusammen aus der Übergabe des Lehens, der Erstattung der Lehenpflicht durch Leistung des Leheneides oder eines sonstigen Treueversprechens und der Aushändigung des Lehenbriefes gegen Erteilung des Reverses von Seiten des Vasallen [3]. Die Übergabe des Lehenobjektes und tatsächliche Besitzeinweisung war nicht zwingend erforderlich. Wenn sie erfolgte, sprach man von eigentlicher Belehnung (investitura propria). Fehlte sie, so handelte es sich um eine uneigentliche Belehnung (investitura impropria oder abusiva) [4]. Ebenso konnte das Sprechen der Eidesformel unterbleiben und statt dessen die Verpflichtung zur Lehentreue durch Handschlag begründet werden (Handlehen, feuda injurata) [5].

Die Belehnung war das dingliche Rechtsgeschäft, wodurch das Nutzeigentum auf den Vasallen übertragen wurde und das Lehen im Rechtssinn entstand [6].

Die Investitur setzte einen gegenseitigen Vertrag voraus, in dem sich der künftige Lehenherr zur Errichtung des Lehens verpflichtete. Es war dies der eigentliche Lehenvertrag (contractus feudalis), der nur persönliche, aber keine dingliche Rechte entstehen ließ [7]. In ihm wurden die besonderen Bedingungen ver-

---

1) CMBC IV 18 § 14; Moshamm, Lehnrecht, S. 69

2) CMBC IV 18 § 16; Mayr, Lehnrecht, S. 143 ff.; Moshamm, Lehnrecht, S. 69 ff.; Paetz, Lehnrecht, S. 157 ff.; Weber, Lehnrecht III, S. 96 ff.; Eichhorn, Privatrecht, S. 537

3) CMBC IV 18 § 16; Anm. CMBC V 18 § 16

4) Anm. CMBC V 18 § 16 n. 1 c; Mayr, Lehnrecht, S. 154; Moshamm, Lehnrecht, S. 70 ff.; Paetz, Lehnrecht, S. 145; Weber, Lehnrecht III, S. 111 ff.

5) Anm. CMBC V 18 § 16 n. 6 e; Mayr, Lehnrecht, S. 240; Moshamm, Lehnrecht, S. 70. In Altbayern wurden alle außer den Wiesensteigischen Lehen mit der Hand angelobt, in der Oberpfalz alle Beutellehen.

6) Mayr, Lehnrecht, S. 154; Paetz, Lehnrecht, S. 143 f; Weber, Lehnrecht III, S. 120

7) Mayr, Lehnrecht, S. 146; Paetz, Lehnrecht, S. 138; Weber, Lehnrecht III, S. 96; Eichhorn, Privatrecht, S. 538

einbart, unter welchen das Lehen vergeben werden sollte, insbesondere Abweichungen von den natürlichen Leheneigenschaften [1]. Der Lehenvertrag konnte mit der Belehnung verbunden werden, er konnte ihr aber auch vorausgehen [2].

Durch bloße Zusagen und letztwillige Verfügungen [3] sowie Vereinbarungen über die Errichtung eines feudum oblatum [4] konnte sich der zukünftige Lehenherr zum Abschluß des Lehenvertrages und zur Investitur verpflichten.

Keine reinen Fälle ursprünglichen Lehenerwerbs waren die Erteilung einer Anwartschaft durch bloße Zusage und die Eventualbelehnung [5]. Beide hatten zum Ziel, einem Bewerber die Belehnung mit einem schon bestehenden Lehen bei dessen Heimfall an den Lehenherrn zu sichern. Die Erteilung einer Anwartschaft durch bloße Zusage schuf zwischen dem Bewerber und dem Lehenherrn lediglich eine persönliche Beziehung, während der Bewerber durch die Eventualbelehnung bereits ein dingliches Recht am Lehen erhielt [6].

Neuerrichtung eines Lehens war auch die Konstituierung eines Afterlehens (subinfeudatio). Der Vasall konnte seinerseits das Lehen entsprechend den allgemeinen Vorschriften an einen Dritten weiterverleihen [7]. Nach dem Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis war hierzu die Erlaubnis des Lehenherrn erforderlich [8]. Die Weiterverleihung eines Afterlehens war nicht möglich [9].

Nach dem Lehenedikt konnte ein Lehen nur durch wirkliche Belehnung errichtet werden [10]. Dabei wurde dem Vasallen das Lehen übergeben und er muß-

---

1) Mayr, Lehnrecht, S. 146 f.; Paetz, Lehnrecht, S. 149; Moshamm, Lehnrecht, S. 73; Weber, Lehnrecht III, S. 118 ff.; Eichhorn, Privatrecht, S. 541

2) Mayr, Lehnrecht, S. 147

3) CMBC IV 18 § 15

4) CMBC IV 18 § 19

5) CMBC IV 18 § 18

6) Es soll an dieser Stelle genügen, die charakteristischen Merkmale hervorzuheben. Zu den einzelnen Fragen zu Anwartschaft und Eventualbelehnung vgl. Anm. CMBC V 18 § 18; Mayr, Lehnrecht, S. 163 ff.; Paetz, Lehnrecht, S. 309 ff.; Weber, Lehnrecht, IV, S. 108 ff.; Eichhorn, Privatrecht, S. 550; Germer, Kreittmayr, S. 65

7) CMBC IV 18 § 60; Mayr, Lehnrecht, S. 158 ff.; Paetz, Lehnrecht, S. 155; Weber, Lehnrecht IV, S. 501 ff.; Eichhorn, Privatrecht, S. 527; Germer, Kreittmayr, S. 70 ff.

8) CMBC IV 18 § 60 Satz 2

9) Anm. CMBC V 18 § 60 n. 12

10) LE § 41

te den Leheneid schwören [1]. Der Lehenvertrag war mit der Belehnung verbunden [2]. Abschluß des Lehenvertrages und Investitur erfolgten nur noch zur Belohnung großer Verdienste um den Staat [3]. Einen Anspruch auf Abschluß eines Lehenvertrages auf Grund der Tatsache, daß er sich um den Staat verdient gemacht hatte, hatte der künftige Vasall nicht.

Zusagen und letztwillige Verfügungen sowie Anwartschaften aus Zusagen und Eventualbelehnungen waren wirkungslos [4]. Das galt nicht nur für künftige Verpflichtungsgeschäfte, sondern es wurden damit auch die bestehenden Verträge hinfällig [5].

Afterbelehnungen waren nicht mehr gestattet [6].

Nach altem bayerischem Lehenrecht konnten mehrere Personen gleichzeitig mit einem Lehen belehnt werden. Dabei stand der Genuß des Lehens entweder einem Vasallen allein oder allen Vasallen gemeinsam zu [7]. Diese Form der Belehnung wurde durch das Lehenedikt verboten [8].

Vor Erlaß des Lehenediktes wurden die Lehen in der Regel nicht nur auf Lebenszeit des Vasallen vergeben, sondern auch auf dessen Deszendenten. Die lehenfähigen Abkömmlinge erwarben mit der Geburt ein Recht auf das Lehen und mit dem Tod des Vasallen ging es auf den jeweils Berechtigten über [9]. Die Lehenpersonen konnten aber auch vereinbaren, daß die Verleihung nur auf bestimmte Zeit, auf Lebenszeit des Vasallen oder auf willkürlichen Widerruf erfolgen sollte. Diese Sonderregelungen mußten sich aus dem Lehenbrief erge-

---

1) LE § 46
2) Roth, Civilrecht, II, S. 515
3) LE § 37
4) LE § 41
5) Roth, Civilrecht II S. 514 Anm. 12
6) LE § 23
7) CMBC IV 18 § 17; Mayr, Lehnrecht, S. 160; Paetz, Lehnrecht, S. 158 ff.; Eichhorn, Privatrecht, S. 547 ff.
8) LE § 41. Die aus früheren Mitbelehnschaften erworbenen Rechte blieben bestehen, LE § 61 Satz 2
9) Mayr, Lehnrecht, S. 156 f.; Paetz, Lehnrecht, S. 156 f.; Moshamm, Lehnrecht, S. 74 f.; Weber, Lehnrecht III, S. 129 f.; Eichhorn, Privatrecht, S. 546 f.

ben. Andernfalls sprach die Vermutung für eine Verleihung auf den Vasallen und seine lehenfähigen Abkömmlinge [1]. Die Erblichkeit der Lehen gehörte zu den natürlichen Eigenschaften. Jede Abweichung davon machte das Lehen zu einem uneigentlichen Lehen [2].

Im Lehenedikt war sowohl die Verleihung auf Lebenszeit des Vasallen als auch auf seine männlichen Abkömmlinge zugelassen [3]. Welche Art der Verleihung gewählt war, mußte aus dem Lehenbrief ersichtlich werden [4].

Bei der Investitur konnte sich nach altem bayerischem Lehenrecht sowohl der Lehenherr als auch der Vasall vertreten lassen [5]. Nach dem Lehenedikt wurde die Belehnung mit Thronlehen immer vom König selbst vorgenommen [6]. Die Belehnung mit Kanzleilehen erfolgte durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder bei dessen Verhinderung durch einen Kommissar des Obersten Lehenhofes [7]. Während der Minderjährigkeit des Königs konnten keine neuen Lehen konstituiert werden [8].

Der Lehenmann mußte nach dem Lehenedikt das Lehen selbst in Empfang nehmen. Nur in besonderen, vom König zu genehmigenden Fällen durfte ein eigens bevollmächtigter Anwalt das Lehen für den Vasallen in Empfang nehmen [9]. Minderjährige Lehenempfänger mußten durch einen besonderen Lehenträger vertreten werden [10].

Wie bei dem früher geltenden Lehenrecht [11] wurde auch nach dem Lehenedikt über die Belehnung ein Lehenbrief ausgestellt [12]. Er diente dem Vasallen

---

1) Mayr, Lehnrecht, S. 157; Paetz, Lehnrecht, S. 156 f.; Eichhorn, Privatrecht, S. 547
2) Weber, Lehnrecht II, S. 66 f.
3) LE § 40
4) Roth, Civilrecht II, S. 517
5) Anm. CMBC V 18 § 16 n. 2 und 3
6) LE § 42. Dabei waren die Vorschriften des Belehnungszeremoniells vom 8.12.1809 (GAM, MA 70146) zu beachten
7) LE § 43
8) LE § 39
9) LE § 44
10) LE § 45
11) Anm. CMBC V 18 § 16 n. 7 - 9; Paetz, Lehnrecht, S. 150 ff.; Moshamm, Lehnrecht, S. 75 f.; Eichhorn, Privatrecht, S. 543 f.
12) LE § 47

als Beweisurkunde für die Belehnung und enthielt die einzelnen Bedingungen der Verleihung. Der Vasall erstattete seinerseits einen Revers über den Erhalt des Lehens und die Übernahme der Lehenpflicht [1].

2. Verjährung

Eine weitere Möglichkeit ursprünglichen Lehenerwerbs war der Erwerb eines Lehens durch Verjährung. Unter bestimmten Voraussetzungen konnte durch Zeitablauf ein Lehenverhältnis begründet werden. Nach dem Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis hatte derjenige, welcher dreißig Jahre lang ununterbrochen und unwidersprochen lehenherrliche Rechte ausgeübt hatte, das Obereigentum gegenüber Lehenmann und Dritten ersessen. Wer dagegen dreißig Jahre lang eine Sache als Lehen besessen und Lehendienste geleistet hatte, der hatte das Nutzeigentum erworben [2].

Das Lehenedikt erkannte einen Lehenerwerb durch Verjährung nicht an [3].

II. ABGELEITETER ERWERB - LEHENFOLGE [4]

Wenn ein Lehen durch den Tod des Vasallen oder die Beendigung seines Rechts erledigt wurde und auf einen berechtigten Nachfolger überging, bezeichnete man diese Form des abgeleiteten Erwerbs mit Lehenfolge. Der Nachfolger (Lehenfolger) erwarb das Lehen mit dem Tod des Vasallen, ohne daß zuvor eine besondere Investitur erforderlich war [5].

---

1) LE § 47

2) CMBC IV 18 § 20. Zur Problematik der Verjährung im einzelnen, besonders zu den verschiedenen Theorien des gemeinen Rechts vgl. Mayr, Lehnrecht, S. 172 ff.; Paetz, Lehnrecht, S. 163 ff.; Moshamm, Lehnrecht, S. 80 ff.; Weber, Lehnrecht IV, S. 249 ff.; Eichhorn, Privatrecht, S. 553 f.; Germer, Kreittmayr, S. 68 ff.

3) LE § 77

4) Das Recht der Lehenfolge war wegen der vielen Verästelungen und Modifikationen eine sehr schwierige Materie und nahm in der einschlägigen Literatur einen breiten Raum ein. An dieser Stelle sollen nur die Grundzüge aufgezeigt werden. Im übrigen vgl. Mayr, Lehnrecht, S. 175 ff.; Paetz, Lehnrecht, S. 232 ff.; Moshamm, Lehnrecht, S. 83 ff.; Weber, Lehnrecht III, S. 158 ff. und IV S. 1 ff.; Eichhorn, Privatrecht, S. 844 ff.

5) Paetz, Lehnrecht, S. 235; Weber, Lehnrecht III, S. 160

Leitete sich die Lehenfolge aus der Belehnung und dem Lehenvertrag her, so fanden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung und man sprach von ordentlicher Lehenfolge. Trat sie dagegen auf Grund eines gesonderten Vertrages oder einer letztwilligen Verfügung, also nach Willkür des Vasallen ein, so handelte es sich um außerordentliche Lehenfolge [1]. Sie war ihrer rechtlichen Natur nach eine Art Lehenveräußerung und nach den für diese geltenden Vorschriften zu beurteilen [2].

Bei der ordentlichen Lehenfolge mußte man wiederum unterscheiden, ob die Grundsätze des Lehenrechts (reguläre Lehenfolge) oder die des Zivilrechts (irreguläre Lehenfolge) Anwendung fanden [3].

Im Fall des Eintritts der Lehenfolge mußte zwischen dem Lehenfolgerecht und der Lehenfolgeordnung unterschieden werden. Das Lehenfolgerecht bestimmte, welche Personen bei Erledigung eines Lehens überhaupt als Lehenfolger in Betracht kommen konnten. Unter der Lehenfolgeordnung waren dagegen die gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen, aus welchen sich ergab, wer aus dem Kreis der lehenfolgefähigen Personen im konkreten Fall zur Nachfolge in das Lehen berufen war [4].

Für das Recht der regulären Lehenfolge galt im alten bayerischen Lehenrecht der Grundsatz, daß die Lehenfolger von dem ersten Erwerber des Lehens rechtmässig abstammen mußten. Nur Abkömmlinge aus einer bürgerlich vollkommenen Ehe konnten für die Lehenfolge in Betracht kommen [5]. Deshalb waren zunächst

---

1) Anm. CMBC V 18 §§ 40 - 46 n. 1; Weber, Lehnrecht III, S. 158

2) CMBC IV 18 § 46; Mayr, Lehnrecht, S. 176. Das bedeutete vor allem, daß ein wirksamer Vertrag oder eine verbindliche letztwillige Verfügung den Konsens des Lehenherrn und der gesetzlichen Lehenfolger erforderte, Anm. CMBC V 18 §§ 40 - 46 n. 24; Germer, Kreittmayr, S. 117 f.

3) Germer, Kreittmayr, S. 105. Wann die Lehenfolge nach Lehenrecht und wann nach Zivilrecht zu beurteilen war, mußte sich aus der Fassung des Lehenvertrages ergeben unter Berücksichtigung der Gewohnheiten bei den einzelnen Lehenhöfen. Anm. CMBC V 18 § 6 n. e ff.; Mayr, Lehnrecht, S. 203; Moshamm, Lehnrecht, S. 93. In Bayern fand bei allen Beutellehen und frei veräußerlichen Lehen die Lehenfolge nach Zivilrecht statt, Germer, Kreittmayr, S. 116

4) Mayr, Lehnrecht, S. 176; Paetz, Lehnrecht, S. 232

5) CMBC IV 18 § 40 Satz 2; Mayr, Lehnrecht, S. 194; Moshamm, Lehnrecht, S. 86; Eichhorn, Privatrecht, S. 854

Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder ebenso wie uneheliche [1] Kinder lehenfolgeunfähig. Daneben wurden verschiedene, vom Erstbelehnten durch rechtmäßige Geburt abstammende Abkömmlinge auf Grund persönlicher Eigenschaften als unfähig zur Lehenfolge erachtet. Hierher gehörten Geistliche [2], Personen mit geistigen und körperlichen Gebrechen, welche sie zum Lehendienst untauglich machten [3], und Frauen, soweit sie nicht durch den Lehenvertrag ausdrücklich zur Lehenfolge zugelassen waren [4].

Aus dem Kreis der lehenfolgeberechtigten Personen waren in erster Linie die Abkömmlinge des letzten Vasallen zur Lehenfolge berufen. Standen alle Abkömmlinge zu ihm im gleichen Verwandtschaftsgrad, so erhielt jeder den gleichen Bruchteil des Lehens. Bei verschiedenem Verwandtschaftsgrad erfolgte die Nachfolge in das Lehen nach Stämmen [5].

Aszendenten des letzten Vasallen waren in der Regel von der Lehenfolge ausgeschlossen [6].

Die Seitenverwandten des letzten Vasallen kamen zum Zuge, wenn keine rechtmäßigen Abkömmlinge vorhanden waren. Bei den Seitenverwandten hatten die Brüder des letzten Vasallen den Vorrang. Ihnen wurden die Stiefbrüder gleichgestellt. Bei gleichem Verwandtschaftsgrad folgten die Brüder und deren Abkömmlinge nach Köpfen, bei verschiedenem Verwandtschaftsgrad nach Stämmen in das Lehen [7].

---

1) Uneheliche, durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder wurden nach bayerischem Lehenrecht den ehelichen Kindern gleichgestellt, CMBC IV 18 § 40 Satz 4

2) CMBC IV 18 § 40 Satz 5; Anm. CMBC V 18 §§ 40 - 46 n. 5

3) Dazu gehörten stumme, taube, blinde und geisteskranke Personen, CMBC IV 18 § 40 Satz 7; Anm. CMBC V 18 §§ 40 - 46 n. 6

4) Bei Beutellehen wurden Frauen durchweg für lehenfähig gehalten, CMBC IV 18 § 44 Satz 3 und § 45

5) CMBC IV 18 § 41

6) CMBC IV 18 § 42. Ausnahmen von diesem Grundsatz waren zugelassen, wenn das Lehen jemandem um der Verdienste seines Vaters willen verliehen worden war oder, wenn der Lehenvertrag ausdrücklich die Lehenfolge der Aszendenten vorsah. Ferner konnte ein Aszendent in das Lehen nachfolgen, wenn er zuvor es zugunsten seiner Abkömmlinge aufgegeben hatte und diese zu seinen Lebzeiten ohne Hinterlassung lehenfähiger Nachkommen gestorben waren.

7) CMBC IV 18 § 43 Satz 1 - 5

Nach den Brüdern des letzten Vasallen waren alle Seitenverwandten zur Lehenfolge berufen, sofern sie Abkömmlinge des Erstbelehnten waren. Die nähere Linie hatte dabei den Vorzug vor dem näheren Verwandtschaftsgrad [1].

Die bisher behandelten Grundsätze galten nicht für die Lehenfolge nach Zivilrecht. Hier fanden ausschließlich die für die Erbfolge bei Allodialgut geltenden Vorschriften Anwendung. Eine besondere Lehenfolgefähigkeit war nicht erforderlich [2].

Durch Vertrag konnte die gesetzliche Lehenfolge abgeändert, eingeschränkt oder erweitert werden. Hierzu war der Konsens des Lehenherrn erforderlich. Er durfte bei Beutellehen nicht verweigert werden [3].

Durch das Lehenedikt wurde das Recht der Lehenfolge wesentlich vereinfacht. Es waren nurmehr männliche Abkömmlinge, die vom ersten Erwerber durch rechtmäßige eheliche Geburt abstammten, zur Lehenfolge zugelassen [4]. Die Lehenfolge war nach dem Recht der Erstgeburt und der agnatisch-linealen Erbfolge ausgerichtet. Unter mehreren Berechtigten war jeweils der Erstgeborene oder, wenn mehrere Hauptlinien vorhanden waren, die Linie des Erstgeborenen zur Lehenfolge berufen [5]. Aszendenten konnten grundsätzlich nicht in das Lehen folgen. Eine Ausnahme wurde nur für den Fall gemacht, daß der Vasall das Lehen zugunsten eines Lehenfolgers aufgegeben und sich den Rückfall bei dessen erbenlosem Abgang ausdrücklich vorbehalten hatte [6].

Die Vorschriften des Lehenediktes galten für alle Lehen ohne Unterschied, ob sie neu konstituiert wurden oder ob sie fortbestanden. Bei den fortbestehenden Lehen konnte nur ausnahmsweise eine andere Lehenfolge stattfinden, wenn die abweichende Bestimmung aus dem Lehenvertrag hervorging [7]. Eine Benennung des Lehenfolgers durch letztwillige Verfügung war nach dem Lehenedikt möglich, wenn auch nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Lehenherrn [8]. Es mußte sich dabei um eine spezielle Verfügung über das Lehen handeln; denn bei den allge-

---

1) CMBC IV 18 § 43 Satz 6 - 12
2) Germer, Kreittmayr, S. 116
3) CMBC IV 18 § 46
4) LE § 55. Auch hier wurden die unehelichen, durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder den ehelichen Kindern gleichgestellt.
5) LE § 55
6) LE § 59
7) LE § 56
8) LE § 60

meinen Verfügungen von Todes wegen waren die Lehen nicht mit inbegriffen [1].

Nach dem Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis wurde die Lehenfolge als Singularsukzession angesehen. Der Lehenfolger konnte die Annahme der Allodialerbschaft ausschlagen ohne auf die Lehenfolge zu verzichten [2]. Das Lehenedikt folgte diesem Grundsatz [3].

III. DIE LEHENSERNEUERUNG

Die einmal erfolgte Investitur erzeugte zwar auch Rechte und Pflichten aus dem Lehenvertrag für die Rechtsnachfolger von Lehenherr und Lehenmann. Sooft sich jedoch ein Lehenfall ergab, das heißt, wenn entweder die Person des Lehenherrn oder des Vasallen wechselte, mußte die Belehnung erneuert werden. Die Lehenserneuerung (renovatio feudi) begründete kein neues Recht am Lehen, sondern bestätigte nur das bisher bestandene Recht [4].

Nach altem bayerischem Lehenrecht mußte die Renovation bei einem Hauptfall (Herrenfall) und bei einem Nebenfall (Partikular- oder Mannfall) geschehen. Unter einem Hauptfall verstand man nur den Tod des Lehenherrn. Ein Nebenfall trat dagegen bei jeder Veränderung in der Person des Vasallen ein sei es durch Todesfall oder Rechtsgeschäft [5].

War der Lehenfall eingetreten, so mußte der Vasall zunächst den Lehenherrn um Erneuerung der Belehnung bitten. Er mußte "das Lehen muthen (mutten, muten)". Das Gesuch konnte mündlich oder schriftlich vorgebracht werden.

---

1) LE §§ 131 und 133

2) CMBC IV 18 § 40 Satz 8; Anm. CMBC V 18 §§ 40 - 46 n. 27. Das bayerische Recht wich hierin vom gemeinen Recht ab, wonach der Lehenfolger Allodialerbschaft und Lehenfolge annehmen oder beide ausschlagen mußte, Mayr, Lehnrecht, S. 188 ff.; Moshamm, Lehnrecht, S. 103 f.; Weber, Lehnrecht III, S. 427; Eichhorn, Privatrecht, S. 872 ff.

3) LE § 58

4) Mayr, Lehnrecht, S. 250 ff.; Paetz, Lehnrecht, S. 203 f.; Weber, Lehnrecht IV S. 173 ff.; Eichhorn, Privatrecht, S. 564 ff.

5) CMBC IV 18 § 47. Eine Renovation war erforderlich und genügte bei einem Übergang auf lehenfolgefähige Rechtsnachfolger. Bei einer Veräußerung an einen Außenstehenden wurde eine völlig neue Investitur erforderlich, Anm. CMBC V 18 §§ 47 - 50 n. 4 b. Bei einer Verpfändung des Lehens trat kein Nebenfall ein, weil es sich nicht um eine gänzliche Veränderung in der Person des Vasallen handelte, CMBC IV 18 § 47 Satz 3

Ihm waren Unterlagen über die Belehnung und über den Veränderungsfall sowie der Nachweis des Nachfolgerechts beizulegen [1].

Bei einem Hauptfall mußte der Vasall selbst, bei einem Nebenfall der Nachfolger des Vasallen [2] das Lehen innerhalb von "Jahr und Tag" [3] beim Lehenherrn oder dessen Vertreter [4] muthen. War das Lehen form- und fristgerecht gemuthet worden, so erfolgte die eigentliche Erneuerung der Belehnung nach den für die Investitur geltenden Vorschriften [5]. Unterblieb die Muthung vorsätzlich, so war das Lehen verwirkt [6]. Handelte der Vasall oder sein Nachfolger nicht vorsätzlich, so waren nur die doppelten Lehengebühren zu entrichten [7].

Über die erfolgte Lehenerneuerung wurde ein neuer Lehenbrief ausgestellt mit dem gleichen Inhalt wie der ursprüngliche Lehenbrief. Der Vasall mußte seinerseits den Revers über die Erneuerung des Lehens erstatten [8].

Durch das Lehenedikt wurden die Vorschriften über die Lehenserneuerung nur unwesentlich geändert. Die Renovation hatte bei jedem Lehenfall zu erfolgen [9]. Ein Hauptfall trat bei jeder Veränderung in der Person des Königs ein, sowohl bei seinem Tod als auch bei Resignation [10]. Jede Veränderung in der Person des Lehenmannes war ein Nebenfall [11]. Die Muthungsfrist war auf ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage nach Eintritt des Veränderungsfalles festgesetzt [12]. Die Muthung mußte beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten als Oberstem Lehenhof angebracht werden [13].

---

1) Anm. CMBC V 18 §§ 47 - 50 n. 9
2) CMBC IV 18 § 47 Satz 7; Anm. CMBC V 18 §§ 47 - 50 n. 5 a
3) CMBC IV 18 § 48 Satz 2. Das bedeutete nach bayerischem Recht ein Jahr und ein Tag, Anm. CMBC V 18 §§ 47 - 50 n. 9; Germer, Kreittmayr, S. 124 f.
4) Anm. CMBC V 18 §§ 47 - 50 n. 8
5) Anm. CMBC V 18 §§ 47 - 50 n. 9; Germer, Kreittmayr, S. 131 f.
6) Anm. CMBC V 18 §§ 47 - 50 n. 11
7) Anm. CMBC V 18 §§ 47 - 50 n. 12
8) CMBC IV 18 § 50
9) LE § 62
10) LE § 63 lit. a; Roth, Civilrecht II S. 521
11) LE § 63 lit. b
12) LE § 66
13) LE § 67

IV. LEHENABGABEN

Bei der Errichtung und Erneuerung eines Lehens hatte der Vasall bestimmte Abgaben zu leisten. Sie unterteilten sich in das an den Lehenherrn zu zahlende Laudemium (Lehenreich, Lehenwaare, Lehenware, Lehengeld, Handgeld, Relevium) [1] und in die an den Lehenhof für die Schreibarbeiten zu zahlenden Gebühren (Lehentaxe, Schreibschilling, Lehensporteln, laudemium minus) [2]. Ursprünglich war die Errichtung eines Lehens eine bloße Gnade des Lehenherrn gegenüber dem Vasallen. Dazu hatte sich mit der Zeit die Gewohnheit herausgebildet, daß der Lehenmann nach erfolgter Investitur dem Lehenherrn ein Geschenk brachte als Anerkennung für die Belehnung. Das Geschenk verwandelte sich in eine feste Geldabgabe. Der Anspruch des Lehenherrn auf die Abgabe beruhte entweder auf speziellen Verträgen oder den Gewohnheiten der einzelnen Lehenhöfe oder auf Partikularrechten [3]. Die Vorschriften des alten bayerischen Lehenrechts, welche allerdings vielfach durch Verträge und Gewohnheiten der Lehenhöfe modifiziert waren, besagten, daß das Laudemium bei der Neuerrichtung und bei jeder Renovation eines Lehens zu bezahlen war [4]. Die Höhe des Laudemiums richtete sich nach den Gepflogenheiten des jeweiligen Lehenhofes. Beim kurfürstlich bayerischen Lehenhof wurde für Beutellehen ein Laudemium von 5 % des wahren Wertes, bei Ritterlehen von 7 fl. 14 kr. erhoben [5]. Das Laudemium war bei Ritterlehen im Vergleich zu den Beutellehen deshalb geringer, weil die Ritterlehenleute außer dem Laudemium noch Ritterdienste zu leisten verpflichtet waren. Die Beutellehenbesitzer mußten dagegen außer der Geldzahlung keinerlei Leistung erbringen [6].

Als Lehentaxe mußten die anfallenden Schreib- und Siegelgebühren entrichtet werden. Sie waren immer zu bezahlen, auch wenn der Vasall durch besondere Vereinbarungen von der Leistung des Laudemiums freigestellt war [7].

---

1) Anm. CMBC V 18 §§ 47 - 50 n. 16; Weber, Lehnrecht IV, S. 230; Mayr, Lehnrecht, S. 257
2) Anm. CMBC V 18 §§ 47 - 50 n. 21; Mayr, Lehnrecht, S. 258
3) Das gemeine Recht gab keine Rechtsgrundlage für den Anspruch, Mayr, Lehnrecht, S. 257 ff.; Paetz, Lehnrecht, S. 212 ff.
4) Anm. CMBC V 18 §§ 47 - 50 n. 18
5) Anm. CMBC V 18 §§ 47 - 50 n. 17
6) Germer, Kreittmayr, S. 133
7) Anm. CMBC V 18 §§ 47 - 50 n. 21

Das Lehenedikt setzte einheitliche Gebühren fest, die bei jeder Neuerrichtung oder Renovation eines Lehens zu bezahlen waren. Die jeweils zu entrichtende Gebühr bestand aus der Lehentaxe, dem Gradationsstempelbetrag [1] und den Kanzleigebühren. Die Kanzleigebühren wiederum setzten sich zusammen aus dem Briefgeld, dem Reversgeld und der Verpflichtungsgebühr [2]. Zur Berechnung der Gebühr wurden die Lehen in sechs Klassen eingeteilt [3]. Der Inhaber eines Lehens mußte je nach dem, welcher Klasse sein Lehen angehörte, folgende Beträge bezahlen:

1. Klasse [4]:	1000 fl. [5]	+ 30 fl. [6]	+ 30 fl. [7]	+ 100 fl. [8]
2. Klasse [9]:	500 "	+ 20 "	+ 20 "	+ 50 "
3. Klasse [10]:	250 "	+ 10 "	+ 10 "	+ 25 "
4. Klasse [11]:	100 "	+ 5 "	+ 5 "	+ 10 "
5. Klasse [12]:	50 "	+ 4 "	+ 4 "	+ 5 "
6. Klasse [13]:	25 "	+ 4 "	+ 4 "	+ 5 "

Die Stempelgebühren richteten sich nach dem Wert des Lehens und wurden für Lehenbrief und Revers besonders erhoben [14].

---

1) Der Gradationsstempelbetrag war eine bestimmte Art von Stempelgebühr. Er richtete sich nach Geldsummen oder Geldwerten im Gegensatz zum Klassenstempelbetrag, der nur bei bestimmten Gegenständen nach einzelnen Klassen erhoben wurde, Gesetz betreffend das Stempelwesen vom 18.12.1812 Abschnitt I A und B (RGBl 1813 S. 65 ff.; Döllinger XIX S. 176 ff.)

2) LE § 48

3) LE § 49. Welche Lehen zu welcher Klasse gehörten vgl. Mayr, Lehnrecht, S. 264 Anm. 19; GAM MA 70146

4) Hierher gehörten alle Thronlehen und die Kanzleilehen mit einem Wert von mehr als 150.000 fl.

5) Lehentaxe, LE § 50

6) Briefgeld, LE § 52

7) Reversgeld, LE § 53

8) Verpflichtungsgebühr, LE § 54

9) Kanzleilehen im Wert von 100.000 fl. bis 150.000 fl.

10) Kanzleilehen im Wert von 75.000 fl. bis 100.000 fl.

11) Kanzleilehen im Wert von 50.000 fl. bis 75.000 fl.

12) Kanzleilehen im Wert von 25.000 fl. bis 50.000 fl.

13) Kanzleilehen im Wert von 25.000 fl. und weniger

14) LE § 51

5. KAPITEL

RECHTE UND PFLICHTEN DER LEHENPERSONEN INHALT DES LEHENVERTRAGES

I. RECHTE DES LEHENHERRN

Die Rechte des Lehenherrn in ihrer Gesamtheit machten den Inhalt der Lehenherrlichkeit aus. Sie umfaßte sowohl die dinglichen Rechte des Lehenherrn am Lehengut als auch die persönlichen Rechte gegenüber dem Lehenmann. Die Lehenherrlichkeit war entweder ein allodiales Recht oder sie war selbst ein Lehen [1].

1. Die Rechte des Lehenherrn am Lehengut

Das wesentliche Merkmal des Lehens war das geteilte Eigentum. Sowohl nach altem bayerischem Lehenrecht als auch nach dem Lehenedikt stand dem Lehenherrn das Obereigentum zu [2]. Es war ein besitzloses Eigentum. Seine Ausübung war eingeschränkt dadurch, daß ihm das Nutzeigentum des Vasallen gegenüberstand. Der Hauptinhalt des Obereigentums lag darin, daß der Lehenherr seine Einwilligung zu den Dispositionen des Lehenmannes über das Lehengut erteilen mußte [3]. Aus dem Obereigentum ergab sich ferner das Recht des Lehenherrn auf Konsolidation, nämlich Vereinigung von Obereigentum und Nutzeigentum in der Hand des Lehenherrn bei Erledigung des Lehens [4]. Während der Lehenherr nach dem Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis das Obereigentum ohne Einwilligung des Vasallen an einen Dritten veräußern konnte [5], war dies nach dem Lehenedikt begrifflich nicht mehr möglich, da nur der König Obereigentümer sein konnte [6].

---

1) Das war insbesondere der Fall bei Afterlehen, Mayr, Lehnrecht, S. 239; Weber, Lehnrecht IV, S. 266

2) CMBC IV 18 § 21 Satz 1; LE § 79 Ziff. 1

3) CMBC IV 18 §§ 29 ff.

4) LE § 79 Ziff. 2; Mayr, Lehnrecht, S. 276; Weber, Lehnrecht IV, S. 271

5) CMBC IV 18 § 29 Satz 3; Weber, Lehnrecht IV, S. 267; Eichhorn, Privatrecht, S. 572

6) Roth, Civilrecht II S. 522. Die den standesherrlichen Familien vorbehaltene Lehenherrlichkeit war ein Privelegium und konnte nicht abgetreten werden, Roth, Civilrecht II, S. 522 Anm. 34

2. Die Rechte des Lehenherrn gegenüber dem Vasallen

a) Der Leheneid

Bei jedem Lehen mußte zum geteilten Eigentum ein persönliches Verpflichtungsverhältnis zwischen den Lehenpersonen kommen. Das persönliche Band verpflichtete den Vasallen zu besonderer Ergebenheit gegenüber dem Lehenherrn (Lehentreue) [1] und zu positiven Leistungen (Lehendienst) [2]. Nach altem bayerischem Lehenrecht konnte die Lehenpflicht vom Vasallen durch Sprechen der Eidesformel oder durch bloßen Handschlag angelobt werden [3]. Nach dem Lehenedikt mußte der Leheneid bei der Neuerrichtung und bei der Erneuerung des Lehens geschworen werden. Es gehörte zu den ausdrücklich genannten Rechten des Lehenherrn, den Leheneid zu fordern [4],

Nach dem Lehenrecht des 18. Jahrhunderts mußte der Vasall versprechen, "daß er der Gnädigsten Lehenherrschaft treu und gegenwärtig sein, dero Frommen befördern, Schaden wenden, das Lehen getreulich verdienen, ohne dero Vorwissen weder etwas verkaufen, verändern oder entziehen, noch anderen dergleichen gestatten, auch die verschwiegen oder versessene Lehen, welche er weiß oder in Erfahrung bringt, offenbaren, und sonst all jenes, was ein getreuer Lehenmann seinem Lehenherrn schuldig zu thun haben solle" [5].

Nach dem Lehenedikt mußte der Vasall schwören "in seine Seele, dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten König und Herrn, Herrn Maximilian Joseph, König von Baiern, als seinem allergnädigsten Lehenherrn getreu und gehorsam zu sein, und alles zu tun und zu leisten, was seinem Lehenherrn ein getreuer Lehenmann nach den Gesetzen seines Reiches zu leisten schuldig ist " [6].

b) Die Lehentreue

Die Eidelformel, welche im 18. Jahrhundert geleistet wurde, unterschied sich nicht wesentlich von der im 19. Jahrhundert zu sprechenden. Für das Lehen-

---

1) CMBC IV 18 § 23; LE § 80 Ziff. 1
2) CMBC IV 18 § 24; LE § 80 Ziff. 3
3) In Bayern wurde die Mehrzahl aller Lehen mit der Hand angelobt, s. S. 19 Anm. 5
4) LE § 80 Ziff. 2
5) Anm. CMBC V 18 § 16 n. 6
6) LE § 46

recht des 18. Jahrhunderts wie für das Lehenedikt läßt sich aus ihr zum konkreten Inhalt der Lehentreue entnehmen, daß der Vasall seiner Herrschaft zu besonderer Ergebenheit und Anhänglichkeit verpflichtet war. Er hatte alles zu unterlassen, was Leben, Ehre und Vermögen des Herrn gefährden konnte [1]. Daneben mußte er dem Lehenherrn besondere Ehrerbietung entgegenbringen [2]. Insoweit war kein Unterschied zwischen dem Treuebegriff des 18. und dem des 19. Jahrhunderts. Das Lehenedikt hob als Inhalt der Treuepflicht jedoch noch besonders hervor, daß es dem Vasallen verboten war, ohne die Erlaubnis des Lehenherrn in fremde Staats- oder Kriegsdienste zu treten [3].

c) Die Lehendienste

Unter den Lehendiensten waren die Natural- und Personalleistungen des Vasallen zu verstehen, zu denen er aus dem Lehenverhältnis verpflichtet war. Sie sind nicht zu verwechseln mit den Lehenabgaben, deren Ursprung nicht im Lehenverhältnis selbst, sondern in besonderen Verträgen und Gewohnheiten zu suchen ist. Im Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis galt der Grundsatz, daß Personallehendienste nur von Ritterlehensbesitzern gefordert werden konnten [4]. Die Inhaber von Beutellehen waren zu Lehendiensten nur verpflichtet, wenn diese durch Vertrag oder Herkommen vereinbart waren [5]. Im übrigen hatte der Vasall aus dem Lehenverhältnis keine Abgaben zu leisten, weder "Stift noch Gilt" [6], das heißt, weder Geldzahlungen noch Naturralleistungen.

Die Personaldienste eines Ritterlehenmannes bestanden in Gerichts-, Hof- und Kriegsdiensten.

---

1) Der Vasall konnte gegen den Lehenherrn z. B. keine Kriminal- oder anrüchige Zivilklage erheben; eine Ausnahme galt nur für die Klage wegen Majestätsverbrechen, Mayr, Lehnrecht, S. 239; Anm. CMBC V 18 § 23 n. 1 c; Weber, Lehnrecht IV, S. 274; Roth, Civilrecht II, S. 519

2) Der Vasall mußte vor dem Lehenherrn aufstehen oder ihm beim Besteigen des Pferdes die Bügel halten, Mayr, Lehnrecht, S. 240; Weber, Lehnrecht IV, S. 272; Roth, Civilrecht, a. a. O.

3) LE § 80 Ziff. 1

4) CMBC IV 18 § 24

5) Das war zum Beispiel der Fall bei sogenannten Klepperlehen, bei denen der Vasall für seinen Lehenherrn ein Pferd bereitzuhalten und zu füttern hatte oder bei Küchenlehen, die den Vasallen zur Lieferung von Lebensmittel verpflichteten, Anm. CMBC V 18 § 22 n. c; Mayr, Lehnrecht, S. 245; Weber, Lehnrecht IV, S. 330 f.

6) CMBC V 18 § 22 Satz 2

Auf Begehren des Lehenherrn mußte der Vasall einen Sitz im Lehengericht einnehmen. Der Gerichtsdienst war jedoch im 18. Jahrhundert aus der Übung gekommen [1].

Der Hofdienst war ein Ehrendienst und verpflichtete den adeligen Vasallen, am Hof des Lehenherrn zu erscheinen, sobald ihn dieser berief. Er hatte insbesondere an Leichenbegängnissen, Hochzeiten und anderen Zeremonien teilzunehmen [2].

Der wichtigste Lehendienst war der Kriegs- oder Ritterdienst. Ursprünglich war der Vasall verpflichtet gewesen, im Kriegsfall persönlich mit Pferd und Waffen dem Lehenherrn zu dienen. Schon frühzeitig konnte er jedoch an seiner Stelle einen Ersatzmann schicken und nach dem Aufkommen der stehenden Heere hatte der Vasall im Falle des Aufgebots nur noch Pferde zu stellen [3]. Die Anzahl der Pferde richtete sich nach der Größe des Lehens [4]. Spätestens in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts kam der Naturallehnsdienst außer Übung [5]. Im Jahre 1702 erging in Bayern ein kurfürstliches Patent aus Anlaß der Spanischen Sukzessionskriege, worin den Vasallen das persönliche Erscheinen sowie die Stellung von Pferden erlassen wurde. Statt dessen mußten sie pro Pferd 80 fl. zahlen. Die gleiche Summe wurde von den Vasallen im Österreichischen Erfolgekrieg 1741 erhoben [6]. Damit war die Umwandlung der Personal- und Naturallehendienste in Geldleistungen vollzogen.

Die Ritterpferdgelder wurden nur im Kriegsfall und jeweils nur einmal erhoben [7].

Grundsätzlich mußte der Vasall dem Lehenherrn gegen jedermann dienen, selbst gegen eigene Verwandte [8]. Er konnte den Dienst nur ausnahmsweise ver-

---

1) Anm. CMBC V 18 § 24 n. 1 b. Der Wiesensteiger Lehenempfänger war auch im 18. Jahrhundert nominell noch zu Gerichtsdiensten verpflichtet, Rall, Kurbayern, S. 343
2) Anm. CMBC V 18 § 24 n. 1 a
3) Anm. CMBC V 18 § 24 n. 2
4) Anm. CMBC V 18 § 24 n. 6
5) Mayr, Lehnrecht, S. 243 f.; Eichhorn, Privatrecht, S. 559
6) Anm. CMBC V 18 § 24 n. 2
7) Anm. CMBC V 18 § 24 n. 9
8) Anm. CMBC V 18 § 24 n. 5

weigern, wenn der Lehenherr einen ungerechten Krieg führte [1] oder, wenn er einem Dritten nur zu Hilfe eilte, ohne selbst kriegführende Partei zu sein [2].

Da die Lehendienste nicht zu den essentialia feudi gehörten, konnte der Lehenmann davon befreit werden. War das Lehen von allen Diensten freigestellt, so sprach man von einem Freilehen (feudum francum) [3]. Die Befreiung mußte sich aus dem Lehenbrief ergeben [4].

Bei der Bestimmung der Lehendienste hielt das Lehenedikt am Ehrendienst des Vasallen fest. Er mußte "sooft am Hof des Lehenherrn erscheinen, als er einberufen wurde" [5]. Daneben mußte der Lehenmann an Stelle der früher üblichen Lehenpferdgelder eine jährliche Ablösungstaxe bezahlen [6]. Die Höhe der Taxe betrug 2 % der jährlichen Leheneinkünfte [7]. Wo von alters her die Lehenpferdstellung nicht eingeführt war, war der Vasall auch nach dem Lehenedikt von der Zahlung der Ablösungstaxe befreit [8]. Die Ablösungstaxe war bis zum Jahre 1819 nicht erhoben worden. Selbst in den Kriegsjahren 1809, 1813 und 1815 waren die Ritterlehenbesitzer frei geblieben [9].

---

1) Die Entscheidung, ob ein Krieg ungerecht war, oblag dem Vasallen. Diese Befugnis läßt sich aus dem Leheninstitut selbst nicht begründen. Sie ergab sich aus dem Widerstreit zwischen Lehentreue und Nationalgefühl. Nach welchem Maßstab die Entscheidung zu erfolgen hatte, läßt sich nur schwer feststellen. Sicher konnte der Vasall einen Krieg für ungerecht erklären, den sein Lehenherr gegen den Landesherrn führte. Ob er dagegen auch etwa einen Angriffskrieg seines Lehenherrn gegen eine auswärtige Macht als ungerechten Krieg erklären konnte, läßt sich nicht sagen, Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 551

2) Weber, Lehnrecht IV S. 308; Germer, Kreittmayr, S. 79 f.

3) Vor allem feuda oblata waren in der Regel Freilehen, Weber, Lehnrecht IV, S. 304

4) Anm. CMBC V 18 § 24 n. 10; Weber, Lhenrecht IV, S. 304 ff.

5) LE § 81 lit. a

6) LE § 81 lit. b

7) LE § 82

8) LE § 81 lit. b Satz 2

9) von Armannsperg, Antrag vom 26.9.1826, HStAM, Staatsrat Nr. 602

3. Die Lehengerichtsbarkeit

Ursprünglich war mit der Lehenherrlichkeit zugleich die Lehengerichtsbarkeit verbunden gewesen. Der Lehenherr selbst entschied außerhalb der ordentlichen Gerichte über streitige und nicht streitige Lehensachen [1]. Das Lehengericht setzte sich aus dem Lehenherrn und gleichrangigen Vasallen zusammen, die vom gleichen Herrn ein Lehen hatten wie der betroffene Vasall [2]. Während in einzelnen Territorien die Lehen- oder Mannengerichte verhältnismäßig lange in Übung waren [3], waren sie in Bayern schon seit dem 16. Jahrhundert nicht mehr üblich [4]. An ihre Stelle waren die ordentlichen Gerichte getreten.

Grundsätzlich waren Lehensachen vor dem Gericht zu verhandeln, in dessen Bezirk das Lehen lag [5]. Die Lehenstreitigkeiten wurden nicht anders als die Allodialstreitigkeiten behandelt [6]. Lediglich dem Landesherrn wurde nach altem bayerischen Recht eine eigene Gerichtsbarkeit bei den von ihm verliehenen Lehen zugestanden [7]. Dabei saß der Landesherr jedoch nicht selbst zu Gericht. Zur Durchführung der Prozesse, die sich aus den landesherrlichen Lehen ergaben, waren in den einzelnen Rentämtern Lehenprobstämter eingerichtet, deren Lehenpröbste den Streit zu entscheiden hatten [8].

Das Lehenedikt bestimmte, daß keine eigene Lehengerichtsbarkeit bestehen sollte. Vielmehr mußten alle streitigen Lehensachen vor den ordentlichen Gerichten verhandelt werden [9]. Die Lehensachen waren ebenso wie andere Strei-

---

1) Weber, Lehnrecht IV, S. 285 f.

2) Mayr, Lehnrecht, S. 265 f.; Weber, Lehnrecht IV, S. 296 f.

3) Das Mannengericht am Hohenlohner Lehenhof bestand noch im Jahre 1788, Weber, Lehnrecht IV, S. 298 f.; Eichhorn, Privatrecht, S. 561

4) Germer, Kreittmayr, S. 164. Die Mannengerichte wurden zwar im reformierten Landrecht von 1518 noch erwähnt, das Landrecht von 1616 schwieg jedoch darüber. Im 18. Jahrhundert waren die Mannengerichte in Bayern unbekannt, Anm. CJBJ I § 13 n. b

5) CJBJ I § 13 Satz 2; Anm. CJBJ a. a. O.

6) CMBC IV 18 § 59

7) Anm. CJBJ I § 13 n. b; Mayr, Lehnrecht, S. 274 Anm. 1

8) Anm. CJBJ a. a. O.. Den Lehenpröbsten stand nicht nur die Entscheidungsbefugnis bei Lehenstreitigkeiten zu, sondern es oblag ihnen vor allem die Verwaltung der landesherrlichen Lehen, Rosenthal, Gerichtsorganisation I, S. 214 ff. und II, S. 217 ff.

9) LE § 214

tigkeiten zu behandeln [1]. Für die Verwaltung sämtlicher Lehen wurde ein Oberster Lehenhof beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten eingerichtet [2].

II. RECHTE DES LEHENMANNES

1. Die Rechte am Lehengut

a) Das Nutzeigentum

Im Gegensatz zum Obereigentum des Lehenherrn stand dem Lehenmann das Nutzeigentum zu. Das bedeutete sowohl nach dem Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis [3] als auch nach dem Lehenedikt [4] das Recht auf Alleinbesitz und Nutznießung in vollem Umfang. Nach altem bayerischem Lehenrecht beurteilte sich Art und Umfang der Nutznießung nach den Vorschriften über die Emphyteuse [5]. Das Lehenedikt schränkte die Rechte des Vasallen am Lehengut gegenüber dem Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis nicht ein.

Die Früchte des Lehens erwarb der Vasall zu freiem Eigentum [6]. Zum Schutz und zur Wiedererlangung des Nutzeigentums konnte er sich aller gerichtlichen und außergerichtlichen Mittel bedienen [7]. Er war verpflichtet, das Lehen wirtschaftlich zu nutzen [8]. Im Rahmen einer ordnungsmäßigen Verwaltung konnte er neue Gebäude errichten oder eine andere Bewirtschaftungsweise einführen [9].

b) Die Veräußerungsbefugnis

Aus dem Wesen des geteilten Eigentums ergab sich, daß weder der Lehen-

---

1) LE § 215
2) LE §§ 216 ff.
3) CMBC IV 18 § 21
4) LE § 85
5) CMBC IV 18 § 21 Satz 2; CMBC IV 7 §§ 7 ff.
6) CMBC IV 7 § 7; Mayr, Lehnrecht, S. 279; Weber, Lehnrecht IV, S. 335; Eichhorn, Privatrecht, S. 581
7) LE § 85 Satz 2; Mayr, Lehnrecht, S. 280; Weber, Lehnrecht IV, S. 357 ff.; Eichhorn, Privatrecht, S. 583 ff.
8) Anm. CMBC V 18 § 21 n. 2 g
9) Mayr, Lehnrecht, S. 279 f.; Moshamm, Lehnrecht, S. 143

herr die Rechte des Vasallen noch umgekehrt der Vasall die Rechte des Lehenherrn willkürlich schmälern konnte. Dem Lehenherrn war es zwar erlaubt, das Obereigentum als Ganzes ohne Einwilligung des Vasallen an einen Dritten zu veräußern, sofern die Rechte des Lehenmannes nicht beeinträchtigt wurden [1]. Der Vasall konnte dagegen weder nach altem bayerischen Lehenrecht [2] noch nach dem Lehenedikt [3] das Lehen ohne Einwilligung des Lehenherrn und gegebenenfalls der Lehenfolger veräußern.

Konsensbedürftig waren alle Verfügungen über das Lehengut, durch die es an einen Dritten übertragen, beschwert oder geschmälert wurde (Veräußerungen im engeren Sinn). Hierher gehörten Verkauf, Schenkung, Verpfändung, Beschwerung mit einer Grunddienstbarkeit, Hingabe an Zahlungs Statt und Verfügungen von Todes wegen [4]. Die Vermietung und Verpachtung eines Lehens [5] oder die Bestellung eines Nießbrauches [6] (Veräusserungen im weiteren Sinn) konnte der Vasall jedoch ohne lehenherrlichen Konsens vornehmen [7].

Die Unveräußerlichkeit war eine natürliche Eigenschaft des Lehens. Nach dem Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis konnte ein Lehen mit der Befugnis verliehen werden, es jederzeit frei zu veräußern [8]. Diese Art der Verleihung kannte das Lehenedikt nicht mehr.

Der Lehenherr durfte den Konsens nicht willkürlich oder grundlos verweigern. Darüberhinaus war er an keine Vorschriften bezüglich der Konsenserteilung gebunden [9].

---

1) S. S. 31 Anm. 5
2) CMBC IV 18 § 29 S. 4
3) LE §§ 86 und 91
4) CMBC IV 18 § 30; LE §§ 87 - 89
5) Der Pachtvertrag war aber nur für den Pächter verbindlich, nicht auch für die Lehenfolger, Anm. CMBC V 18 §§ 29 - 39 n. 2 c; LE § 90
6) Anm. CMBC V 18 §§ 29 - 39 n. 7; im LE finden sich für den Nießbrauch keine besonderen Vorschriften. Unter den nach § 89 verbotenen Dienstbarkeiten sind aber nur die Grunddienstbarkeiten zu verstehen. Eine Nießbrauchbestellung auf Lebzeiten des Vasallen konnte konsenslos erfolgen, Roth, Civilrecht II, S. 526 Anm. 7
7) Mayr, Lehnrecht, S. 290 f.; Eichhorn, Privatrecht, S. 593 ff.
8) CMBC IV 18 § 32; Anm. CMBC V 18 §§ 29 - 39 n. 14 und 15
9) Anm. CMBC V 18 §§ 29 - 39 n. 13. Im bayerischen Recht gab es jedoch noch die Fälle einer "alienatio necessaria", bei der der Konsens nicht verweigert werden durfte, z. B. wenn durch richterliches Urteil ein Lehen einem Vasallen

Durch das Lehenedikt waren gegenüber dem alten bayerischen Lehenrecht verschiedene Einschränkungen für die Konsenserteilung eingeführt worden. Der Konsens zu einer Übertragung des Nutzeigentums auf einen Dritten wurde dann erteilt, wenn dadurch die Aussicht auf den Heimfall nicht in zu weite Ferne rückte [1]. Der Konsens zu Verpfändungen durfte auf höchstens fünfzehn Jahre erteilt werden [2]. Bei Verpfändungen über die Hälfte des Lehenwertes hinaus wurde er verweigert [3]. Zu beständigen Bürden konnte überhaupt kein Konsens erteilt werden [4].

Sowohl nach dem alten bayerischen Lehenrecht [5] als auch nach dem Lehenedikt [6] mußte der Konsens ausdrücklich und schriftlich erteilt werden [7]. Die Gebühr für die Konsenserteilung betrug nach dem Lehenedikt neben dem Gradationsstempelbetrag 16 fl. 40 kr. pro tausend Gulden des Lehenwertes [8]. Der Konsens war unwiderruflich [9].

Fortsetzung der Fußnote 9 von Seite 38:
abgesprochen und einem anderen zugesprochen wurde. Ebenso mußte bei Beutellehen der Konsens erteilt werden, CMBC IV 18 § 32

1) LE § 97
2) LE § 99
3) LE § 100. Wenn der Vasall um die Konsenserteilung nachsuchte, mußte er deshalb eine Anzeige über den Wert des Lehens, die darauf haftenden Schulden und die geplante Verwendung des aufzunehmenden Kapitals vorlegen, LE § 101. Ferner mußte er nachweisen, daß die zu verpfändenden Gebäude brandversichert waren, LE § 103
4) LE § 98
5) Anm. CMBC V 18 §§ 29 - 39 n. 8 und 9
6) LE §§ 91 und 92
7) Nach altem Recht wurde der Konsensbrief von siegelmäßigen Personen (Personen, denen das Recht zustand, Urkunden gleich der Obrigkeit öffentlich zu beglaubigen) oder der Obrigkeit ausgefertigt, Anm. CMBC V 18 §§ 29 - 39 n. 9; nach dem Lehenedikt fertigte ihn der Oberste Lehenhof aus, LE § 92 und der König unterzeichnete ihn, LE § 93
8) LE § 94. Bei Verpfändungen betrug die Konsensgebühr nur zwei Drittel, LE § 94 Abs. II. Nach dem alten Recht wurden außer dem Stempelbetrag keine Konsensgebühren erhoben.
9) Anm. CMBC V 18 §§ 29 - 39 n. 12. Im Lehenedikt ist dies nicht wörtlich ausgesprochen, es ergibt sich aber aus der gesamten, sehr strengen Fassung der Konsensvorschriften.

Wurde ein Lehen ohne den erforderlichen lehenherrlichen Konsens veräussert, so waren die Folgen nach dem Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis und nach dem Lehenedikt im wesentlichen gleich. Wurde ein Lehen an einen Dritten ohne Konsens verkauft und übergeben, so war das eine Felonie, nämlich ein Bruch der Lehentreue, welcher den Heimfall des Lehens an den Lehenherrn nach sich zog [1]. Alle anderen Geschäfte waren nichtig, auch wenn das Lehen nicht an einen Dritten übergeben worden war [2].

Wer ein Lehengut ohne Einwilligung des Lehenherrn gekauft und an sich gebracht hatte, mußte es an den Lehenherrn herausgeben [3]. Wegen der geleisteten Zahlung konnte er sich nicht an den Lehenherrn halten. Er mußte bei dem Vasallen selbst Regreß nehmen [4].

Die Nichtigkeit der Verfügung [5] hatte zur Folge, daß das Rechtsgeschäft widerrufen werden konnte. Hatte der Vasall das Lehen im Glauben, es handle sich um Allodialgut, veräußert, so konnte er das Geschäft selbst widerrufen und die Sache von jedem Besitzer herausverlangen [6]. War er bei der Veräußerung jedoch bösgläubig gewesen, so stand dem Lehenherrn das Recht zu, den Widerruf auszusprechen und das Lehen herauszuverlangen [7]. Widerruf und Herausgabeverlangen des Lehenherrn waren ausgeschlossen, wenn das Lehen infolge der Haftung für Lehenschulden veräußert worden war. Außerdem durften die Rechte der Lehenfolger durch den Widerruf nicht beeinträchtigt werden [8].

---

1) CMBC IV 18 § 33 Satz 1 - 3; LE §§ 109 und 110. Das Lehen war auch dann verwirkt, wenn der Lehenherr den Konsens zwar nicht verweigern durfte, der Vasall aber überhaupt nicht darum nachgesucht hatte, CMBC IV 18 § 33 Satz 7 - 9; ebenso wurde das Lehen heimfällig, wenn der Vasall es veräußerte, nachdem er erfolglos um Konsens nachgesucht hatte, LE § 112

2) CMBC IV 18 § 33 Satz 4 - 6; LE § 111

3) CMBC IV 18 § 33 Satz 13; LE § 114

4) CMBC IV 18 § 33 Satz 13; LE § 115

5) Mit der Nichtigkeit nach heutigem Recht, auf die sich jeder berufen kann, ist die Nichtigkeit nach dem Lehenrecht nicht vergleichbar, Germer, Kreittmayr, S. 101

6) CMBC IV 18 § 34 Satz 1; LE §§ 116 und 117

7) CMBC IV 18 § 34 Satz 2; LE § 118. Wenn eine Felonie vorlag, war ein besonderer Widerruf des Lehenherr nicht erforderlich, weil er das Lehen auf Grund der Heimfälligkeit von dem Dritten herausverlangen konnte, Germer, Kreittmayr, S. 101

8) CMBC IV 18 § 34 Satz 2; LE § 119

Die Lehenfolger, denen schon zu Lebzeiten des Vasallen ein selbständiges Recht am Leben zustand, hatten ein eigenes Widerrufsrecht. Sie konnten es selbst dann ausüben, wenn der Lehenherr in die Veräußerung eingewilligt hatte. Der Widerruf konnte aber erst erklärt werden nach Ableben des veräußernden Vasallen [1]. Das Widerrufsrecht stand allen Lehenfolgeberechtigten zu [2] und zwar nach der Ordnung, in der sie zur Lehenfolge berufen waren [3]. Nach altem bayerischen Lehenrecht hatten die Lehenfolger bei Neulehen, Erblehen und Weiberlehen kein Widerrufsrecht [4]. Nach altem Recht wie auch nach dem Lehenedikt war der Widerruf durch die Lehenfolger ausgeschlossen, wenn die Veräusserung an den nächsten Lehenfolger oder wegen Lehenschulden erfolgt war, wenn die Veräußerung noch nicht endgültig vollzogen war, wenn die Beschwerung des Lehens mit einem dinglichen Recht vorgenommen worden war oder wenn derjenige, welcher als nächster in das Lehen folgte, der Veräußerung zugestimmt hatte [5].

Nach dem alten Lehenrecht hatten der Lehenherr und die Lehenfolger ein Einstandsrecht auch dann, wenn sie der Veräußerung zugestimmt hatten [6]. Der Erwerber eines Lehens mußte ihnen dieses zu den gleichen Bedingungen überlassen, zu denen er es vom Lehenmann erworben hatte [7]. Nach dem Lehenedikt war ein Einstandsrecht nicht vorgesehen [8].

---

1) CMBC IV 18 § 35; LE § 127 lit. e; Mayr, Lehnrecht, S. 289; Roth, Civilrecht II S. 529. Bis zum Tod des veräußernden Lehenmannes verblieb dem Erwerber die Nutzung des Lehens, wenn der Lehenherr in die Veräußerung eingewilligt hatte. Andernfalls konnte sich in der Zwischenzeit der Lehenherr selbst in den Genuß des Lehens setzen, CMBC IV 18 § 36 Satz 4; LE § 127 lit. e

2) CMBC IV 18 § 35 Satz 6; LE § 122

3) CMBC IV 18 § 35 Satz 8; LE § 123

4) Anm. CMBC V 18 §§ 29 - 39 n. 23; Germer, Kreittmayr, S. 102

5) CMBC IV 18 §§ 36 und 37; LE § 127. Um einem Widerruf durch die Lehenfolger vorzubeugen, war es daher empfehlenswert, neben dem Konsens des Lehenherrn auch die Einwilligung des oder der nächsten Lehenfolger einzuholen.

6) Mayr, Lehnrecht, S. 296; Eichhorn, Privatrecht, S. 597 f.; Germer, Kreittmayr, S. 103 f.

7) CMBC IV 18 § 38; CMBC IV 5 §§ 1 und 14

8) LE § 130

2. Die Rechte des Lehenmannes gegenüber dem Lehenherrn

Wie der Vasall aus dem persönlichen Verhältnis einerseits dem Lehenherrn besondere Treue schuldete, so hatte er andererseits diesem gegenüber einen Anspruch auf besonderen Schutz. Er konnte vom Lehenherrn alles fordern, was er selbst zu leisten verpflichtet war, soweit sich diese Leistungen nicht aus dem Unterordnungsverhältnis ergaben [1]. Die Lehentreue des Lehenherrn äußerte sich darin, daß er seinen Vasallen gegen jede Gefahr für Leben, Ehre und Lehenvermögen zu schützen und zu verteidigen hatte [2]. Im Lehenrecht des 18. Jahrhunderts war jedoch die Lehentreue des Lehenherrn nicht mehr sehr ausgeprägt. Nach dem Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis ging sie über eine allgemeine Pflicht zu rechtmäßigem Verhalten gegenüber dem Vasallen nicht hinaus [3]. Zu dieser allgemeinen Treue mußte sich der Lehenherr weder durch Leheneid noch irgendein sonstiges Versprechen verpflichten. Ihre Verletzung hatte nicht den Verlust des Obereigentums zur Folge [4].

Das Lehenedikt erwähnte einen Anspruch des Lehenmannes auf Lehentreue von Seiten des Lehenherrn überhaupt nicht mehr.

III. DIE LEHENSCHULDEN

Lehenschulden waren Schulden des Lehenmannes, für die das Lehen haftete [5]. Sie standen im Gegensatz zu den Erbschulden, für welche der Lehenmann und seine Erben nur mit dem Allodialgut hafteten [6]. Das Lehenedikt übernahm

---

1) Leistungen aus dem Unterordnungsverhältnis waren vor allem die Ritterdienste, die Ehrendienste und die Pflicht zur Lehenserneuerung.

2) Mayr, Lehnrecht, S. 278; Paetz, Lehnrecht, S. 217 f.; Weber, Lehnrecht IV, S. 333

3) CMBC IV 18 § 23 Satz 1 und 2

4) Anm. CMBC V 18 § 23 n. 1 e

5) Nur ausnahmsweise konnten nach altem bayerischen Lehenrecht auch einmal Schulden des Lehenherrn Lehenschulden werden, wenn die Haftung des Lehens schon vor der Lehenerrichtung vereinbart worden war, CMBC IV 18 § 26 Satz 1

6) CMBC IV 18 § 26 Satz 2 und § 28; LE §§ 144 - 148. Nach dem alten bayerischen Lehenrecht gab es bei Beutellehen und veräußerlichen Lehen keine Unterscheidung in Lehenschulden und Erbschulden, da bei veräußerlichen Lehen zur Eingehung von Schulden kein Konsens erforderlich war und er bei Beutellehen nicht verweigert werden durfte, CMBC IV 18 § 28 Satz 7

die Regelung des alten bayerischen Lehenrechts über die Lehenschulden. Danach wurden die Lehenschulden eingeteilt in Schulden erster und zweiter Gattung. Zur ersten Gattung gehörten alle Schulden, die aus dem Lehen selbst entstanden waren. Darunter fielen die Verbindlichkeiten des Lehenmannes aus werterhöhenden Aufwendungen für das Lehen oder aus Prozeßkosten für Lehenstreitigkeiten, ferner die Verbindlichkeiten aus Kriegskontributionen, die dem Lehen auferlegt worden waren [1]. Die Lehenschulden erster Gattung waren gesetzliche Schulden, für deren Eingehung der Konsens des Lehenherrn nicht erforderlich war. Für sie haftete das Lehen primär mit der Substanz. Das Allodialgut des Vasallen haftete nur, wenn die Substanz des Lehens und die Lehenfrüchte zur Befriedigung des Gläubigers nicht ausreichten [2].

Lehenschulden der zweiten Gattung waren alle Schulden, zu deren Eingehung der Lehenherr seine Einwilligung erteilt hatte. Hierher gehörten vor allem das aus dem Lehen zu zahlende Witwengeld und die Verbindlichkeiten, welche zur Beschaffung des Heiratsgutes der Töchter eingegangen wurden [3]. Der Vasall haftete für Lehenschulden zweiter Gattung zunächst mit seinem Allodialvermögen und den Lehenfrüchten. Nur wenn diese nicht ausreichten, haftete subsidiär auch die Substanz des Lehens [4].

IV. DIE LEHENVORMUNDSCHAFT

Das gemeine Lehenrecht kannte eine eigene Lehenvormundschaft. Sobald nach dem Tod eines Vasallen das Lehen an einen minderjährigen Lehenfolger kam, fiel es bis zu dessen Volljährigkeit an den Lehenherrn zurück. Dieser konnte das Lehen in der Zwischenzeit selbst verwalten oder einen Dritten mit der Verwaltung und Nutzung für den Minderjährigen beauftragen. Der Vormund mußte selbst lehenfähig sein und wurde vom Lehenhof ausschließlich für die Lehenverwaltung neben dem ordentlichen Vormund bestellt [5]. In Bayern gab es eine eigene Lehenvormundschaft nicht. Der ordentliche Vormund minderjähriger Vasallen hatte das Lehen mitzuverwalten [6]. Auch nach dem Lehen-

---

1) CMBC IV 18 § 26 Satz 3; LE §§ 149 - 152
2) CMBC IV 18 § 26 Satz 4; LE § 153
3) Anm. CMBC V 18 §§ 26 - 28 n. 3 g; LE §§ 163 - 170
4) CMBC IV 18 § 27; LE §§ 155 - 159
5) Mayr, Lehnrecht, S. 324 f.; Paetz, Lehnrecht, S. 227 ff.; Weber, Lehnrecht IV, S. 545 ff.; Eichhorn, Privatrecht, S. 585 ff.
6) CMBC IV 18 § 25

edikt war eine Lehenvormundschaft nicht vorgesehen [1]. Der ordentliche Vormund hatte die Rechte des Minderjährigen aus dem Lehen wahrzunehmen und die Pflichten zu erfüllen [2]. Da er bis zur Volljährigkeit seines Mündels selbst das Lehen trug, mußte er lehensfähig sein. Andernfalls wurde ihm ein lehenfähiger Mitvormund zur Seite gestellt [3].

V. DIE TRENNUNG DES LEHENS VOM ALLODIALVERMÖGEN

Eine Trennung von Allodialvermögen und Lehengut war dann erforderlich, wenn der Lehenmann starb und der Lehenfolger nicht zugleich Allodialerbe war, wenn das Lehen an den Lehenherrn heimfiel, oder wenn der Lehenmann überschuldet war [4].

Bei der Auseinandersetzung fielen alle vor dem Zeitpunkt der Trennung gezogenen Sachfrüchte und die bis dahin fällig gewordenen Rechtsfrüchte zum Allodialvermögen [5].

Von den auf das Lehen gemachten Verwendungen fielen diejenigen, welche von dem Lehen getrennt und zu den beweglichen Sachen gerechnet werden konn-

---

1) LE § 137

2) LE § 139

3) LE § 138

4) Anm. CMBC V 18 § 62 n. 9; LE § 171

5) CMBC IV 18 § 57; LE § 177 lit. a. Nach altem bayerischen Lehenrecht gehörten bei Felonie die Lehenfrüchte, welche nach dem Treuebruch anfielen, dem Lehenherrn, CMBC IV 18 § 57 Satz 2.
Die bei der Trennung noch nicht gezogenen Sachfrüchte und die noch nicht fälligen Rechtsfrüchte wurden nach dem LE zwischen den Allodialerben und den Lehenfolgern, bzw. bei Heimfälligkeit dem Lehenherrn, im Verhältnis wie zwischen Eigentümer und Nutznießer geteilt, LE § 179.
Nach altem bayerischen Recht wurde bei den noch nicht gezogenen Sachfrüchten unterschieden, je nach der Zeit, in welcher die Trennung von Lehengut und Allodialvermögen erfolgte. Fand sie vor dem 1. März und nach dem 31. August statt, so gehörten die noch zu ziehenden Früchte den Lehenfolgern bzw. dem Lehenherrn; erfolgte sie zwischen dem 1. März und dem 31. August, fielen die Früchte zum Allodialvermögen, CMBC IV 18 § 57 Satz 3; Anm. CMBC V 18 §§ 57 - 58 n. 1 c. Die noch nicht fälligen Rechtsfrüchte wurden geteilt. Der Betrag, welcher im Verhältnis auf die Zeit vor der Trennung fiel, stand den Allodialerben zu, der Rest den Lehenfolgern, CMBC IV 18 § 57 Satz 4; Anm. CMBC V 18 §§ 57 - 58 n. 1 f.; Germer, Kreittmayr, S. 158

ten, zum Allodialbesitz [1]. Welche der einzelnen Stücke Leheneigenschaft besaßen, mußte sich aus dem Lehenbrief ergeben. In Zweifelsfällen sprach die Vermutung für die Allodialeigenschaft, insbesondere bei beweglichen Sachen [2].

8. KAPITEL

DIE BEENDIGUNG DES LEHENVERHÄLTNISSES

Ein Lehenverhältnis konnte auf verschiedene Art enden. Obereigentum und Nutzeigentum konnten sich in der Hand des Lehenherrn (Konsolidation) oder in der Hand des Vasallen (Allodifikation) vereinigen. Ferner wurde die Lehenverbindung bei völligem Untergang des Lehenobjektes aufgelöst. Die gesetzliche Regelung des Lehenediktes über die Beendigung des Lehenverhältnissis entsprach im wesentlichen der des alten bayerischen Lehenrechts.

I. HEIMFÄLLIGKEIT ALS FOLGE DER FELONIE

Die Felonie war eine Verletzung der Lehentreue durch den Lehenmann [3]. Sie hatte als Strafe die Einziehung des Lehens (Kaduzität) zur Folge [4]. Nicht jede Treueverletzung führte jedoch auch zur Kaduzität, sondern nur schwere Lehenverfehlungen des Vasallen. Dazu gehörten eigenmächtige Lehenveräußerung, übermäßige Wertminderung des Lehens, Unterlassung der Lehensmuthung, wiederholte Verweigerung der Lehendienste und Verbrechen gegen den Lehenherrn [5]. Die Verfehlungen mußten vorsätzlich, in böser Absicht begangen worden sein [6]. Die Einziehung des Lehens hatte das Gericht auszusprechen [7].

---

1) CMBC IV 18 § 58; Germer, Kreittmayr, S. 158; LE § 177 lit. b

2) CMBC IV 18 § 2; Anm. CMBC V 18 § 62 n. 9 d; LE §§ 174 und 175

3) Schon im 18. Jahrhundert war ausschließlich die Treueverletzung des Vasallen eine Felonie. Die Treueverletzung des Lehenherrn hatte niemals Heimfälligkeit zur Folge, CMBC IV 18 § 51 Satz 1. Da das Lehenedikt die Treuepflicht des Lehenherrn überhaupt nicht erwähnt, ist eine Felonie desselben nicht denkbar.

4) CMBC IV 18 § 51 Satz 3; LE §§ 182 und 184

5) CMBC IV 18 § 51 Satz 2; LE § 183. Nach dem Lehenedikt gehörte außerdem noch die Annahme fremder Dienste (LE § 80 Ziff. 1) zu den Felonietatbeständen, LE § 183 lit. b

6) CMBC IV 18 § 51 Satz 6; LE § 186

7) CMBC IV 18 § 51 Satz 4; LE § 185

Die Kaduzität traf nur den Lehenmann, nicht aber auch die Lehenfolger. Sie kamen nach dem Tod des straffälligen Vasallen in vollem Umfang in den Genuß des Lehens [1].

II. AUFSENDUNG

Der Vasall konnte für seine Person freiwillig auf seine Rechte aus dem Lehenverhältnis verzichten. Der Verzicht wurde Aufsendung (Auflassung, Aufkündigung, Refutation, Resignation, Renunciation) genannt. Er konnte zugunsten des Lehenherrn, der Lehenfolger oder eines Dritten erfolgen [2]. Wurde das Lehen dem Lehenherrn aufgesendet, so fiel es auf Lebzeiten des aufsendenden Vasallen heim. Waren keine Lehenfolger vorhanden, so war die Konsolidation dauernd und das Lehen wurde zum Allod [3]. Bei einer Aufsendung an den nächsten Lehenfolger war das Lehenverhältnis nur für den aufsendenden Vasallen beendet. Während nach altem bayerischen Lehenrecht hierfür der Konsens des Lehenherrn nicht erforderlich war, wurde er nach dem Lehenedikt verlangt [4]. Die Aufsendung an entferntere Lehenfolger oder Dritte war ein Fall der konsenspflichtigen Lehenveräußerung [5]. Das Lehenedikt enthielt gegenüber dem alten bayerischen Lehenrecht noch eine Besonderheit. Übernahm unter mehreren Lehenfolger einer das Lehen und zahlte die übrigen aus, so mußten diese das Lehen für sich und ihre Erben aufsenden und sich aller Ansprüche darauf begeben [6].

III. LEHENSEIGNUNG - ALLODIFIKATION

Das Lehenverhältnis konnte nach altem bayerischen Lehenrecht wie nach dem Lehenedikt dadurch beendet werden, daß der Lehenherr das Obereigentum auf den Vasallen übertrug und das Lehengut in der Hand des Vasallen zum Allod wurde [7]. Die Leheneignung war ihrem Charakter nach eine Aufsendung von Seiten des Lehenherrn [8]. Sie kam durch freie Vereinbarung zwischen den Lehenper-

---

1) CMBC IV 18 § 51 Satz 5; LE § 188
2) CMBC IV 18 § 53; LE § 191
3) CMBC IV 18 § 53; LE § 192 und § 193
4) Anm. CMBC V 18 §§ 51 - 56 n. 5; LE §§ 194 und 195
5) CMBC IV 18 § 53; LE § 196
6) LE § 197
7) LE § 200
8) CMBC IV 18 § 54

sonen zustande [1]. Da jedoch die Rechte der Lehenfolger möglicherweise durch die Allodifikation beeinträchtigt wurden, war ihr Konsens erforderlich, wenn eine Umwandlung in Allod über die Lebenszeit des Vasallen hinaus gewollt war [2]. Nach dem Lehenedikt konnten Thronlehen und mit Gerichtsbarkeit versehene Kanzleilehen nicht allodifiziert werden [3].

Im Falle der Allodifikation hatte der Vasall nach dem Lehenedikt ein Viertel bis ein Drittel des Lehenwertes als Entschädigung an den Lehenherrn zu bezahlen [4]. Lehen, die auf dem nahen Heimfall ruhten, konnten nicht, oder nur nach einem anderen Maßstab geeignet werden [5].

IV. HEIMFALL BEI TOD ALLER LEHENERBEN

Verstarb der Lehenmann [6] ohne Hinterlassung rechtmäßiger Lehenfolger, so fiel das Lehen gänzlich dem Lehenherrn heim und wurde Allod [7]. Der Lehenherr konnte das Lehen wieder ausgeben, jedoch nur nach den Vorschriften über die Neuerrichtung eines Lehens [8].

V. ANDERE ARTEN DER BEENDIGUNG DES LEHENVERHÄLTNISSES

Neben den bisher aufgeführten Arten der Auflösung endete ein Lehenverhältnis auch bei völligem Untergang des Lehenobjektes [9]. Nach dem Lehenedikt konnte das Lehenverhältnis noch durch Surrogierung beendet werden. Dazu mußte das Lehenverhältnis von einem Gut auf ein anderes im gleichen Wert

---

1) Theoretisch hätte die Vereinigung von Ober- und Nutzeigentum in der Hand des Vasallen auch durch Felonie des Lehenherrn erfolgen können, in der Praxis trat dieser Fall jedoch nicht ein, Anm. CMBC V 18 §§ 51 - 56 n. 8 c
2) Anm. CMBC V 18 §§ 51 - 56 n. 6 f.; LE § 202
3) LE § 201
4) LE § 203
5) LE § 205
6) Starb der Lehenherr ohne rechtmäßige Erben, fiel das Lehen an den Fiskus, CMBC IV 18 §§ 55 S. 1. Nach dem Lehenedikt war dieser Fall nicht denkbar
7) CMBC IV 18 § 55 Satz 3; LE § 198
8) LE § 199
9) CMBC IV 18 § 56 Satz 3; LE §§ 206 und 210

übertragen werden. Lehenherr und Lehenfolger mußten hierzu ihre Einwilligung erteilen [1]. Das ehemalige Lehengut bekam sodann die Eigenschaft von freiem Erbgut [2].

Ebensowenig wie nach dem Lehendedikt ein Lehen durch Verjährung entstehen konnte [3], war die Auflösung des Lehenverhältnisses durch Verjährung möglich [4]. Nach altem bayerischen Lehenrecht konnten Lehenverbindungen durch Zeitablauf nur unter bestimmten Voraussetzungen aufgelöst werden [5].

---

1) LE § 207
2) LE § 208
3) S. S. 23
4) LE § 211
5) CMBC IV 18 § 52

2. ABSCHNITT

DIE AUFLÖSUNG DER ÜBRIGEN LEHENVERHÄLTNISSE

Die einschneidenden Änderungen des Lehenediktes gegenüber dem alten bayerischen Lehenrecht bezüglich der Lehenherrlichkeit und der Lehenobjekte machten die Auflösung der meisten noch bestehenden Lehenverhältnisse erforderlich. Da die Lehenherrlichkeit auf den König beschränkt war, konnten alle von Privatleuten vergebenen Lehen nicht fortbestehen. Auf die Größe und Natur des verliehenen Objekts kam es dabei nicht an. Aus der Beschränkung der Lehenobjekte folgte, daß auch königliche Aktivlehen aufzulösen waren, wenn sie nicht die Qualität von Thron- oder Kanzleilehen hatten. Die Lehen waren jedoch nicht alle nach einem einheitlichen Maßstab umzuwandeln. Vielmehr galten für die einzelnen Gruppen, seien es königliche Lehen, seien es Privat- oder Afterlehen, besondere Auflösungsbestimmungen.

1. KAPITEL

DIE AUFLÖSUNG DER KÖNIGLICHEN AKTIVLEHEN

I. BEUTEL- ODER GEMEINE LEHEN

Die Auflösung der königlichen Beutellehen war bereits einige Jahre vor Erlaß des Lehenediktes angestrebt worden. Im Jahre 1802 hatte sich die Regierung entschlossen [1], die Aufhebung der Beutellehen einzuleiten. Sie sollten gegen Bezahlung einer bestimmten Allodifikationssumme von Seiten des Lehenmannes in freies Eigentum umgewandelt werden. Dabei war es dem Vasallen freigestellt, selbst bei einer zu diesem Zweck aufgestellten Lehenskommission um Allodifikation nachzusuchen, oder abzuwarten, bis eigens bestellte Regierungskommissarien das Land zur Durchführung der Beutelleheneignung bereisten [2].

Die geplanten Regierungskommissarien wurden allerdings nie berufen. Von der Möglichkeit, freiwillig um Allodifikation nachzusuchen, machten

1) Bekanntmachung betreffend die Eigenmachung der Beutellehen vom 5. 7. 1802 (RGBl 1802 S. 541 f.)

2) a. a. O.

die Vasallen kaum Gebrauch [1]. Bis zum Erlaß des Lehenediktes machte die Allodifikation der Beutellehen nur unbedeutende Fortschritte. Das lag zum großen Teil daran, daß einzelne Lehen und Lehenstücke nicht oder nur sehr schwer zu bestimmen waren und eine Einigung über ihren Wert zur Bestimmung der Allodifikationssumme nicht erzielt werden konnte.

Durch das Lehenedikt wurde die Umwandlung der Beutellehen in andere Grundverträge oder in völlig freies Eigentum zwingend angeordnet [2]. Trotz dieser Vorschrift ging die Auflösung noch immer nicht in wünschenswertem Umfang voran. Ein Grund hierfür war, daß die Bestimmungen des Lehenediktes sehr allgemein gehalten waren und zu Zweifeln Anlaß gaben. Im Jahre 1815 erging deshalb eine allgemeine Verordnung [3], durch welche die einschlägigen Bestimmungen des Lehenediktes zum Teil abgeändert, zum Teil erweitert und erklärt wurden. In ihr wurde zunächst noch einmal die Notwendigkeit der Auflösung aller Beutellehen betont [4].

Ehe man dazu überging, die Beutellehen von Amts wegen aufzulösen, sollten die Lehenpersonen Gelegenheit haben, sich gütlich über Art und Bedingungen der Auflösung zu einigen. Das Lehenedikt hatte für die gütliche Einigung eine Frist bis zum 1. Januar 1810 gesetzt [5]. Durch die Verordnung von 1815 wurde

---

1) Allerdings nützten edelmannsfreie Personen die Möglichkeit, die Beutellehen welche sie vom König besaßen, zu eignen und versuchten sodann, diese Gebiete ihrer Patrimonialgerichtsbarkeit zu unterwerfen. Um diesen Spekulationen einzelner Vasallen vorzubeugen, erging am 3.8.1804 eine Bekanntmachung (RGBl 1804 S. 743), welche klarstellte, daß die Jurisdiktion über das allodifizierte Gut bei dem Landgericht verblieb, in dessen Gebiet das Lehen lag. Das war auch dann der Fall, wenn das Gut an eine edelmannsfreie Person gelangte.

2) LE § 11

3) VO betreffend die Umwandlung der gemeinen Lehen in andere Grundverträge oder in freies Eigentum vom 6.6.1815 (RGBl 1815 S. 481 ff.; Novellen zum Landrecht S. 580 ff.)

4) VO von 1815 § 1

5) LE § 12. Dieser Termin war infolge der Kriegswirren suspendiert worden, Bekanntmachung vom 11.4.1809 (RGBl 1809 S. 665), später auf den 1.1.1811 festgelegt worden, Bekanntmachung vom 22.6.1810 (RGBl 1810 S. 516) und schließlich bis zum 1.7.1813 erstreckt worden, VO vom 6.12.1812 (RGBl 1812 S. 2057)

die Frist bis zum 1. Januar 1817 verlängert [1].

Das Lehenedikt hatte keine Bestimmungen darüber enthalten, wie die Lehenpersonen bei einer gütlichen Einigung vorzugehen hatten. Die Verordnung von 1815 befaßte sich dagegen ausführlich mit der gütlichen Auseinandersetzung. Danach mußte der Vasall beim einschlägigen Rentamt neben verschiedenen Urkunden über Bestand und Beschaffenheit des Lehens ein Angebot über einen bestimmten Bodenzins oder einen anderen entsprechenden Ersatz für die lehenherrlichen Rechte vorlegen [2]. Sofern das Angebot des Vasallen einen vollständigen Ersatz für den Verlust der Lehenherrlichkeit gewährleistete, wurde das Lehen nach den vom Lehenmann vorgeschlagenen Bedingungen aufgelöst [3].

Nach dem 1. Januar 1817 wurden alle königlichen Beutellehen von Amts wegen nach dem gesetzlichen Maßstab in bodenzinsiges Eigentum verwandelt [4]. Der Vasall erhielt freies Eigentum. Er wurde von allen aus dem Lehenverhältnis fließenden Bürden frei. Veräußerung, Verpfändung und Vererbung bedurften keines Konsenses mehr [5]. Als Gegenleistung mußte der ehemalige Lehenmann nur noch einen jährlichen Bodenzins an seinen früheren Lehenherrn bezahlen. Die Höhe des Zinses richtete sich nach dem Wert des Lehens. Der Lehenwert war von Amts wegen durch die Rentämter zu ermitteln [6]. Der Wert lehenbarer Renten wurde festgestellt, indem die beständigen Renten mit 18, die unbeständigen und die Zehntgefälle mit 16 zu Kapital erhöht wurden [7]. Als Wert von lehenbaren Gebäuden und Grundstücken war nach dem Wortlaut der Verordnung von 1815 das Steuerkapital anzusetzen, welches nach dem allgemeinen Steuerprovisorium [8] ermittelt worden war [9]. Diese Vorschrift stand jedoch im Wider-

---

1) VO von 1815 § 4 Satz 1

2) VO von 1815 § 4 Satz 2. Der Vasall konnte nicht nur Geldzahlungen, sondern auch andere Leistungen anbieten, z. B. Abtretung einer Getreidegilt oder eines Zehnts, VO von 1815 § 5 Ziff. 2

3) VO von 1815 § 5 Ziff. 1

4) LE § 13; VO von 1815 § 6. Ausgenommen von der zwangsweisen Umwandlung waren nur Beutellehen, bei denen der Heimfall nahe bevorstand, LE § 21; VO von 1815 § 3 Satz 1. Es sollte aber den Vasallen freistehen, um Allodifikation nachzusuchen. Als Allodifikationssumme war ein dem wahren Wert nahekommender Kaufschilling zu entrichten, VO von 1815 § 3 Satz 2

5) LE § 17

6) VO von 1815 § 8

7) VO von 1815 § 13

8) Steuerprovisorium vom 13. 5. 1808 (RGBl 1808 S. 1089 ff.)

9) VO von 1815 §§ 11 und 12

spruch zu der in den Steuermandaten enthaltenen Zusicherung, wonach das Steuerkapital nicht als Grundlage für sonstige Wertermittlung benutzt werden durfte. Um diesen Widerspruch auszuräumen, wurde in der Praxis der Wert der betreffenden Lehen zuerst gerichtlich geschätzt und dann das Ergebnis der Schätzung mit dem Steuerkapital verglichen [1]. Von dem auf diese Weise ermittelten Betrag waren keinerlei Abzüge gestattet, sei es für Steuern, sei es für Verwaltungskosten, Lehenbürden oder sonstigen Aufwand [2].

Aus dem vom Rentamt festgestellten Lehenwert wurde das Bodenzinskapital errechnet. Es betrug ein Viertel des Lehenwertes, wenn der Heimfall des Lehens entfernt oder die lehenherrlichen Nutzungen nicht bedeutend waren. War der Heimfall innerhalb von dreißig Jahren zu erwarten oder waren beträchtliche Lehenabgaben vereinbart, so erhöhte sich das Bodenzinskapital auf ein Drittel des Lehenwertes [3]. Der jährlich zu entrichtende Bodenzins war nach dem Lehenedikt auf 3 % des Bodenzinskapitals festgesetzt worden [4]. Durch die Verordnung von 1815 war er auf 4 % des Bodenzinskapitals erhöht worden [5].

Der Bodenzins war jeweils zur Hälfte am 1. April und am 1. Oktober an das zuständige Rentamt zu entrichten [6]. Der Bodenzins war in dem Hypothekenbuch als Reallast des Gutes einzutragen [7].

Der Zinspflichtige konnte das Gut jederzeit vom Bodenzins gegen Bezahlung eines bestimmten Betrages befreien. Als Ablösungssumme mußte er nach dem Le-

---

1) Von Stürmer, Referat vom 15.3.1824 zu den Beschwerden des Grafen von Törring und der Freiherrn von Mandl und Ruffini über die Anwendung der Verordnungen über die Umwandlung der gemeinen Lehen, HStAM, Staatsrat Nr. 550. Wie allerdings zu verfahren war, wenn das Ergebnis der gerichtlichen Schätzung vom Steuerkapital abwich, läßt sich dem genannten Referat nicht entnehmen. Wahrscheinlich wurde der Mittelwert als Bodenzinskapital festgesetzt; dadurch wurden die Interessen sowohl des Vasallen als auch des Aerars am ehesten gewahrt

2) VO von 1815 § 15

3) LE § 14; VO von 1815 § 20

4) LE § 14

5) VO von 1815 § 19 Satz 2

6) LE § 15; VO von 1815 § 19 Satz 3

7) LE § 16. Nach der VO von 1815 § 21 war das Bodenzinskapital unter den Hypothekenkapitalien einzutragen. Diese Bestimmung wurde durch Reskript vom 27.12.1824 abgeändert, Mayr, Lehnrecht, S. 382 und S. 388 Anm. 23

henedikt den fünfundzwanzigfachen Betrag des jährlichen Bodenzinses erlegen [1]. Durch die Verordnung von 1815 wurde das Lehenedikt insoweit abgeändert, als hinfort das Ablösungskapital genau so hoch war wie das Bodenzinskapital [2].

II. KLEINE RITTERLEHEN OHNE GERICHTSBARKEIT

Den Besitzern kleiner Ritterlehen ohne Gerichtsbarkeit war durch das Lehenedikt ebenfalls eine Frist bis zum 1. Januar 1810 zur gütlichen Vereinbarung über die Auflösung gesetzt worden [3]. Nach Ablauf der Frist wurden die kleinen Ritterlehen ohne Gerichtsbarkeit von Amts wegen in bodenzinsiges Eigentum umgewandelt [4]. Im Gegensatz zu den Beutellehen, welche den weitaus grösseren Teil der königlichen Aktivlehen ausmachten, gab es für die kleinen Ritterlehen keine besonderen Verordnungen über die Auflösung. Die Umwandlung erfolgte ausschließlich nach den Vorschriften des Lehenediktes. Wie bei den Beutellehen war auch bei den kleinen Ritterlehen zunächst der wahre Wert des Lehens zu ermitteln. Um die Lehenwertbestimmung zu ermöglichen, wurden die Ritterlehenbesitzer angewiesen, eine genaue Beschreibung ihrer Lehen zu verfassen und an das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten einzusenden [5].

Vom ermittelten Lehenwert wurde je nach Entfernung des Heimfalls ein Viertel oder ein Drittel als Bodenzinskapital angesetzt. Der jährliche Bodenzins betrug 3 % des Bodenzinskapitals [6]. Das ehemalige Lehengut konnte vom Bodenzins befreit werden, wenn der Zinspflichtige den fünfundzwanzigfachen Zinsbetrag als Ablösungskapital erlegte [7].

Der Lehenmann konnte aber auch sofort um vollständige Allodifikation nachsuchen. Er mußte in diesem Fall ein Viertel oder ein Drittel des Lehenwertes als Ablösungssumme bezahlen [8]. Im Ergebnis war es jedoch für ihn günsti-

---

1) LE § 18
2) VO von 1815 § 19 Satz 1
3) LE § 12. Die Frist wurde später auf 1.1.1811 festgesetzt und schließlich bis 1.7.1813 verlängert, s. S. 50 Anm. 5
4) LE § 13
5) VO betreffend die Fassionen der Kronlehen und zur Allodifikation geeigneten Ritter- und mit Jurisdiktion versehenen Beutellehen vom 12.12.1811 (RGBl 1811 S. 1833 ff.). Was die Beschreibung enthalten mußte, regelte eine im Anschluß an die VO vom 12.12.1811 erlassene Instruktion (RGBl a.a.O.)
6) LE § 14
7) LE § 18
8) LE § 203

ger, wenn er zuerst das Lehen in bodenzinsiges Eigentum umwandeln ließ und erst später den Bodenzins ablöste. Der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Bodenzinses lag dann unter einem Viertel des Lehenwertes.

2. KAPITEL

DIE AUFLÖSUNG DER PRIVATLEHEN

Nach dem Lehenedikt mußten alle Privatlehen ohne Unterschied aufgelöst werden [1]. Den Lehenpersonen war zunächst eine Frist bis 1. Januar 1810 gesetzt, während der sie sich gütlich über die Auflösung einigen konnten [2]. Nach diesem Zeitpunkt hatte das Lehenedikt eine Umwandlung in bodenzinsiges Eigentum von Amts wegen vorgesehen [3]. Bei der Bestimmung des Bodenzinses sollte jedoch im Unterschied zu den Auflösungsbestimmungen für königliche Aktivlehen nicht vom wahren Wert des Lehens ausgegangen werden. Der Zins sollte nur den bisherigen Einkünften aus dem Lehen entsprechen. Zur Berechnung des Zinses waren die Lehenbürden und Abgaben von zwanzig Jahren anzusetzen. Der im Durchschnitt auf ein Jahr entfallende Betrag war als künftig zu entrichtender jährlicher Bodenzins festzusetzen [4].

Lehenauflösungen auf Grund gütlicher Einigung zwischen den Lehenpersonen erfolgten bis 1810 jedoch sehr selten. Eine Auflösung zu anderen als im Gesetz festgelegten Bedingungen war entweder für den Lehenherrn oder für den Vasallen ungünstig. Es lag nahe, daß der Betreffende seine Zustimmung verweigerte, wenn er wußte, daß nach Ablauf der Frist für eine gütliche Einigung das Lehen zu für ihn günstigeren Bedingungen aufgelöst würde.

Es wäre zwar möglich gewesen, sich gütlich über die Auflösung zu einigen, bei der Umwandlung jedoch den gesetzlichen Maßstab zugrunde zu legen. Dabei zeigte sich aber, daß die einschlägigen Bestimmungen des Lehenediktes sehr unklar gefaßt waren und zu verschiedenen Zweifeln Anlaß gaben. Die Vorschrift über die Berechnung des Bodenzinses ließ nicht erkennen, welche Lehenbürden und Abgaben in Ansatz zu bringen waren, um einen den jährlichen Einkünften

---

1) LE § 24

2) LE § 26. Die Frist wurde wegen der Kriegswirren suspendiert, Bekanntmachung vom 11.4.1809 (RGBl 1809 S. 665) und später auf den 1.1.1811 festgesetzt, Bekanntmachung vom 22.6.1810 (RGBl 1810 S. 516)

3) LE § 28

4) LE § 29

entsprechenden Zins zu finden. Es war dabei vor allem an die verschiedenen Lehenfälle, wie Herren- und Mannfall, zu denken. Sollte man die Lehenfälle ansetzen, welche sich in den letzten zwanzig Jahren tatsächlich ereignet hatten, oder in irgendwelchen beliebigen zwanzig Jahren? Oder sollte man grundsätzlich nur einen Haupt- und einen Nebenfall annehmen? Nahm man auf die tatsächlich erfolgten Lehenfälle Bezug, so konnte das sowohl für den Lehenherrn als auch für den Lehenmann zu ungerechten Ergebnissen führen, je nach dem, ob sich zufällig besonders wenige oder besonders viele Fälle ergeben hatten. Da manche Lehenherrn aus Entgegenkommen gegenüber ihren Vasallen Lehenabgaben verlangten, die keineswegs dem wahren Wert des Lehens entsprachen, erhob sich Streit darüber, ob die Abgaben so anzurechnen seien, wie sie tatsächlich erhoben wurden, oder so, wie sie nach unparteiischer Schätzung hätten erhoben werden können. Diese Zweifel und Anstände [1] machten eine Erläuterung und Präzisierung der Bestimmungen des Lehenediktes erforderlich.

Im Jahre 1810 wurde eine entsprechende Entschließung [2] erlassen. In ihr wurde zunächst die Frist für die gütliche Einigung bis zum 1. Januar 1812 verlängert [3]. Kamen die Lehenpersonen innerhalb dieser Zeit überein, das Lehen aufzulösen und in bodenzinsiges Eigentum umzuwandeln, so sollten sie bei der Berechnung des Bodenzinses auf zwanzig Jahre einen Haupt- und einen Nebenfall annehmen. Die Abgaben für diese Lehenfälle waren mit insgesamt 10 % des wahren Lehenwertes anzusetzen. Diesem Betrag waren die entsprechenden Lehentaxen und -sporteln hinzuzufügen. Von der so errechneten Gesamtsumme war ein Zwanzigstel als jährlicher Bodenzins festzusetzen [4].

Bei den Bestimmungen über die Berechnung des Bodenzinses in der Entschließung von 1810 war man davon ausgegangen, daß bei einem Lehenfall in der Regel ein Laudemium von 5 % des wahren Lehenwertes zu entrichten war. Bei verschiedenen Lehenhöfen war jedoch ein höherer Prozentsatz vereinbart gewesen. Eine strenge Anwendung der Entschließung von 1810 nach ihrem Wortlaut

---

1) Die Streitfragen wurden vorgetragen durch von Törring-Gutenzell in einer Anfrage vom 6.11.1809, s. S. 2 Anm. 2

2) Entschließung betreffend die Auflösung der Privatlehen vom 16.8.1810 (RGBl 1810 S. 657 ff.; Novellen zum Landrecht, S. 587 ff.). Die Entschließung galt nicht für die standesherrlichen Aktivlehen. Für sie war die Deklaration vom 3.2.1809 (s. S. 17 Anm. 4) maßgebend

3) Entschließung von 1810 Ziff. I. Eine weitere Fristverlängerung bis 1.1.1813 erfolgte durch Bekanntmachung vom 25.12.1811 (RGBl 1812 S. 71)

4) Entschließung von 1810 Ziff. IV

stand in solchen Fällen im Widerspruch zum Lehenedikt, wonach der Bodenzins den wirklichen Einkünften aus dem Lehen zu entsprechen hatte [1]. Um dieser Ungerechtigkeit gegenüber einzelnen Lehenherrn zu begegnen, wurde verordnet [2], daß in Gebieten, in welchen ein höheres als 5 %iges Laudemium durch Herkommen oder Verträge eingeführt war, dieses zusammen mit den Lehentaxen und -sporteln für je einen Haupt- und Nebenfall einzusetzen sei.

Im Gegensatz zum Lehenedikt [3] mußten nach der Entschließung von 1810 die Verträge über die Auflösung der Lehen nicht mehr zur Obersten Lehenskurie beim Ministerialdepartement für auswärtige Angelegenheiten eingesendet werden [4].

Nach Ablauf der Frist für die gütliche Einigung waren die Privatlehen als aufgelöst und von Amts wegen in ein anderes Rechtsverhältnis umgewandelt anzusehen. Dem Lehenherrn war es verboten, noch irgendwelche Lehenabgaben zu fordern [5].

Die Entschließung von 1810 brachte eine wesentliche Änderung gegenüber dem Lehenedikt. Während durch das Lehenedikt eine Umwandlung in bodenzinsiges Eigentum vorgesehen war, mußten nach der Entschließung von 1810 die bisherigen Lehenverhältnisse nach Ablauf der Frist für die gütliche Einigung von Amts wegen in ein Erbrechtsverhältnis umgewandelt werden [6].

Bei dem Erbrechtsverhältnis wurden die unregelmäßig anfallenden Lehenabgaben nicht wie beim Bodenzinsvertrag in eine feste jährliche Abgabe umgewandelt [7]. Der ehemalige Vasall hatte nur bei Veränderungsfällen in dienender Hand, nicht auch bei einem Wechsel in der Person des Herrn, ein Laudemium von 7 1/2 % des Lehenwertes zu entrichten [8]. Bei der Festsetzung dieses Betrages war von einem üblichen Laudemium von 5 % ausgegangen worden. Die restlichen 2 1/2 % sollten einen Ausgleich für den Verlust des Herrenfalls darstellen. Es erhob sich aber hier das gleiche Problem wie bei der Bodenzinsbestimmung. In verschiede-

---

1) von Aretin, Vortrag vom 10.8.1816 betreffend die Leuteration der Entschliessung vom 16.8.1810, HStAM, Staatsrat Nr. 1958
2) Dekl. vom 26.9.1816 (RGBl 1816 S. 612)
3) LE § 27
4) Entschließung von 1810 Ziff. VI
5) Entschließung von 1810 Ziff. VII
6) a.a.O. Ziff. III
7) a.a.O. Ziff. III lit c. Falls die Lehenpersonen eine jährliche Abgabe aus dem Lehen vereinbart hatten, blieb diese unter dem Namen einer Grundstift bestehen
8) Entschließung von 1810 Ziff. III lit. b

nen Provinzen war ein höheres Laudemium üblich gewesen [1]. Um zu verhindern, daß einzelne Lehenherrn bei wörtlicher Anwendung der Entschließung von 1810 in ihren Rechten verkürzt würden, erging eine entsprechende Erklärung [2], daß die bisher eingeführten Relevien in alter Höhe fortbestehen sollten zuzüglich jeweils 2 1/2 % des Lehenwertes für den Entgang des Herrenfalles.

Nach welchen Vorschriften das Erbrecht im übrigen zu behandeln war, ließ die Entschließung von 1810 nicht erkennen. Die Lehenherrn behaupteten, die Bestimmungen des Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis über das Erbrecht fänden Anwendung. Die Vasallen waren der Ansicht, der Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis könne nicht entsprechend angewendet werden, weil er in der Entschließung von 1810 nicht erwähnt worden sei. Das Erbrecht sei nach den Provinzialgesetzen zu beurteilen [3]. Der Streit hatte vor allem Bedeutung für die Frage, ob das Erbrechtsgut bei Abgang des Erbrechters an den Erbrechtsverleiher heimfalle, und für die Frage, ob das Relevium nur bei Veräußerungsfällen in fremde Hände zu entrichten sei oder auch bei Übergang an Deszendenten.

Die Zweifel wurden ausgeräumt durch eine erläuternde Deklaration aus dem Jahre 1815 [4]. Danach war bei der Bestimmung der rechtlichen Verhältnisse aller in Erbrecht umgewandelten Privat- und Afterlehen der Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis zugrunde zu legen. Provinzialgesetze waren nicht zu berücksichtigen. Das bedeutete in der Praxis, daß der Erbrechtsverleiher Obereigentümer blieb, während der Erbrechter Nutzeigentum erhielt. Der Erbrechtsverleiher mußte zu allen Veräußerungen und Verpfändungen seine Zustimmung erteilen [5]. Das Laudemium war in allen Veränderungsfällen zu entrichten, die sich in dienender Hand ergaben. Kinder und Deszendenten hatten bei einem Erbfall das Laudemium erst dann zu bezahlen, wenn sie das Gut an sich brachten [6]. Wenn der Erbrechter ohne Hinterlassung rechtmäßiger Abkommen oder eines Erben starb, fiel das Erbrechtgut an den Erbrechtsverleiher heim [7].

---

1) von Zentner, Vortrag vom 23.9.1813, HStAM, Staatsrat Nr. 319
2) Dekl. vom 31.1.1814 (RGBl 1814 S. 209 f.)
3) von Aretin, Vortrag aus dem Jahre 1814 über ein Erläuterungsgesuch der Freiherrn von Leonrod und von Gender-Rabenstein, HStAM, Staatsrat Nr. 1958
4) Dkl. betreffend die Umwandlung der Privat- und Afterlehen in Erbrecht vom 7.8.1815 (RGBl 1815 S. 721 ff.; Novellen zum Landrecht S. 591 ff.)
5) Dekl. von 1815 Ziff. 2 und 3
6) a.a.O. Ziff. 6
7) a.a.O. Ziff. 8

Verschiedene Privatlehenherrn waren der Ansicht, die Umwandlungsarten nach dem Lehenedikt und nach der Entschließung von 1810 seien nicht alternativ, sondern gleichzeitig anzuwenden. Sie glaubten, nur dann eine völlige Entschädigung für den Verlust der Lehenherrlichkeit zu erhalten, wenn sie einen jährlichen Bodenzins als Ersatz für das verlorene Heimfallrecht und dazu ein Laudemium bei Veränderungsfällen in dienender Hand als Entschädigung für die früheren Lehenreichnisse erhielten [1]. Eine solche Vermischung der ursprünglich vom Lehenedikt vorgesehenen Umwandlungsart mit der durch die Entschließung von 1810 eingeführten Auflösungsart war jedoch nicht möglich. Es wurde dabei übersehen, daß es sich um zwei ganz verschiedene Rechtsverhältnisse handelte, in welche die Lehen jeweils umgewandelt wurden. Bei der durch das Lehenedikt angeordneten Umwandlung in bodenzinsiges Eigentum erhielt der Vasall freies Eigentum. Der Lehenherr erhielt zwar keinen Ersatz für den Verlust des Heimfallrechts, aber dafür wurden die früher sehr unregelmäßig anfallenden Lehenreichnisse in eine feste jährliche Rente verwandelt. Bei der nach der Entschließung von 1810 vorzunehmenden Umwandlung in Erbrecht behielt der ehemalige Lehenherr das Obereigentum. Es konnte zwar passieren, daß der Heimfall in weitere Ferne rückte, weil statt der enger gefaßten Lehenfolge die zivile Erbrechtsfolge eintrat. Das Heimfallrecht als solches blieb jedoch erhalten. Wenn auch möglicherweise für einzelne Privatlehenherrn geringe Nachteile damit verbunden waren, wurde daran festgehalten, daß beide Umwandlungsarten alternativ anzuwenden waren [2]. Es blieb bei dem Grundsatz, daß zunächst versucht werden sollte, die Lehen im Wege gütlicher Übereinkunft in bodenzinsiges Eigentum umzuwandeln. Nach Ablauf des Termins für gütliche Einigung hatte von Amts wegen die Umwandlung in Erbrecht zu erfolgen.

3. KAPITEL

DIE UMWANDLUNG DER AFTERLEHEN

Grundsätzlich galten für die Afterlehen die gleichen Auflösungsbestimmungen wie für die Privatlehen [3]. Bei der Auflösung der Afterlehen gab es keine

---

1) von Aretin, Vortrag über die Ablösung der Privatlehen vom 2.1.1812, HStAM, Staatsrat Nr. 252

2) von Aretin, a.a.O.

3) LE §§ 22 ff., Entschließung vom 16.8.1810 (s. S. 55 Anm. 2), die Dekl. vom 31.1.1814 (s. S. 57 Anm. 2), die Dekl. vom 7.8.1815 (s. S. 57 Anm. 4) und die Dekl. vom 26.9.1816 (s. S. 56 Anm. 2) galten sowohl für die Privatlehen als auch für die Afterlehen

Schwierigkeiten, wenn Oberlehenherr und Afterlehenherr Privatleute waren. Der Vertrag zwischen Oberlehenherr und Afterlehenherr und der zwischen Afterlehenherr und Aftervasall war jeweils für sich nach den einschlägigen Bestimmungen aufzulösen und das Lehen umzuwandeln. Es war den Parteien freigestellt, in welches Rechtsverhältnis sie den Lehenvertrag innerhalb der Frist zur gütlichen Einigung überführen wollten. Oberlehenherr und Afterlehenherr konnten zum Beispiel vollständige Allodifikation, Afterlehenherr und Aftervasall aber Umwandlung in bodenzinsiges Eigentum vereinbaren [1].

Schwierigkeiten bereitete jedoch die Auflösung der königlichen Afterlehen. Hier handelte es sich um königliche Aktivlehen, die der Vasall an Dritte weiterverliehen hatte. Bei diesen Afterlehen kam es darauf an, wie das Lehenobjekt beschaffen war. Handelte es sich um ein Beutellehen oder um ein kleines Ritterlehen ohne Gerichtsbarkeit, so waren beide Lehenverhältnisse aufzulösen. War das Lehenobjekt dagegen von der Qualität, daß es als Kanzleilehen fortbestehen konnte, so mußte nur der Vertrag zwischen Afterlehenherr und Aftervasall aufgelöst werden.

Wollte man bei den königlichen Afterlehen für den Fall, daß beide Verträge aufzulösen waren, an dem Grundsatz festhalten, daß jeder Vertrag jeweils nach den für ihn geltenden Bestimmungen zu behandeln war, so wäre dem Afterlehenherr ein Nachteil erwachsen. Er hätte den Vertrag mit dem Aftervasallen nach den Vorschriften über Privatlehen lösen müssen. Dabei blieb der wahre Wert des Lehens außer Betracht. Das Lehenverhältnis mit dem Oberlehenherr wäre nach den für königliche Lehen geltenden Maßstäben umzuwandeln gewesen, wobei vom wahren Lehenwert auszugehen war. Um dieser Unbilligkeit zu begegnen, hatte die Lehen- und Hoheitssektion vorgeschlagen [2], zunächst solle sich der Afterlehenherr mit dem Aftervasallen über die Umwandlung einigen. Von dem, was er für den Verlust der Afterlehenherrlichkeit erhalte, solle er dem Oberlehenherr ein Drittel oder ein Viertel abgeben, wenn dann der Vertrag zwischen ihnen beiden aufgelöst werde. Damit wäre aber der Oberlehenherr völlig von den Vereinbarungen des Afterlehenherrn mit dem Aftervasallen abhängig gewesen. Für die Staatskasse waren beträchtliche Nachteile zu fürchten. Außerdem hatte der Gesetzgeber eine verschiedene Behandlung von königlichen und Privatlehen gewollt und das in allen gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck

1) von Ritter, Vortrag vom 29.1.1811 betreffend die Allodifikation der Afterlehen, HStAM, MF 795

2) Gutachten vom 23.11.1809 betreffend die Allodifikation der Afterlehen, HStAM, MF 795

gebracht. Zur Behebung der Zweifel wurde schließlich verordnet [1], daß zu unterscheiden sei, ob das Lehen mit Vorwissen und Einwilligung des Oberlehenherrn weiterverliehen worden sei oder nicht. Lag die Einwilligung zur Afterverleihung vor, so war bei Auflösung des Vertrags zwischen Oberlehenherr und Afterlehenherr dasjenige als wahrer Wert des Lehens einzusetzen, was im Verhältnis zwischen Afterlehenherr und Aftervasall als Bodenzins- oder Ablösungskapital festgesetzt worden war. War die Afterverleihung ohne oberlehenherrliche Einwilligung erfolgt, so war das Lehen so umzuwandeln, als sei es niemals weiterverliehen worden.

Für die Frage, wer bei Auflösung beider Lehenverhältnisse letztlich Eigentum erhielt, kam es darauf an, welche Umwandlungsart gewählt worden war. War in beiden Fällen vollständige Allodifikation oder Umwandlung in bodenzinsiges Eigentum vereinbart worden, so ging das volle Eigentum zunächst auf den Afterlehenherr und von diesem auf den Aftervasallen über. Kamen Oberlehenherr und Afterlehenherr überein, das Lehenverhältnis in ein anderes Rechtsverhältnis mit geteiltem Eigentum, zum Beispiel Erbrecht, zu überführen, so konnte der Afterlehenherr dem Aftervasallen nicht mehr Recht verschaffen, als er selbst besaß, nämlich Nutzeigentum. Er konnte dann mit dem Aftervasallen nicht mehr vollständige Allodifikation oder bodenzinsiges Eigentum vereinbaren. Hatten sich Oberlehenherr und Afterlehenherr auf vollständige Allodifikation geeinigt, war aber zwischen Afterlehenherr und Aftervasall das Lehenverhältnis kraft Gesetzes in Erbrecht verwandelt worden, so erhielt der Afterlehenherr das Obereigentum und der Aftervasall das Nutzeigentum [2].

Wesentlich einfacher lag der Fall, wenn das Lehen als Thron- oder Kanzleilehen fortbestehen konnte. Hier war nur das Lehenverhältnis zwischen Afterlehenherr und Aftervasall nach den Vorschriften über Privatlehen aufzulösen. Es kam allerdings nur eine Umwandlung in Erbrecht in Betracht. Da der Lehenvertrag zwischen Oberlehenherr und Afterlehenherr bestehen blieb, konnte der Afterlehenherr dem Aftervasallen kein freies Eigentum verschaffen [3]. Die Lehen- und Hoheitssektion war der Ansicht [4], daß auch bei dieser Sachlage Afterlehenherr und Aftervasall nach ihrem Belieben vollständige Allodifikation vereinbaren könnten. Dem Oberlehenherr sei lediglich ein verhältnismäßiger Anteil dessen, was der Afterlehenherr erhalte, als Ersatz für den Verlust der Lehenabgaben zu überlassen.

---

1) VO vom 6.6.1815 (s. S. 50 Anm. 3) §§ 16 und 17

2) von Ritter, Vortrag vom 29.1.1811 (s. S. 59 Anm. 1)

3) von Ritter, a.a.O.

4) Gutachten vom 23.11.1809 (s. S. 59 Anm. 2)

Dabei wurde jedoch übersehen, daß nach dem Lehenedikt die Eignung eines mit Gerichtsbarkeit versehenen Kanzleilehens verboten war [1]. Die einzige Möglichkeit, vollständige Allodifikation oder Umwandlung in bodenzinsiges Eigentum zwischen Afterlehenherr und Aftervasall herbeizuführen, lag darin, daß der Afterlehenherr dem Oberlehenherr ein anderes Gut von gleichem Wert anbot und so die ursprüngliche Lehenverbindung durch Surrogation löste [2]. Damit stand das ehemalige Lehengut dem Afterlehenherr zur freien Verfügung und er konnte dem Afterlehenmann volles Eigentum verschaffen. Der Aftervasall konnte nur das Gut selbst zu eigen erwerben, nicht auch die damit verbundene Gerichtsbarkeit. Sie wurde lediglich vorläufig belassen, bis eine endgültige Regelung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit darüber entschieden haben würde, ob sie weiterbestehen konnte oder nicht [3].

Im Zusammenhang mit der Umwandlung königlicher Afterlehen tauchte die Streitfrage auf, wie Afterlehen zu behandeln seien, bei denen der Heimfall an den Oberlehenherr oder an den Afterlehenherr nahe bevorstand. Königliche Lehen, welche auf dem nahen Heimfall ruhten, waren nach dem Lehenedikt von der Umwandlung ausgenommen [4]. Eine entsprechende Bestimmung für Privatlehen fehlte jedoch. In einer Ministerialentschließung [5] war festgestellt worden, daß sich die Vorschrift des Lehenediktes ausschließlich auf königliche Lehen beziehe. Eine entsprechende Anwendung auf Privatlehen sei ausgeschlossen. Stand der Heimfall des Lehens an den Afterlehenherr aber unmittelbar bevor, so wurde es für zulässig erachtet, daß der Afterlehenherr die Umwandlung des Afterlehens bis zum Ablauf der Frist für gütliche Einigung hinausschob. Vorher sollte er auch dann nicht auf ein Allodifikationsangebot des Aftervasallen eingehen müssen, wenn der Vertrag zwischen ihm und dem Oberlehenherr schon gelöst war [6]. Es bestand so die Möglichkeit, daß der Heimfall an den Afterlehenherr noch innerhalb des Zeitraums für gütliche Einigung erfolgte. Eine Umwandlung kam dann nicht mehr in Frage, weil das Lehenverhältnis durch Konsolidation erloschen war.

---

1) LE § 201
2) LE §§ 206 ff.
3) Anordnung an die Lehen- und Hoheitssektion vom 20. 2. 1811, GAM MA 93703
4) LE § 21
5) Königliche Ministerialentschließung vom 6. 7. 1811, im Wortlaut enthalten bei von Weichs, Vortrag vom 9. 1. 1812 über die Frage, ob auch solche Ritterlehen, welche auf dem nahen Heimfall ruhen, gegen den Willen des Afterlehenherrn geeignet werden können, HStAM, Staatsrat Nr. 1958
6) von Weichs, a. a. O.

War der Heimfall an den Oberlehenherr in nächster Zeit zu erwarten, konnten sich Afterlehenherr und Afterlehenmann dennoch über vollständige Allodifikation oder Umwandlung in bodenzinsiges Eigentum einigen. Bei barer Ablösung gehörte das Kapital jedoch dem Oberlehenherrn, der Afterlehenherr erhielt bis zum Heimfall nur die Zinsen. Bei Bodenzinsvereinbarung behielt der Afterlehenherr den Bodenzins bis zum Heimfall des Lehens. Danach fiel er dem Oberlehenherrn zu [1].

4. KAPITEL

DIE ALLODIFIKATION DER KÖNIGLICHEN PASSIVLEHEN

Nach dem im 18. Jahrhundert geltenden Lehenrecht war es durchaus möglich, daß der Landesherr Vasall eines seiner Untertanen war [2]. In Bayern war der König vor allem durch den Eintritt in bestehende Lehenverträge bei der Säkularisation [3] vielfach zum Vasallen von Untertanen geworden. Diese Lehenverhältnisse wurden jedoch für unvereinbar mit der Souveränität gehalten. Deshalb wurden im Jahre 1807 alle königlichen Passivlehen für allodialisiert erklärt [4]. Diejenigen Lehenherrn, welche durch die Allodialisierungserklärung einen Verlust an wirklichen Einkünften erlitten, sollten nach einem billigen Maßstab entschädigt werden. Es war nicht vorgesehen, mit jedem Lehenherrn einen individuellen Auflösungsvertrag zu schließen. Vielmehr sollte die Entschädigung nach einem Generalgrundsatz ermittelt werden. Zu diesem Zweck mußten die Lehenherrn ein Verzeichnis des Lehens erstellen, aus welchem sich Wert und Einkünfte desselben entnehmen ließen. Damit die Entschädigungsfälle zügig abgewickelt werden konnten, sollten die Beschreibungen bis 31. März 1808 fertiggestellt sein [5]. Die Lehenherrn kamen der Aufforderung jedoch nur vereinzelt nach und eine Entschädigung konnte nicht errechnet werden.

Nachdem zwischenzeitlich das Lehenedikt erlassen worden war, waren einige Lehenherrn der Meinung, das Reskript von 1807 und die Bekanntmachung von 1808 seien durch das Lehenedikt außer Kraft gesetzt. Sie wollten nunmehr für den

---

1) von Weichs, a.a.O.

2) Mayr, Lehnrecht, S. 9

3) S. S. 2 Anm. 4

4) Reskript betreffend die Allodialisierung der königlichen Passivlehen vom 17.4. 1807 (RGBl 1807 S. 1346 f.)

5) Bekanntmachung vom 15.1.1808 (RGBl 1808 S. 199)

Verlust der Lehenherrlichkeit nach dem für Privatlehen geltenden Maßstab entschädigt werden [1]). Die Bestimmungen über die königlichen Passivlehen von 1807 und 1808 waren aber weder wörtlich aufgehoben worden, noch gab das Lehenedikt einen Hinweis, daß an eine Aufhebung gedacht sei. Das Lehenedikt hatte nur die Auflösung damals noch bestehender Lehen zum Gegenstand. Das Schweigen bezüglich königlicher Passivlehen läßt darauf schließen, daß deren Auflösung bereits vorausgesetzt wurde.

Eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Lehenediktes über die Umwandlung der Privatlehen auf die königlichen Passivlehen hätte sich noch vertreten lassen, da hierbei ebenfalls von den wahren Einkünften des Lehens auszugehen war. Die Lehenherrn königlicher Passivlehen sollten nur für den erweislichen Betrag entzogener Einkünfte entschädigt werden. Der Verlust des Heimfallrechts mußte bei der Berechnung der Entschädigung außer Betracht bleiben, da die königlichen Passivlehen nicht heimfällig wurden. Die Bestimmungen des Lehenediktes über die Umwandlung der Privatlehen waren aber durch die Entschließung von 1810 [2]) abgeändert worden. An die Stelle der wahren Einkünfte aus dem Lehen trat eine fingierte Summe, die den Verlust des Heimfallrechts berücksichtigte. Wollte man diese Bestimmung entsprechend bei den königlichen Passivlehen anwenden, hätten die Lehenherrn mehr als nur ihre wahren Einkünfte vergütet bekommen. Für die Auflösung der königlichen Passivlehen mußte die Entschädigung nach einem anderen Maßstab berechnet werden [3]).

Schließlich wurde zur Behebung der Zweifel verordnet [4]), daß bei königlichen Passivlehen die wahren jährlichen Einkünfte der Lehenherrn nach einem zwanzigjährigen Durchschnitt zu berechnen seien. Der auf diese Weise festgestellte Betrag war von den Finanzdirektionen an die Lehenherrn auszuzahlen.

---

1) Antrag der Steuer- und Domainensektion zum Finanzministerium vom 1.9. 1812 betreffend ein Staatspassivlehen des Freiherrn von Aufsess, HStAM, MF 788

2) S. S. 55 Anm. 2

3) Antrag der Steuer- und Domainensektion vom 18.3.1814 betreffend die Entschädigung für ein ehemaliges Staatspassivlehen, HStAM, MF 788

4) VO betreffend die ehemaligen Staatspassivlehen vom 18.8.1815 (RGBl 1815 S. 753 f.; Novellen zum Landrecht, S. 593 f.)

3. ABSCHNITT

GEISTIGER HINTERGRUND UND KRITISCHE WERTUNG DER LEHENGESETZGEBUNG

1. KAPITEL

DER ZUSTAND DES LEHENWESENS IM AUSGEHENDEN 18. UND BEGINNENDEN 19. JAHRHUNDERTS

Das Lehenwesen des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts zeichnet sich dadurch aus, daß die einzelnen Lehenverhältnisse nach den starren, seit Jahrhunderten überkommenen Formen und Regeln zu behandeln waren. Die Elemente jedoch, welche dem Lehenwesen ehemals zu seiner überragenden Bedeutung verholfen hatten, waren stark in den Hintergrund gedrängt worden, wenn nicht ganz bedeutungslos geworden.

Nach dem damals geltenden Lehenrecht konnte alles zu Lehen gegeben werden, was durch den Gebrauch nicht aufgezehrt wurde [1]. Dabei waren in der Praxis in den seltensten Fällen bewegliche Sachen Gegenstand eines Lehens [2]. Einen breiteren Raum nahmen Rechte, insbesondere Hoheitsrechte [3], als Lehenobjekte ein. Vielfach findet man im 18. Jahrhundert in Bayern die Verleihung von ehehaften Gerechtigkeiten wie Tafernen, Schmieden und Badestuben, oder von Jagd- und Holzrechten, ferner von Fischwassern oder Zehnten [4].

Die Verleihung von Ämtern nach Lehenrecht war zwar möglich. In Bayern wurden sie aber in aller Regel schon seit dem 13. Jahrhundert nach gewöhnlichem Amts- und Dienstrecht vergeben [5]. Lediglich Ehrenämter, wie zum Beispiel die kurfürstlichen Erbhofämter waren im 18. Jahrhundert noch Lehen.

---

1) S. S. 10 Anm. 1

2) An dieser Stelle sind vor allem die Kammerlehen zu nennen. Kurfürst Ferdinand hatte das Kapital der Landschaften, welches er an sich gebracht hatte, als Lehen an verdiente Staatsbeamte ausgegeben, Anm. CMBC V 18 § 13 n. 3 d

3) Begrifflich konnte es sich bei Hoheitsrechten nur um königliche Lehen oder Afterlehen oder um Reichsafterlehen handeln

4) Rall, Kurbayern, S. 333

5) Anm. CMBC V 18 § 13 n. 5 c; Rosenthal, Gerichtsorganisation I, S. 552 ff. und II, S. 457 ff.; Hiereth, Gerichtsorganisation, S. 6 Anm. 1

Reine Gerichtsbarkeitslehen waren in Bayern im 18. Jahrhundert selten. Die Zahl der verliehenen Gerichte war weit kleiner als die Zahl derer, welche durch "Beamte" versehen wurden [1]. Die Hochgerichtsbarkeit war nur in drei Fällen als Lehen vergeben [2]. Die Niedergerichtsbarkeit kam nur vereinzelt als reines Gerichtsbarkeitsdarlehen vor [3]. In der Mehrzahl aller Fälle haftete sie an dem betreffenden Grund und Boden und war mit diesem verliehen.

Den weitaus größten Teil an Lehenobjekten stellten Grundstücke dar, insbesondere die landwirtschaftlich zu nutzenden Güter [4].

Betrachtet man den Inhalt der Lehenverhältnisse, so muß man feststellen, daß das persönliche Element, einst wichtigstes Charakteristikum des Lehens, zwar weiterhin zu den wesentlichen Merkmalen eines Lebens gehörte, seine frühere Bedeutung jedoch verloren hatte. In den Lehengesetzen des 18. Jahrhunderts war die Pflicht des Vasallen zu besonderer Treue gegenüber dem Lehenherrn noch wörtlich hervorgehoben. Allgemein war aber anerkannt, daß der Lehenherr seinerseits dem Vasallen nicht mehr Treue schuldete als jedem Dritten [5]. Die besondere Lehentreue bestand nur in der Theorie, in der Praxis hatte sie lediglich die Bedeutung einer normalen Vertragstreue [6]. "Lehenherr und Vasall kannten sich nicht mehr als treue Bundesgenossen und Helfer in der Not; sie standen sich nur noch als Gläubiger und Schuldner entgegen" [7].

---

1) Klebel, Territorialstaat und Lehen, S. 210

2) Es waren dies die Halsgerichte Au in der Hallertau, Aholming und Schönberg, Rall, Kurbayern, S. 333; Lieberich, Zur Feudalisierung der Gerichtsbarkeit in Baiern, S. 318

3) Beispiele für reine Gerichtsbarkeitslehen beim Oberbayerischen Lehenhof siehe bei Fink, Beiträge zu einer historisch-statistischen Übersicht der königlich bayerischen Lehen

4) Anm. CMBC V 18 § 13 n. 4; Rall, Kurbayern, S. 333, der sich allerdings nur auf königliche Lehen bezieht. Es muß dies aber in noch größerem Maße für Privatlehen gelten, da Privatleute keine Ämter, Gerichtsbarkeiten oder Gerechtigkeiten zu verleihen hatten. Daß neben Grund und Boden die übrigen Lehenobjekte eine untergeordnete Rolle spielten, zeigt sich auch daran, daß die Bestimmungen, welche die Lehenauflösung zum Gegenstand haben, grundsätzlich die Umwandlung in "andere Grundverträge" oder in "bodenzinsiges Eigentum" vorsahen.

5) CMBC IV 18 § 23 Satz 2

6) Germer, Kreittmayr, S. 76; Rudhart, Zustand III, S. 57

7) Aufsess, Lehnwesen, S. 41

Gerade das persönliche Element war es gewesen, das dem Lehenrecht einst zu seiner Bedeutung im Verfassungsleben verholfen hatte. Auf der Treue, dem Gehorsam und der Ritterdienstpflicht seiner Vasallen hatte der Landesherr seine Macht aufgebaut. Doch bereits seit dem 13. Jahrhundert hatte sich aus den verschiedenen öffentlich- und privatrechtlichen Befugnissen des bayerischen Herzogs eine einheitliche Staatsgewalt zu bilden begonnen, der alle Bewohner des Landes untertan waren [1]. Die Ausbildung der Landeshoheit wirkte sich zusammen mit der Veränderung des Kriegs- und Heerwesens auch auf das Lehenwesen aus. Die reine Lehenmiliz hatte in Bayern nur etwa bis ins 14. Jahrhundert bestanden [2]. An ihre Stelle waren für den Kriegsfall angeworbene Söldnerheere und stehende Heere getreten. Im 18. Jahrhundert war grundsätzlich jeder Untertan verpflichtet, im Kriegsfall dem Vaterland mit Waffen zu dienen [3]. Dabei war es ohne Bedeutung, ob zwischen ihm und dem Landesherrn ein Lehenverhältnis bestand oder nicht. Spätestens seit dem 16. Jahrhundert hatte der bayerische Landesherr neben anderen Hoheitsrechten auch die Militärhoheit inne [4]. Ihm allein stand das Kriegs- und Waffenrecht zu. Von diesem Zeitpunkt an konnte kein Privatlehenherr mehr Kriegsdienste von seinen Vasallen fordern.

Das Lehenverhältnis als solches begründete keine Untertänigkeit des Vasallen im staatsrechtlichen Sinn [5]. Der Lehenherr durfte von seinem Vasallen keine Leistung verlangen, die dessen Untertanspflichten zuwiderliefen. Er konnte ihn aber auch nicht in den Rechten beschneiden, die jedem Untertan zustanden. Auf der anderen Seite konnte der Vasall von seinem Lehenherrn keinen größeren Schutz erwarten, als ihm die allgemeinen Gesetze gewährten [6].

Die Personaldienste waren im 18. Jahrhundert außer Übung. Es blieb nur noch die Pflicht des Vasallen, die anfallenden Lehenabgaben zu entrichten, um nicht in Felonieprozesse verwickelt oder zu Geldstrafen verurteilt zu werden [7]. Der Lehenherr seinerseits hatte das Recht auf Einnahme der Lehenabgaben und auf Erteilung des Konsenses zu Veräußerungen. Im übrigen konnte er nicht auf das Lehen einwirken. Der Heimfall geschah selten. Bei Beutellehen war er sogar unwahr-

---

1) Doeberl, Entwicklungsgeschichte I, S. 255
2) Kreittmayr, Staatsrecht, S. 403
3) Anm. CMBC V 21 § 39 n. a; ob der einzelne Untertan tatsächlich Kriegsdienste leisten mußte, hing von anderen Umständen, wie z. B. der Wehrfähigkeit, ab.
4) Doeberl, Entwicklungsgeschichte I, S. 473
5) Anm. CMBC V 18 § 23 n. 2 a; Aufsess, Lehnwesen, S. 40 ff.
6) Eichhorn, Allodifikation, S. 6; Künsberg, Rede, S. 7
7) Eichhorn, a.a.O.

scheinlich, da diese nach Allodialerbrecht vererbt wurden [1]. Das Obereigentum war in Wirklichkeit nur noch ein ideelles Recht [2].

Das einzelne Lehenverhältnis war für den Lehenherrn höchstens von finanziellem Interesse. Dabei erforderte aber die Verwaltung der Lehen, vor allem die Konsenserteilungen und die Lehenserneuerungen, einen Aufwand, der in sehr vielen Fällen in keinem Verhältnis zu den erzielten Einkünften stand. Soweit Ritterlehenleute noch zu Ehrendiensten verpflichtet waren, brachte das dem Lehenherrn keinen wirtschaftlichen Gewinn. Es diente nur der Mehrung des fürstlichen Prunkes [3].

Der Vasall hatte zwar eine verhältnismäßig sichere Rechtsposition, da der Heimfall meist weit entfernt war und die Einziehung des Lehens wegen Felonie selten vorkam. Dennoch blieb die Tatsache, daß er kein volles Eigentum hatte und immer einem Lehenherrn verpflichtet war. Sein Verantwortungsgefühl für das Lehenobjekt und sein Interesse an einer wirtschaftlichen Nutzung waren nicht sehr groß. Er suchte für sich den größtmöglichen Vorteil aus dem Lehen zu ziehen ohne Rücksicht auf die Lehenfolger [4]. Das Erfordernis, den Konsens des Lehenherrn oder gar der Lehenfolger zu Veräußerungen einzuholen, erwies sich als sehr hinderlich bei der Bewirtschaftung des Lehens, besonders wenn es darum ging, eine günstige Gelegenheit zum Verkauf wahrzunehmen oder in Notzeiten schnelle Hilfe durch Verpfändung zu erreichen [5].

Afterverleihungen, Mit- und Eventualbelehnungen hatten zu einer vielfachen Verflechtung der einzelnen Lehenverhältnisse geführt, so daß oft die ursprüngliche Lehenverbindung nicht mehr zu erkennen war. Neuverleihungen von Lehen geschahen im 18. Jahrhundert selten. Eine einmal erfolgte Investitur wurde durch Generationen immer wieder bestätigt, ohne daß Änderungen bei den Lehenobjekten zu beobachten waren [6].

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß in Bayern im 18. Jahrhundert das "Lehensystem nurmehr in der Gestalt eines modifizierten Grundbesitzes erschien" [7]. Das Lehenwesen war aus der Sphäre des öffentlichen Rechts in die

---

1) S. S. 24 Anm. 3
2) Germer, Kreittmayr, S. 73; Eichhorn, Allodifikation, S. 6; Rudhart, Zustand III, S. 57
3) Rudhart, a. a. O.
4) von Armannsperg, Antrag vom 26.9.1826, s. S. 35 Anm. 9
5) Eichhorn, Allodifikation, S. 7
6) Klebel, Territorialstaat und Lehen, S. 201
7) Mayr, Lehnrecht, S. 41

des Privatrechts eingetreten. Das einzelne Lehenverhältnis war nur privatrechtlicher Natur und ohne Bedeutung für das öffentliche Leben [1]. Obwohl das Lehenwesen seinen Charakter sehr verändert hatte, galt das Lehenrecht unverändert fort. Die einzelnen Lehenverhältnisse erstarrten dabei in einem "Wust elender Formen" [2].

2. KAPITEL

DIE NEUORDNUNG DES BAYERISCHEN STAATES ALS ANLASS FÜR DIE LEHENGESETZGEBUNG

Die Auflösung des Reiches und die Erhebung Bayerns zum Königreich standen am Beginn einer völligen Umbildung und Neuordnung des bayerischen Staatswesens. Im 18. Jahrhundert war die Landeshoheit in Bayern zwar schon sehr stark ausgebildet gewesen und der Landesherr hatte alle wesentlichen Hoheitsrechte inne gehabt. Rechtlich war Bayern jedoch ein Lehen des Reiches und der bayerische Kurfürst war Vasall des Kaisers [3]. Erst mit dem Untergang des Reiches und damit dem Ende des Lehenstaates entfiel diese Bindung und der bayerische Landesherr wurde unabhängig. Aufbauend auf dieser Unabhängigkeit begann die Umwandlung Bayerns vom alten Patrimonialstaat in einen modernen Staat [4].

Dieses Ziel wurde nicht durch eine allmähliche Entwicklung von unten er-

---

1) Eine Ausnahme machten lediglich die vom Landesherrn vergebenen Ritterlehen außer Landes (feuda extra curtem). Sie waren territorialpolitisch interessant, weil hier der Landesherr einen beschränkten Einfluß auf die Untertanen eines anderen Fürsten ausüben konnte, vgl. hierzu vor allem Prausnitz, O., Feuda extra curtem.
Ein Verzeichnis der im 18. Jahrhundert bestehenden bayerischen Ritterlehen außer Landes findet sich bei Rall, Kurbayern, S. 328 ff.

2) Paetz, Lehnrecht, S. VII

3) In Wirklichkeit war die Lehenverbindung zwischen Kaiser und Landesfürst allerdings eine "Form fast ohne Inhalt", Krause, Evangelisches Staatslexikon, "Lehenswesen", Sp. 1227 ff.

4) Zur Geschichte der Neuorganisation Bayerns insgesamt vgl. Seydel, Staatsrecht I, S. 97 ff.; Doeberl, Entwicklungsgeschichte II, S. 381 ff.; Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I.; Doeberl, Montgelas und das Prinzip der Staatssouveränität; Zimmermann, Bayerische Verfassungsgeschichte

reicht, sondern durch eine, auf kürzesten Zeitraum zusammengedrängte "Revolution von oben" [1]. Die Neuorganisation des bayerischen Staates war das Ergebnis einer umfangreichen Gesetzgebungstätigkeit der Staatsregierung. Geprägt wurde das Reformwerk vor allem durch die Ideen und Auffassungen des Staatsministers Maximilian Freiherrn von Montgelas.

Im Mittelpunkt stand die Konstitution für das Königreich Baiern vom Jahre 1808 [2]. In ihr waren die leitenden Motive enthalten, auf denen das Reformwerk aufbaute [3]. Die im Anschluß an die Konstitution erlassenen organischen Edikte dienten dazu, deren leitende Grundsätze auf den einzelnen Gebieten des Staatsrechts anzuwenden, zu erläutern und weiter zu entwickeln. Zu diesen organischen Edikten gehörte auch das Edikt über die Lehenverhältnisse im Königreich Bayern [4]. Das Lehenwesen hatte seine Bedeutung für das öffentliche Lehen verloren und man fragt sich, warum zu diesem Zeitpunkt und im Zusammenhang mit der Neuordnung des Staatswesens dem Lehenrecht ein so umfangreiches Gesetz mit dem zuvor geschilderten Inhalt gewidmet wurde.

Allgemein wurde das Lehenwesen als Widerspruch zum Geist der Zeit und zur neuen Staatsverfassung empfunden [5]. Diesem generellen Urteil läßt sich jedoch nicht entnehmen, mit welchen Verfassungsgrundsätzen im einzelnen das Lehenwesen unvereinbar war.

Bei Erlaß der Konstitution ging man von der Überzeugung aus, daß der Staat, "solange er ein bloßes Aggregat verschiedenartiger Bestandteile bleibt, weder zur Erreichung der vollen Gesamtkraft, die in seinen Mitteln liegt, gelangen, noch den einzelnen Gliedern desselben alle Vorteile der bürgerlichen Vereinigung, in dem Maße, wie es diese bezweckt, gewähren kann" [6]. Des-

---

1) Wegelin, Konstitution, S. 198; Zimmermann, Verfassungsgeschichte, S. 153; Doeberl, Montgelas, S. 3

2) S. S. 1 Anm. 3

3) Es kann hier dahingestellt bleiben, wieweit die Konstitution als echte Verfassung oder als bloßer Verwaltungsplan anzusehen ist, vgl. dazu Wegelin, Konstitution, S. 193; Doeberl, Rheinbund, S. 45

4) S. S. 4 Anm. 4

5) Mayr, Lehnrecht, S. V ff.; Moshamm, Lehnrecht, S. III; Paetz, Lehnrecht, S. VII; von Zentner, Staatsratssitzung vom 3.11.1814, HStAM, Staatsrat Nr. 1643 Protokoll Nr. 4; von Arco, Sitzung vom 3.11.1814, a.a.O..; von Zentner, Sitzung vom 8.11.1814, HStAM, Staatsrat Nr. 1643 Protokoll Nr. 5; von Aretin, Vortrag vom 2.1.1812, s. S. 58 Anm. 1

6) Präambel der Konstitution

halb war die erste Forderung, die Vielzahl der alten Länder mit ihren verschiedenen Rechten und Eigenarten zu einem geschlossenen Staatsgefüge mit einer einheitlichen Macht an der Spitze zusammenzufassen. Ein Schritt zur Schaffung eines geschlossenen Ganzen war die Einführung eines im gesamten Königreich gleichermaßen geltenden Rechts [1]. Das Einheitsstreben war denn auch ein Grund für die Neufassung des Lehenrechts. Der Wunsch, dem Lehenrecht "eine gleichförmige Gestalt zu geben" [2], rechtfertigte zwar die Aufhebung und Vereinheitlichung der ehemals in den verschiedenen Provinzen bestehenden Lehenrechte, nicht aber die einschneidenden Änderungen, welche das Lehenedikt gegenüber dem Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis brachte und die Anordnung der Lehenauflösung [3]. Für sie müssen andere Beweggründe vorhanden gewesen sein.

Das Streben des Staatsministers Montgelas bei der Schaffung der Konstitution und der organischen Edikte ging dahin, Bayern zu einem souveränen Staat mit Selbständigkeit nach außen und nach innen zu machen [4]. Dabei wurde der größere Wert auf Erreichung der absoluten Landeshoheit im Innern gelegt. Montgelas' verfassungsrechtliches Ideal war "die direkte Unterstellung der Staatsbürger unter die einzige Gewalt des Staates bei möglichster Ausschaltung aller eigenständigen Mächte" [5]. Das Lehenwesen in seiner damaligen Gestalt war keine eigene Macht, die im Widerspruch zur Souveränität stand. Dem Lehenherrn war es versagt, von seinem Vasallen Leistungen zu verlangen, die mit dessen Untertanspflichten kollidierten. Er konnte seinem Lehenmann keinen größeren Schutz

---

1) Konstitution, Titel I § 2 Satz 2

2) Einführungsworte zum Lehenedikt

3) von Hohnhorst, Lehenallodifikation, stellt eine umfangreiche Untersuchung an, wieweit die Lehenverhältnisse aufzulösen waren, weil sie mit dem Code Napoléon im Widerspruch standen. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß die Einführung des französischen Rechts nur eine Abänderung des Lehenrechts erforderlich machte, nicht aber auch die gänzliche Abschaffung der Lehen. Die Untersuchung ist aber vor allem für die Staaten des Rheinbundes von Bedeutung, in welchen der Code Napoléon eingeführt war. In Bayern war die Einführung des französischen Zivilrechts im Zuge der Rechtsvereinfachung wohl geplant. Der Code Napoléon erlangte aber nur Geltung im linksrheinischen Bayern, Enneccerus-Nipperdey, BGB-Allgemeiner Teil, S. 40; Voelderndorff, Statistik, S. 105 ff. Auf die Einzelheiten der Untersuchung soll deshalb nicht weiter eingegangen werden.

4) Doeberl, Rheinbund, S. 3

5) Zimmermann, Verfassungsgeschichte, S. 90; Wegelin, Konstitution, S. 160 f.; Doeberl, Montgelas, S. 23

als die allgemeinen Gesetze gewähren. Eine eigene Lehengerichtsbarkeit bestand nicht. Demnach stand das Lehenwesen auch bei der Durchführung des Grundsatzes: Alle Gerichtsbarkeit geht vom König aus [1] nicht im Wege. Zwischen Lehenherr und Vasall bestand kein Herrschaftsverhältnis, welches die direkte Unterstellung des Vasallen unter die Staatsgewalt gehindert hätte. Souveränität und Lehenwesen konnten durchaus nebeneinander bestehen [2].

Gelegentlich wurde vorgetragen, das Lehenwesen könne wegen der veränderten Militärverfassung nicht fortbestehen [3]. Im beginnenden 19. Jahrhundert baute die Wehrverfassung auf der allgemeinen Wehrpflicht auf [4]. Das Lehenverhältnis war schon seit Jahrhunderten nicht mehr die Grundlage für die Heranziehung zum Kriegsdienst. Die Landesverteidigung war in der Zeit danach auf für den Kriegsfall angeworbene Söldnerheere und auf stehende Heere gestützt gewesen. Das Lehenwesen als solches stand der Militärverfassung nicht entgegen [5]. Es war aber für das Heerwesen überflüssig geworden. Die an Stelle der früheren persönlichen Waffendienste zu leistenden Ritterpferdgelder brachten lediglich der Staatskasse einen Zuschuß.

Der eigentliche Grund für die Lehengesetzgebung ist auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet zu suchen. Unter dem Einfluß der französischen Revolution hieß die Forderung der Zeit: Vollkommene Freiheit der Person nicht nur auf geistig-kulturellem, sondern auch auf wirtschaftlichem Gebiet [6]. In ganz Deutschland setzte zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine große liberale Reform ein. Sie fand ihren Niederschlag in der "Befreiungsgesetzgebung". Sie verfolgte das Ziel, auf sozialem Gebiet den einzelnen aus den überkommenen Gemeinschaftsformen und personalen Bindungen zu lösen. Auf wirtschaftlichem Gebiet sollte der einzelne in den Mechanismus der freien Marktwirtschaft und in das System der freien Konkurrenz eingegliedert werden [7]. Montgelas konnte sich dem Zeitgeist nicht verschließen und mußte bei seinem Reformwerk die Frage der sozialen und wirtschaftlichen Entfesselung entsprechend berücksichtigen.

---

1) Wegelin, Konstitution, S. 178
2) von Hohnhorst, Lehenallodifikation, Teil 1, S. 258
3) Ritter von Lang, Staatsratssitzung vom 3.11.1814, HStAM, Staatsrat Nr. 1643, Protokoll Nr. 4; Moshamm, Lehnrecht, S. III
4) Gesetz vom 7.1.1805 (RGBl 1805 S. 245)
5) von Hohnhorst, Lehenallodifikation, Teil 1, S. 258
6) Stammler, Das Ende des Lehenstaates 1806, S. 13 f.
7) Lütge, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S. 431

Die noch bestehende Leibeigenschaft wurde augehoben [1]. Die verschiedenen Grundgerechtigkeiten wurden in Erbrecht umgestaltet, die ungemessenen Frondienste in gemessene verwandelt und die Schaffung freier bäuerlicher Eigentümer angestrebt [2].

Das Lehenverhältnis brachte zwar keine Leibeigenschaft des Vasallen mit sich, aber es stellte eine starke Bindung des Grundeigentums dar. Konsens- und Retraktrecht erschwerten eine ordentliche wirtschaftliche Nutzung. Den Vasallen fehlte meist das Interesse und das Verantwortungsgefühl für das Lehen, weil sie weder volles Eigentum noch freie Verfügungsbefugnis hatten. Nicht sinnvolle, wirtschaftliche Überlegungen, sondern der Eigennutz der Vasallen waren bei der Bewirtschaftung des Lehens ausschlaggebend [3]. Das Lehenwesen in seinem damaligen Zustand wurde als "nachteiligste Belastung des Eigentums" [4] und als "Hindernis für Kultur und Industrie" [5] empfunden. Mit dem vom Gesetzgeber verfolgten Ziel der persönlichen und wirtschaftlichen Freiheit des einzelnen war das Lehenwesen nicht mehr vereinbar. Die Lehenauflösung sollte dazu dienen, den Übergang zu freiem Eigentum zu erleichtern und den Nationalwohlstand zu fördern [6].

Im Liberalismus des beginnenden 19. Jahrhunderts ist wohl das wesentliche Motiv für die Anordnung der Lehenauflösung zu finden. Doch zeigte auch die gesamte Neuorganisation des bayerischen Staatswesens den Beginn eines neuen Zeitalters an, das mit den Ideen des Feudalstaates brach und neue Formen der Staatsverfassung, der Gesellschaftsordnung und des sozialen und wirtschaftlichen Lebens hervorbrachte. Hier war für das Lehenwesen, auch wenn es nur noch den Schatten seiner früheren Bedeutung besaß, kein Platz mehr.

---

1) Konstitution Titel 1 § 3 (s. S. 1 Anm. 3)
2) Doeberl, Rheinbund, S. 51
3) von Armannsperg, Antrag vom 26.9.1824, s. S. 35 Anm. 9
4) von Armannsperg, a.a.O.
5) Bekanntmachung vom 5.7.1802 (s. S. 49 Anm. 1); von Stürmer, Referat vom 15.2.1824 (s. S. 52 Anm. 2); Seydel, Staatsrecht I, S. 145
6) Bekanntmachung vom 5.7.1802 (s. Anm. 5); Einführungsworte zum Lehenedikt (s. S. 4 Anm. 4); VO vom 12.12.1811 (s. S. 53 Anm. 5); von Armannsperg, a.a.O.; von Stürmer, a.a.O.

3. KAPITEL

DIE BEIBEHALTUNG DES LEHENINSTITUTS UNTER BESCHRÄNKUNG DER LEHENHERRLICHKEIT AUF DEN KÖNIG

Wollte man bei der Lehengesetzgebung ausschließlich den Forderungen der Zeit folgen, hätte man konsequenterweise alle Lehenverhältnisse ohne Ausnahme auflösen müssen. Im Lehenedikt wurde zwar die Auflösung der überwiegenden Mehrzahl aller Lehen angeordnet. Das Leheninstitut als solches blieb aber bestehen, wenn auch mit der Einschränkung, daß Lehenherr nur der König sein konnte [1]. Aus dem Inhalt der Lehenherrlichkeit selbst läßt sich eine Begründung hierfür nicht finden [2]. Das Recht, Lehen zu verleihen, war seiner Natur nach kein Hoheitsrecht [3]. Grundsätzlich konnte jeder Privatmann Lehenherr sein, solange er aus dem Lehen keine Leistungen verlangte, die mit den Untertanspflichten des Vasallen kollidierten.

Die offizielle Begründung für den Fortbestand großer Lehen in Form von Thron- und Kanzleilehen war das in der Konstitution festgelegte Recht der Krone, Lehen zur Belohnung großer Verdienste um den Staat auszugeben [4]. Nachdem in der Verfassung davon ausgegangen worden war, daß Lehen an sich existieren konnten, war es nicht möglich, in einem mit der Konstitution eine Einheit bildenden Gesetz die vollständige Abschaffung anzuordnen.

Daneben wurde die Schonung des Adels als Motiv für den Fortbestand des Leheninstituts angeführt [5]. Die Konstitution von 1808 stellte zwar den Grund-

---

1) Die Ausnahme zugunsten der Standesherrn (s. S. 17 f.) soll hier außer Betracht bleiben. Ihnen war nur erlaubt, ihre Aktivlehen zu behalten, nicht jedoch, neue Lehen zu konstituieren, so daß man von einer Lehenherrlichkeit in vollem Umfang nicht reden konnte. Es handelte sich bei der Ausnahme nur um ein "wenig erhebliches Vorrecht auf privatrechtlichem Gebiet", Seydel, Staatsrecht I, S. 329

2) Pözl, Bayerisches Verfassungsrecht, S. 396 Anm. 6

3) Weber, Lehnrecht III, S. 3; Haus, Lehenherrlichkeit eines Souveräns des Rheinischen Bundes, S. 53

4) Konstitution Titel II § 11. Rudhart, Zustand III, S. 59; von Armannsperg, Antrag vom 26.9.1826 (s. S. 35 Anm. 9)

5) Eichhorn, Allodifikation, S. 46; von Aretin, Vortrag vom 18.3.1813 (s. S. 16 Anm. 8); von Aretin, Vortrag aus dem Jahre 1816 (s. S. 12 Anm. 6)

satz der Gleichheit aller Untertanen, der gleichen Rechte und gleichen Pflichten auf [1], sprach sich aber gleichzeitig für den Fortbestand des Adels aus [2]. Man konnte dem Adelstand wohl eine politische Aufgabe zugestehen, wenn man ihn als Repräsentant des Stetigen, historisch Entwickelten ansah, der ein Gegengewicht zu der ständig beweglichen Entwicklung im Staatsleben darstellte und für einen gewissen Ausgleich sorgte [3]. Für Montgelas aber waren diese Überlegungen weniger ausschlaggebend. Für ihn bedeutete die Anerkennung des Adels nur eine Konzession an die Geschichte. Die in Jahrhunderten gewachsene Stellung und Macht des Adels ließ sich nicht mit einem Federstrich beseitigen.

Nachdem der Fortbestand des Adels in der Verfassung zugesichert worden war, mußte auch für seine wirtschaftliche Lebensfähigkeit gesorgt werden. Aus diesem Grunde wurden ihm verschiedene Vorrechte vor anderen Untertanen gewährt [4]. Der Adelsstand war nur zu erhalten, wenn den einzelnen Familien ein gewisses, auf Grundbesitz basierendes Vermögen zur Verfügung stand und in Zukunft erhalten blieb. Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts bestanden zu diesem Zweck die Familienfideikommisse, bei denen Vermögenskomplexe durch entsprechende Verträge unveräußerlich an eine bestimmte Familie gebunden waren. Die Familienfideikommisse waren jedoch im Jahre 1808 aufgehoben worden [5]. Es war zwar den Adelsfamilien freigestellt, ihre ehemaligen Fideikommisse in unter staatlicher Aufsicht stehende Majorate umzuwandeln oder Majorate neu zu gründen [6]. Die bloße Möglichkeit der Majoratsgründung und die Bedingungen, an welche sie geknüpft war, gaben aber keine Garantie, daß die Familienver-

---

1) Die Gleichheit der Untertanen wurde in der Konstitution nirgends wörtlich ausgesprochen, sie ergab sich aber aus entsprechenden negativen Bestimmungen, Wegelin, Konstitution, S. 167

2) Konstitution Titel I § 5

3) Lerchenfeld, Geschichte Bayerns, S. 115 f.

4) Hervorzuheben ist hier insbesondere das Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16.8.1812 (RGBl 1812 S. 1505 ff.; Döllinger V, S. 183 ff.). Hierbei wurde dem Adel die gutsherrliche Gerichtsbarkeit belassen.

5) Edikt über den Adel im Königreich Bayern vom 28.7.1808 § 69 (RGBl 1808 S. 2029 ff.; Döllinger V, S. 17 ff.)

6) Edikt vom 28.7.1808 § 70 (s. Anm. 5); Edikt über die bisherigen adeligen Familienfideikommisse und die künftigen Majorate im Königreich vom 22.12. 1811 (RGBl 1812 S. 5 ff.; Döllinger V, S. 88 ff.)

mögen des Adels erhalten wurden [1]. Viele Familien hatten sofort nach der Aufhebung der Fideikommisse frei über das Vermögen verfügt und vielfach den Nachkommen die Existenzgrundlage entzogen. Solange aber das Grundvermögen des Adels im Lehenverband unter der Lehenherrlichkeit des Königs verblieb, war eine eigenmächtige Verfügung hierüber nicht möglich. Grund und Boden standen insoweit unter dem besonderen Schutz des Staates. Die Erhaltung des sogenannten "Fundierungsvermögens" und damit die Lebensfähigkeit und Fortentwicklung des Adels wurden durch die Lehenverbindungen gesichert.

Zu den genannten Gründen für die Beibehaltung des Leheninstituts kam eine weitere Überlegung. Solange die Lehenverhältnisse fortdauerten, bestand die Möglichkeit des Heimfalls. Bei einer Umwandlung in bodenzinsiges Eigentum oder einer völligen Allodifikation wären die Liegenschaften dem Staatsvermögen endgültig verloren gegangen [2].

Es gibt keine Hinweise dafür, daß der Gedanke an die schwierige Eingliederung vor allem der fränkischen Reichsritterschaft in das Gefüge des bayerischen Staates bei der Beibehaltung des Leheninstituts eine Rolle gespielt hat. Dies wäre jedoch durchaus denkbar. Immerhin hatte in den Jahren vor dem Erlaß des Lehenediktes der bayerische Landesherr sich seiner lehenherrlichen Rechte bedient, um dem Anspruch auf höchste Gewalt im Staat zum Siege zu verhelfen. Die meisten Rittergüter in Franken waren ehemals fürstbischöfliche Lehen. Bei der Säkularisation war der bayerische Kurfürst als Lehenherr an die Stelle der Fürstbischöfe getreten. Da die Landeshoheit im fränkischen Gebiet nicht sehr stark ausgebildet war, stützte sich der Kurfürst hier vor allem auf seine Rechte als Lehenherr. Zunächst wurde in allen Gemeinden, deren Grund- und Gerichtsherrschaften im Lehenverhältnis zum Landesherrn standen, das bayerische Wappen eingeführt. Sodann wurde die landesherrliche Gerichtsbarkeit im Namen der Lehenherrlichkeit weiter ausgedehnt. Die persönliche, gerichtliche und finanzielle Immunität der Reichsritter wurde beseitigt. Die einst von den alten Lehenherrn gewährten Kredite wurden gekündigt [3]. Wenn man nun die alten Ritterlehen weiterhin als Thron- oder Kanzleilehen bestehen ließ, bedeu-

---

1) Die Familienfideikommisse konnten nur dann in Majorate umgewandelt werden, wenn sie aus liegenden Gütern bestanden und jährlich mindestens 4000 fl. an reinen Einkünften erzielten. Während der Geltungsdauer des Majoratsediktes war nur ein einziges Majorat errichtet worden, Lerchenfeld, Geschichte Bayerns, S. 55

2) Moshamm, Lehnrecht, S. V

3) Doeberl, Montgelas, S. 160 f.; Hofmann, Adelige Herrschaft, S. 221 ff.

tete das eine über das Untertanverhältnis hinausgehende, zusätzliche Bindung des Vasallen an den Landesherrn. Das war ein nicht zu unterschätzender Vorteil bei dem Bestreben, das ganze Staatsgebiet einer einheitlichen Staatsgewalt zu unterwerfen.

Die Beibehaltung des Leheninstituts stand nicht unbedingt im Gegensatz zu den Ideen des Liberalismus. Der Freiheitsgedanke rechtfertigte die Auflösung der Unzahl von kleinen und kleinsten Lehen, bei denen sich die Bindung nachteilig für den Einzelnen und für die Gesamtwirtschaft auswirkte. Bei den fortbestehenden Lehen handelte es sich aber um wenige, dafür große und wertvolle Güter, die den Vasallen gute Einnahmen brachten. Hier bedeutete die Bindung nicht Hindernis, sondern Schutz für den Vasallen.

Von allen Gründen für die Beibehaltung des Leheninstituts war die Schonung des Adels das wesentliche Motiv. Das zeigt sich auch daran, daß in der Praxis nur Adelige als passiv lehenfähig angesehen wurden [1]. Weil der Schutz des Familienvermögens im Vordergrund stand, wurde die Verfügungsbefugnis des Vasallen gegenüber dem alten bayerischen Lehenrecht noch mehr eingeschränkt. Die Konsenspflicht wurde durch das Lehenedikt verschärft und die Konsenserteilung erschwert [2].

Wenn man auch zunächst einzelne Lehen fortbestehen ließ, so dachte man doch offensichtlich nicht daran, die Lehenobjekte auf unabsehbare Zeit dem Staatsvermögen zu entziehen. Durch die Beschränkung der Lehenfolge auf den Mannesstamm nach dem Recht der Erstgeburt wurde die Möglichkeit größer, daß der Vasall ohne Hinterlassung rechtmäßiger Lehenfolger starb. Damit wurde auch der Heimfall wahrscheinlicher. Aus dem gleichen Grunde wurde die Vorschrift erlassen, daß, wenn unter mehreren Lehenfolgern einer das Lehen übernahm und die übrigen ihrer Anteile wegen befriedigte, diese das Lehen für alle Zeiten aufsenden mußten. Auch die Aufhebung der Anwartschaften verfolgte den Zweck, den Heimfall nicht allzuweit hinauszuschieben.

Im übrigen war der Gesetzgeber bei der Neuregelung des Lehenrechts vor allem auf den Vorteil der Staatskasse bedacht. Die Lehengebühren waren erheblich höher als nach dem alten bayerischen Lehenrecht. Die Erhebung einer jähr-

---

1) S. S. 16 Anm. 7

2) Bei den neu zu errichtenden Lehen stand die Auszeichnung und Ehrung des Staats dieners im Vordergrund, nicht der mit dem Lehen verbundene Vorteil. Deshalb waren auch hier die strengen Verfügungs- und Konsensvorschriften vertretbar

lichen Ablösungstaxe an Stelle der bislang nur im Kriegsfall zu zahlenden Ritterpferdgelder war für den Staatsschatz wesentlich vorteilhafter. Mit der Konsenserteilung nur für Schulden bis zur Hälfte des Lehenwertes und nur für fünfzehn Jahre, konnte man erreichen, daß das Lehen bei einem möglichen Heimfall nicht zu stark verschuldet war.

4. KAPITEL

BESCHWERDEN UND WIDERSTÄNDE GEGEN DIE NEUREGELUNG DES LEHENRECHTS DURCH DAS LEHENEDIKT

Die Neuregelung des Lehenrechts wurde nicht widerstandslos aufgenommen. Vielmehr wurde verschiedentlich heftige Kritik an der Lehengesetzgebung laut. Die meisten offiziellen Beschwerden kamen dabei aus Kreisen des Adels, in den seltensten Fällen von der ländlichen Bevölkerung. Das lag wohl vor allem an dem besonderen Standesbewußtsein des Adels einerseits und an dem Gehorsam der ländlichen Bevölkerung sowie ihrer eher passiven als aktiven Achtung des Gesetzes andererseits [1].

Die Idee der Abschaffung der Lehen wurde grundsätzlich befürwortet [2]. Dennoch machten die Vasallen von der Möglichkeit, sich aus der Lehenverbindung zu lösen und freies Eigentum zu erwerben, nur zögernd Gebrauch. Das hatte seinen Grund nicht darin, daß sie irgendwelche rechtlichen oder politischen Bedenken hatten. Vielmehr herrschte vor allem bei der ländlichen Bevölkerung ein schwer zu besiegendes Mißtrauen gegen jede Veränderung der bisherigen Verhältnisse [3]. In dem Moment, da sie freies Eigentum erhielten, hätten die Vasallen auch die alleinige Verantwortung dafür tragen müssen. Nachdem sie die Güter jahrhundertelang unter fremder Herrschaft bewirtschaftet hatten, glaubten sie sich außer Stande, plötzlich ohne Rückhalt bei einem Lehenherrn - selbst wenn er nur psychologischer Natur war -, für sich und ihre Familien sorgen zu können. Wenn den Vasallen auch der Wert des freien Eigentums bewußt war, so fehlten ihnen in vielen Fällen doch die Mittel, die gesamte Ablösungssumme auf einmal zu bezahlen. Einen jährlichen bleibenden Bodenzins

---

1) Rudhart, Zustand I, S. 212

2) von Armannsperg, Antrag vom 26.9.1826 (s. S. 35 Anm. 9); von Stürmer, Referat vom 15.3.1824 (s. S. 52 Anm. 1); von Leyden, Vortrag vom 25.2. 1827, HStAM, Staatsrat Nr. 602

3) von Törring-Gutenzell, Anfrage vom 6.11.1809 (s. S. 2 Anm. 2); von Aretin, Vortrag vom 2.1.1812 (s. S. 58 Anm. 1); von Aretin, Vortrag vom 10.8.1816 (s. S. 56 Anm. 1)

wollten sie nicht übernehmen, da ihnen diese Abgabe unabsehbar erschien und sie sich nicht zutrauten, jemals den Zins ablösen zu können [1].

Die Lehenherrn ihrerseits befürworteten wohl den Zweck der Lehenauflösung und erkannten den Nutzen für Kultur und Wirtschaft an. Sie waren grundsätzlich bereit, das "Opfer der Zeit zu bringen" [2] und den Verlust ihres lehenherrlichen Obereigentums hinzunehmen. Sie beanstandeten jedoch heftig die Art, wie die Lehenauflösung durchzuführen war.

Die Beschwerden richteten sich in erster Linie gegen den gesetzlichen Zwang zur Auflösung. Die Lehenherrlichkeit war ihrer Natur nach ein Privatrecht. Es konnte zwar eingeschränkt werden, aber nur insoweit, als überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles dies erforderten [3]. Es wurde vorgetragen, daß bei der Beschaffenheit der Lehenverhältnisse im 18. Jahrhundert weder die Erhaltung des Gemeinwesens noch die Erreichung notwendiger staatspolitischer Ziele von der Abschaffung der Lehen abhingen [4]. Wenn auch die Vielzahl der Lehenverhältnisse, insbesondere die kleinen Ritter- und Beutellehen eine "für Staats- und Nationalwirtschaft hemmende Fessel" seien, deren Auflösung in einem Ackerstaat große Vorteile verspreche, so ergebe das doch keine absolute Notwendigkeit und kein absolutes Recht, die zwangsweise Auflösung anzuordnen [5]. Die erzwungene Lehenauflösung wurde als willkürlicher Eingriff in den Lehenvertrag beklagt [6]. Das Lehenverhältnis beruhe auf einem privaten Vertrag zwischen Lehenherr und Vasall, demnach müsse auch die Auflösung desselben der freiwilligen Vereinbarung zwischen den betroffenen Lehenpersonen überlassen bleiben.

Wo man sich nicht über die Zwangsauflösung beklagte, forderte man zumindest eine gleichmäßige und gerechte Behandlung aller Lehenpersonen. Als Ungerechtigkeit und unbegründete Bevorzugung des königlichen Lehenherrn wurde die unterschiedliche Behandlung der königlichen und der Privatlehen empfunden [7]. Die Organisationskommission war bei dem Entwurf des Lehenediktes da-

---

1) von Törring-Gutenzell, a. a. O.
2) von Törring-Gutenzell, a. a. O.
3) von Stürmer, a. a. O.; von Aretin, Vortrag vom 2.1.1812 (s. S. 77 Anm. 3)
4) von Stürmer, a. a. O.
5) von Stürmer, a. a. O.; von Leyden, a. a. O.
6) von Armannsperg, a. a. O.
7) von Aretin, Vortrag vom 2.1.1812 (s. S. 58 Anm. 1); von Törring-Gutenzell, a. a. O.

von ausgegangen [1], daß bei königlichen und bei Privatlehen verschiedene Verhältnisse herrschten. Dem königlichen Lehenherrn habe zugleich gesetzgebende und steuerausschreibende Gewalt zugestanden. Er habe Stempelgebühren erhöhen, Taxen anordnen und Ritterdienste fordern können. Für ihn sei das Lehenverhältnis wesentlich wertvoller gewesen als für den Privatlehenherrn, für den die Abgaben aus dem Lehenverhältnis nur eine ständig wechselnde Grundrente bedeutet hätten, die er eigenmächtig nicht habe erhöhen können. Gegen diese Begründung wurde vorgetragen, daß der Landesherr nicht das Recht habe, willkürlich in bestehende Verträge einzugreifen und die bisherigen Lehenabgaben zu seinen Gunsten zu erhöhen. Wenn er auf Grund seiner Gesetzgebungsbefugnis die Abgabenregelung habe ändern wollen, habe er das für alle Lehen unterschiedlos verordnen müssen [2].

Im Ergebnis wollte man jedoch sowohl mit der gezwungenen Auflösung als auch mit der unterschiedlichen Behandlung der königlichen und der Privatlehen einverstanden sein, wenn nur jeder Lehenherr die seinen Wünschen und Vorstellungen entsprechende Entschädigung für sein "Opfer" erhielt. Aus den Beschwerden sprach letztlich nur die Furcht der Privatlehenherrn, für den Verlust ihrer Lehenherrlichkeit nicht die entsprechende Gegenleistung zu erhalten. Eine Auflösung auf der Grundlage des Lehenediktes schien ihnen eine gerechte Entschädigung nicht zu gewährleisten, da der wahre Wert des Lehens außer acht gelassen und der Verlust des Heimfalls nicht besonders berücksichtigt wurde [3].

Während auf der einen Seite die Lehenherrn klagten, sie würden zur Allodifikation weit unter dem wahren Wert gezwungen, behaupteten vor allem die königlichen Vasallen, die Auflösungsbedingungen seien zu hart. Man hielt den Ansatz von einem Viertel oder einem Drittel des Lehenwertes als Ablösungs- oder Bodenzinskapital für zu hoch [4]. Insbesondere sei hierbei der Verlust des Heimfalls berücksichtigt worden, obwohl die Lehen in Wirklichkeit fast nie heimfällig geworden seien [5]. Wenn man schon die Lehenauflösung aus wirt-

---

1) Die Begründung der Organisationskommission wird wiedergegeben bei von Aretin, Vortrag vom 26.8.1810 (s. S. 2 Anm. 2)

2) von Törring-Gutenzell, a.a.O.

3) von Törring-Gutenzell, a.a.O.

4) von Hohnhorst, Lehenallodifikation, Teil 3, S. 101 Anm. 6, gibt zu bedenken, daß das Kapital in der damaligen Zeit normalerweise zu 5 % angelegt und genutzt werden konnte. Die Lehenablösung brachte dagegen nur eine 4 %ige oder 3 %ige Nutzung des Kapitals

5) von Stürmer, a.a.O.

schaftlichen Gründen fordere, dürfe man sie nicht mit zu hohen, für den Vasallen kaum tragbaren Lasten beschweren. Es sei zu überlegen, ob man nicht das Ablösungs- und Bodenzinskapital je nach dem, ob und wann der Heimfall erfolge, niedriger ansetzen könne [1].

Bei den Vorschriften über die fortbestehenden und neu zu konstituierenden Lehen wurde am häufigsten und heftigsten die Einführung einer jährlichen Ablösungstaxe an Stelle der bisher üblichen Lehenpferdgelder kritisiert. Die Klage gegen die Ablösungstaxe wurde vor allem damit begründet, daß die Ritterlehenbesitzer eine doppelte Belastung gegenüber den übrigen Untertanen tragen müßten. Die Taxe habe ihren Ursprung in den früher zu leistenden Kriegsdiensten. In der neuen Zeit sei der Vasall aber gleichzeitig als Untertan kriegsdienstpflichtig [2]. Bei der Behauptung, daß durch die Einführung einer allgemeinen Kriegspflicht die Pflicht zur Zahlung der Ritterpferdgelder entfallen sei, übersahen die Beschwerdeführer jedoch, daß die allgemeine Wehrpflicht ihren Grund im Untertansverhältnis hatte und persönlicher Natur war, während die Lehenpferdgelder eine Verbindlichkeit aus dem Lehenverhältnis waren und dinglichen Charakter hatten [3]. Daran änderte grundsätzlich auch die Tatsache nichts, daß Lehenherr und Landesherr eine Person waren. Das Lehenverhältnis beruhte auf einem Privatvertrag zwischen König und Vasall, der in keinem Zusammenhang mit dem Untertansverhältnis stand. Ein Rechtsgrund für die Abschaffung der Ritterpferdgelder oder der Ablösungstaxe bestand nicht [4]. Es blieb aber immerhin zu erwägen, ob man nicht aus Gründen der Billigkeit die Ritterlehenbesitzer von der Zahlung der Ablösungstaxe freistellen sollte. Den ordentlichen Kriegsdienst auf Grund des Untertansverhältnisses mußte der Vasall in jedem Fall leisten. Der zusätzliche Beitrag aus dem Lehenverhältnis bedeutete für den Vasallen eine drückende Last, brachte der

---

1) Rudhart, Zustand I, S. 212

2) von Armannsperg, a. a. O.; von Leyden, a. a. O.

3) Gutachten des Staatsratsausschusses über eine Revision des Lehenediktes vom 5. 3. 1827, HStAM, Staatsrat Nr. 602

4) von Leyden, a. a. O. ist allerdings der Ansicht, daß der König das, was er in seiner Eigenschaft als Landesherr vom Untertan fordere, nicht noch einmal in seiner Eigenschaft als Lehenherr vom Vasallen fordern könne. Wenn der Vasall als Untertan Kriegsdienste leiste, sei der Landesherr auf jeden Fall befriedigt, er könne dann keinen Beitrag zu den Kriegslasten aus dem Lehenverhältnis verlangen

Staatskasse aber verhältnismäßig wenig ein [1].

Das Lehenedikt bestimmte bei den Vorschriften über die Ablösungstaxe, daß Lehen, bei den von alters her die Pferdestellung nicht eingeführt war, auch in Zukunft von der Zahlung einer jährlichen Taxe befreit sein sollten [2]. Das bedeutete für die Vasallen, deren Lehenhof seit alters auf der Pferdestellung bestanden hatte, eine unbillige Härte. Es mußte dies umso ungerechter erscheinen, als die bisher freigestellten Vasallen keinerlei Rechtsanspruch auf Freistellung auch in Zukunft hatten. Die Ritterdienste gehörten zu den natürlichen Eigenschaften eines Lehens. Wenn der Lehenherr bisher aus Entgegenkommen, Nachlässigkeit oder sonstigen Gründen die Pferdestellung nicht verlangt hatte, bedeutete das nicht, daß die ursprüngliche Pflicht gänzlich erloschen war [3]. Da dem Grunde nach alle Ritterlehenleute zur Pferdestellung verpflichtet waren, wurde auch eine Gleichbehandlung durch das Lehenedikt verlangt [4].

Ein weiterer Beschwerdegrund bei den Ablösungstaxen war der, daß der Gesetzgeber mit der Umwandlung der Pferdegelder in eine feste jährliche Taxe in bestehende Verträge eingegriffen und diese abgeändert habe. Aus dem Lehenverhältnis seien die Vasallen nur verpflichtet, im Kriegsfall einen Beitrag zu den Kriegslasten zu leisten. Wenn nun diese Leistungen infolge der veränderten Militärverfassung nicht mehr oder in anderer Form zu erbringen seien, so müsse ein förmlicher Vertrag hierüber zwischen dem Lehenherrn und dem Vasallen geschlossen werden. Die gesetzliche Anordnung einer Ablösungstaxe komme der Umwandlung einer vertragsmäßigen Abgabe in eine indirekte Steuer gleich. Dazu sei der Gesetzgeber nicht befugt [5].

Als Eingriff in die persönlichen Vereinbarungen zwischen den Lehenpersonen wurde auch die einheitliche gesetzliche Regelung der Lehengebühren durch das Lehenedikt gerügt. Die Lehengebühren waren die Gegenleistung für einen erteilten Konsens oder eine Lehenserneuerung. Die Anspruchsgrundlage für die Erhebung der Gebühren gab nicht das Lehenverhältnis selbst, sondern

---

1) Rudhart, Zustand I, S. 216; von Zentner, Staatsratssitzung vom 8.3.1827, HStAM, Staatsrat Nr. 602. Die auf 29.000 fl. veranschlagten Einnahmen aus Ritterpferdgeldern hatten in Wirklichkeit nur 5.000 fl. erbracht, Rudhart, Staatsratssitzung vom 8.3.1827, HStAM, Staatsrat Nr. 602

2) LE § 81 lit. b Satz 2

3) Rudhart, Zustand I, S. 215

4) von Armannsperg, a.a.O.

5) Aufsess, Lasten der Ritterlehen, S. 6 ff.; Künsberg, Rede, S. 16 f.

besondere Vereinbarungen zwischen den Lehenpersonen. An den einzelnen Lehenhöfen hatten sich verschiedene Gewohnheiten über die Gebührenerhebung herausgebildet. Eine einheitliche Regelung wurde deshalb wohl befürwortet [1]. Sie sollte aber nur für die neu zu konstituierenden Lehen Geltung erlangen können. Die Anwendung der Vorschriften des Lehenediktes auf schon bestehende Lehen sei und bleibe ein unberechtigter Eingriff des Gesetzgebers in Privatvereinbarungen [2].

Daneben wurde Klage geführt über die spürbare Erhöhung der Lehengebühren. Die in den einzelnen Klassen zu entrichtenden Lehengebühren lagen in den meisten Fällen über den bisherigen Taxen. Dazu kam indirekt eine weitere Verteuerung dadurch, daß Konsense nur noch auf höchstens fünfzehn Jahre erteilt wurden und die Gebühren bei einer weiteren Konsenserteilung erneut fällig waren. Es wurde deshalb eine Erleichterung für die Vasallen gefordert, sei es durch Zurückführung der Gebühren auf ihre alte Höhe, sei es durch Abschaffung der Kanzleigebühren [3].

Daß der Konsens zu Verpfändungen nach dem Lehenedikt nur auf fünfzehn Jahre erteilt wurde, bedeutete nicht nur eine indirekte Erhöhung der Lehengebühren, sondern erschwerte auch die Kreditaufnahme. Die Kredite wurden in der Regel nur langfristig auf dreißig bis fünfzig Jahre gewährt. Um eine vernünftige wirtschaftliche Nutzung des Lehens zu ermöglichen, wurde eine entsprechende Abänderung der Konsensvorschriften gefordert [4].

Der Vorwurf der Nichtbeachtung privatrechtlicher Vereinbarungen wurde auch gegenüber der Neuregelung der Lehenfolge laut. Die Beschränkung der Lehenfolge auf den Mannesstamm nach dem Recht der Erstgeburt beraubte die Nachgeborenen ihrer Rechte auf das Lehen. Diese hatten aber bereits durch Vertrag und Observanz eine feste Rechtsposition erworben. Das Lehenedikt stand insoweit im Widerspruch zu den seit alter Zeit bestehenden Verträgen. Es hatte zwar die vertragliche Lehenfolge anerkannt, aber nur, wenn sie sich direkt aus dem Lehenbrief ergab. Wo dies nicht der Fall war, konnte in Zukunft nur die Lehenfolge nach dem obengenannten Grundsatz stattfinden. Dadurch waren viele Vasallen und deren Lehenfolger benachteiligt, welche im Vertrauen auf die unbestrittene

---

1) von Armannsperg, a.a.O.

2) von Leyden, a.a.O.; Aufsess, Beschwerde, S. 23 ff.

3) von Armannsperg, a.a.O.; von Leyden, a.a.O.; Rudhart, Zustand I, S. 213; Künsberg, Rede, S. 20 ff.

4) von Armannsperg, a.a.O.; von Leyden, a.a.O.; Rudhart, Zustand I, S. 215

Geltung der Gewohnheit ihres Lehenhofes es unterlassen hatten, die Lehenfolge ausdrücklich im Lehenbrief zu regeln. Um dieser Unbilligkeit abzuhelfen, wurde eine in jedem Fall das Herkommen berücksichtigende Vorschrift des Lehenediktes gefordert [1].

Von den königlichen Lehenbehörden war die Vorschrift des Lehenediktes, wonach von mehreren Lehenfolger alle außer dem Alleinbesitzer das Lehen aufzusenden hatten, so ausgelegt worden, daß das Lehenverhältnis zwischen dem Lehenherrn und den übrigen Lehenfolgern in dem Augenblick ipso iure erlosch, wenn ein Vasall das Lehen in Alleinbesitz nahm. Diese Auslegung wurde ebenso wie die Vorschrift selbst angegriffen. Es sollte ohne Einfluß auf das Lehenverhältnis bleiben, ob bei mehreren Lehenfolgern einer das Lehen in Alleinbesitz nahm oder nicht [2].

Auch gegen die Abschaffung der Anwartschaften wurde Beschwerde geführt. Es wurde zwar nichts dagegen eingewendet, daß in der Zukunft keine Anwartschaften mehr vereinbart werden sollten, die Aufhebung der rechtsgültig versprochenen Anwartschaften wurde jedoch beklagt. Der Gesetzgeber habe damit den Betroffenen zu Unrecht eine bereits erworbene Privatrechtsposition genommen [3].

Im wesentlichen liefen alle Beschwerden darauf hinaus, daß der Gesetzgeber durch das Lehenedikt zahlreiche Rechtsverletzungen verursacht habe, indem er in längst geschlossene, seit Jahrhunderten bestehende Verträge eingegriffen und willkürlich über private Rechte und Verbindlichkeiten verfügt habe. Es ist richtig, daß hier kraft Gesetzes privatrechtliche Vereinbarungen, welche grundsätzlich vom Willen der Beteiligten abhängig waren, aufgelöst und verändert wurden. Aber nicht alle Beschwerden waren deshalb auch tatsächlich begründet.

Die von der Ständeversammlung vertretene Ansicht, "daß das Lehenedikt vom Jahre 1808 einen Rechtszustand aufgedrungen habe, der in der Natur der Lehen und dem früheren Rechtsverhältnis nicht begründet war, und daher quoad materialia offenbare Verletzung der Privatrechtsverhältnisse herbeiführte und deshalb offenbar null und nichtig sey" [4], entsprach nicht der wahren Rechtsla-

---

1) Aufsess, Beschwerde, S. 14 ff.
2) Aufsess, a.a.O., S. 17 f.
3) Aufsess, a.a.O., S. 16 f.
4) Künsberg, Rede, S. 13

ge. Es stand außer Zweifel, daß das Lehenedikt formell rechtsgültig zustande gekommen war [1]. Dem König stand die Lehenhoheit als Inbegriff aller Hoheitsrechte über die im Königreich befindlichen Lehen zu [2]. Aus ihr folgte die Befugnis zur Lehengesetzgebung [3]. Das Lehenedikt selbst wies alle erforderlichen Merkmale eines Gesetzgebungsaktes auf. Seine inhaltliche Richtigkeit war danach zu beurteilen, ob sich der Gesetzgeber innerhalb der Grenzen der Lehenhoheit bewegt oder ob er sie überschritten hatte. Die Lehenhoheit beinhaltete das Recht und die Pflicht des Königs, darüber zu wachen, daß die Lehenverhältnisse im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechts standen [4]. Gegebenenfalls mußten sie durch Gesetze entsprechend gestaltet werden. Das bedeutete aber zugleich auch, daß der Gesetzgeber nur eingreifen konnte, wenn die persönlichen und dinglichen Rechtsbeziehungen aus dem Lehenverhältnis im Widerspruch zur Staatsverfassung standen [5].

Die einzelnen Lehenverhältnisse waren mit dem von der Staatsregierung verfolgten Ziel der persönlichen und wirtschaftlichen Freiheit jedes Untertans nicht vereinbar. Demnach konnte der Gesetzgeber die Auflösung der Lehen anordnen. Selbst die zwangsweise Lehenauflösung bedeutete keinen unrechtmäßigen Eingriff in die privatrechtlichen Vereinbarungen. Den Lehenpersonen war eine genügend lange Frist gegeben worden, während der sie sich freiwillig über die Auflösung einigen konnten. Ebenso waren die Vorschriften des Lehenediktes inhaltlich richtig, welche zwar nicht die sofortige Auflösung der Lehen, wohl aber deren langsamen Abbau zum Inhalt hatten, nämlich die Einschränkung der Lehenfolge, die Aufhebung der Anwartschaften und das Verbot der Afterbelehnung.

Dagegen konnten für die Neufassung des Lehenrechts bezüglich der Lehenpferdgelder, der Konsensbedingungen und der Lehengebühren keine staatspolitischen und verfassungsrechtlichen Motive geltend gemacht werden. Die jährliche Ablösungstaxe, die erhöhten Lehengebühren und der erschwerte Konsens bedeuteten lediglich einen materiellen Vorteil für den Lehenherrn. Diese Änderungen des Lehenrechts waren nicht im Interesse der Allgemeinheit oder des öffentlichen Woh-

---

1) Gutachten des Staatsratsausschusses vom 5. 3. 1827 (s. S. 80 Anm. 3); Rudhart, Zustand I, S. 215
2) Behr, Lehenherrlichkeit, S. 15
3) Behr, a. a. O., S. 88
4) Mayr, Lehnrecht, S. 8
5) Behr, Lehnherrlichkeit, S. 81; Weber, Lehnrecht I, S. 32; Künsberg, Rede, S. 17

les erforderlich. Nach allgemeinen Grundsätzen hätte der König den Lehenvertrag in diesen Punkten nur durch Übereinkunft mit seinen Vasallen abändern können. Es war jedoch kaum mit der Zustimmung der Lehenleute zu Änderungen zu rechnen, die ausschließlich zu Gunsten des königlichen Lehenherrn lauteten. Um diese Schwierigkeiten zu umgehen, wurde der Lehenvertrag durch Gesetz abgeändert. Bei den Vorschriften über die Ablösungstaxe, die Lehengebühren und die Konsensbedingungen war der Vorwurf berechtigt, der König habe bei Erlaß des Lehenediktes seine Lehenhoheit zugunsten seiner privatrechtlichen Lehenherrlichkeit mißbraucht [1].

5. KAPITEL

DIE REVISION DES LEHENEDIKTES

Die Vorschriften des Lehenediktes über die Auflösung der königlichen und der Privatlehen waren in den Jahren bis 1816 vielfach erläutert, erweitert und abgeändert worden. Dadurch konnte einigen Beschwerden abgeholfen werden. Dabei wurde zwar an dem Grundsatz festgehalten, daß die Lehenverhältnisse aufzulösen seien. Wenn eine freiwillige Einigung nicht erzielt wurde, war von Amts wegen umzuwandeln. Die Allodifikationsbedingungen wurden jedoch modifiziert. Es wurde vor allem ein neuer Maßstab für die Berechnung des Ablösungs- und Bodenzinskapitals bei Privatlehen festgelegt, der eine verhältnismäßig gerechte Entschädigung des Lehenherrn gewährleistete. Wegen des passiven Widerstandes vor allem der ländlichen Bevölkerung gegen die Umwandlung der Lehen in freies Eigentum wurde angeordnet, daß nach Ablauf der Frist für gütliche Einigung die Privatlehen nicht mehr in bodenzinsiges Eigentum, sondern in Erbrecht umzuwandeln waren. Dabei mußte man allerdings in Kauf nehmen, daß erst eine "Mittelstufe von der Auflösung des Lehensnexus bis zur völligen Freiheit" [2] erreicht wurde.

Die Kritik über die Behandlung der fortbestehenden und der neu zu konstituierenden Lehen blieb jedoch zunächst ungehört. Im Jahre 1814 hätte es anläßlich der Verhandlungen über die Revision der Konstitution von 1808 und der dazugehörigen Edikte nahegelegen, auch das Lehenedikt zu revidieren. Zu den Gesetzen und Normen, welche ausdrücklich von der Überprüfung ausgenommen

1) von Leyden, a.a.O.; Aufsess, Beschwerde, S. 25; Aufsess, Lehnwesen, S. 31 f.

2) von Aretin, Vortrag vom 10.8.1816 (s. S. 56 Anm. 1)

waren, gehörten aber auch diejenigen über die Lehen [1]. Erst im Landtagsabschied von 1825 [2] wurde eine Revision des Lehenediktes zugesagt. Nunmehr mußte sich der Staatsrat mit den Beschwerden über die Vorschriften für die fortbestehenden und neu zu konstituierenden Lehen beschäftigen. Im Jahre 1828 erging schließlich ein Gesetz [3], welches die Beschwerden im wesentlichen berücksichtigte und die einschlägigen Vorschriften des Lehenediktes entsprechend abänderte.

Zunächst wurde die Pflicht des Vasallen zur Lehenpferdstellung aufgehoben und die an deren Stelle eingeführte jährliche Ablösungstaxe ausnahmslos und ohne Entschädigung abgeschafft. Alle noch aus der Vergangenheit bestehenden Forderungen über Lehenpferdgelder oder Ablösungstaxen wurden für niedergeschlagen erklärt [4].

Die Vorschriften über die Lehengebühren wurden dahingehend abgeändert, daß die Kanzleigebühren vom 1.10.1828 an nicht mehr erhoben wurden. Die Lehentaxen und die Stempelgebühren blieben dagegen bestehen. Allerdings konnte die Stempelgebühr nur für den Lehenbrief, nicht aber auch für den Revers erhoben werden. Die Lehentaxen durften bei Lehen der 6. Klasse 3 % des Lehenwertes nicht übersteigen [5].

Der Konsens zu Verpfändungen konnte in der Zukunft auf dreißig Jahre erteilt werden, wenn das Lehen auf mehr als zwei Augen stand, und auf fünfzig Jahre, wenn es auf mehr als vier Augen stand [6]. War es nach den Statuten des Kreditvereins, bei dem der Vasall um Kapital nachsuchte, erforderlich, so durfte ausnahmsweise auch ein Konsens auf zweiundfünfzig Jahre erteilt werden [7]. Wenn der Vasall nachweisen konnte, daß er vor Erscheinen des Lehenediktes das

---

1) Reskript über die Anordnung der Revision der Konstitution von 1808 und der dazugehörigen Edikte vom 17.9.1814 und die hierauf bezügliche Anordnung vom 10.12.1814, beide HStAM, Staatsrat Nr. 1654

2) Landtagsabschied vom 11.9.1825 III Ziff. 9 (RGBl 1826 S. 9 ff.; Döllinger VII, S. 82 ff.; Weber II, S. 227 ff.)

3) Gesetz betreffend die Revision des Lehenediktes vom 15.8.1828 (RGBl 1828 S. 353 ff.; Weber II, S. 441 ff.)

4) Gesetz von 1828 Ziff. I

5) Gesetz von 1828 Ziff. II

6) Ein Lehen stand auf vier Augen, wenn noch zwei berechtigte Lehenfolger vorhanden waren, Mayr, Lehnrecht, S. 303 und S. 305 Anm. 2 a. Zur sprachgeschichtlichen Bedeutung vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch I, Sp. 790 (Ziff. 2, Sp. 791)

7) Gesetz von 1828 Ziff. III

Recht gehabt hatte, den Konsens unweigerlich zu fordern, mußte der Lehenherr seine Einwilligung auch nach dem neuen Recht erteilen [1].

Auch wenn es nicht ausdrücklich in den Lehenbrief aufgenommen war, konnte bei Lehen, welche schon vor Erlaß des Lehenediktes bestanden hatten, in Zukunft eine von den Grundsätzen des Lehenediktes abweichende Lehenfolge stattfinden. Der Vasall mußte nur irgendwie nachweisen können, daß diese Sukzessionsordnung bei seinem Lehen herkömmlich war [2].

Eine wesentliche Bestimmung des neuen Gesetzes besagte, daß die gezwungene Lehenallodifikation mit dem Erscheinen des Gesetzes aufhörte [3]. In Zukunft sollte es im Belieben des Vasallen stehen, um die Auflösung seines Lehens nachzusuchen. Das Ende der Zwangsauflösung betraf aber nur die königlichen Lehen. Die Privatlehen waren weiterhin nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzulösen. Der Kernsatz des Lehenediktes, daß nur der König Lehenherr sein könne, war nämlich weder aufgehoben, noch abgeändert worden [4].

Thron-, Kanzlei- und kleine Ritterlehen ohne Gerichtsbarkeit konnten allerdings nur mit Einwilligung des Königs allodifiziert werden [5]. War die Allodifikation von kleinen Ritterlehen und von Beutellehen schon nach den Vorschriften des Lehenediktes und des Ediktes über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit von 1812 [6] eingeleitet, so wurde sie dementsprechend fortgesetzt und zu Ende geführt [7]. Stand dem König als Lehenherrn kein Heimfallrecht zu, so waren die Lehen nach den Vorschriften des Lehenediktes über Privatlehen aufzulösen [8]. Im übrigen blieb der bisherige Allodifikationsmaßstab unverändert [9].

---

1) Gesetz von 1828 Ziff. III lit. a
2) Gesetz von 1828 Ziff. VII
3) Gesetz von 1828 Ziff. IV. Es war vor allem der König persönlich der auf Einführung dieser Bestimmung bestanden hatte, weil die gezwungene Allodifikation einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Rechte des einzelnen darstellte, Staatsratssitzung vom 8.3.1827, HStAM, Staatsrat Nr. 602
4) Mayr, Lehnrecht, S. 7 Anm. 8
5) Gesetz von 1828 Ziff. V Satz 1
6) S. S. 74 Anm. 4
7) Gesetz von 1828 Ziff. V Satz 2
8) Gesetz von 1828 Ziff. VI Absatz 1
9) Gesetz von 1828 Ziff. VI Absatz 2

ZUSAMMENFASSUNG

Im 18. Jahrhundert gab es in Bayern zwar eine umfangreiche und ausführliche Lehengesetzgebung. Von einem Lehenwesen in der Art, wie es im 12. und 13. Jahrhundert bestand, konnte man jedoch nicht mehr sprechen. Während es im Mittelalter das Lehenrecht war, welches öffentlichrechtliche Beziehungen schuf und prägte, war im 18. Jahrhundert die Landeshoheit so weit ausgebildet, daß der Landesherr lehenrechtlicher Verhältnisse nicht mehr bedurfte, um seine Macht zu entfalten. Die allgemeinen Gesetze gewährten andererseits dem Untertan soviel Schutz, daß er einen Lehenherrn als besonderen Schutzherrn nicht mehr brauchte. Das Lehenrecht aber dauerte ohne politische Bedeutung und soziale Notwendigkeit fort. Es diente nur noch der Gestaltung von Privatrechtsverhältnissen.

Die Auflösung des Reiches zeigte den Beginn eines neuen Zeitalters an. In ihm war für die Einrichtungen des Feudalstaates, zu denen auch das Lehenwesen gehörte, kein Platz mehr vorgesehen. Zwar stand das Lehenwesen in seiner damaligen Gestalt nicht in unmittelbarem Widerspruch zur Staats- und Militärverfassung des beginnenden 19. Jahrhunderts, es war jedoch mit der neuen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung nicht vereinbar. Die vielen kleinen und kleinsten Lehen ließen sich mit der Forderung der Zeit nach Freiheit des einzelnen auf persönlichem und wirtschaftlichem Gebiet nicht in Einklang bringen. Neben anderen Gründen war der Liberalismus des frühen 19. Jahrhunderts das wichtigste Motiv für die Lehenauflösung.

Bei der Gesetzgebung in den ersten Jahrzehnten des neuen Jahrhunderts stand die Überwindung des Feudalstaates im Vordergrund. Es war jedoch nicht möglich, in verhältnismäßig kurzer Zeit alle Einrichtungen des mittelalterlichen Staatswesens restlos zu beseitigen. So mußte man insbesondere zulassen, daß der Adelstand auch nach der neuen Verfassung erhalten blieb. Die Sicherung seiner wirtschaftlichen Lebensfähigkeit war der Grund dafür, daß in Bayern verschiedene Lehen von der Auflösung ausgenommen waren. Die fortbestehenden Lehen bildeten die Grundlage der Fundierungsvermögen, welche die einzelnen Adelsfamilien zu ihrer Existenz benötigten.

Die Idee der Neufassung des Lehenrechts ergab sich aus den Umständen der Zeit. Es zeigte sich aber bald, daß das im ersten Reformeifer erlassene Lehenedikt in seiner ursprünglichen Fassung nicht durchführbar war, weil es die tatsächlichen Verhältnisse zu wenig berücksichtigte. Allgemein wurde den zur Konstitution erlassenen organischen Edikten vorgeworfen, daß sie "vom Standpunkt der ausschließlichen Schreibstubenherrschaft des absoluten Polizeistaates

ausgehen, welcher ... auf öffentliche Meinung und Ansicht der Masse des Volkes, sowie auf althergebrachte Rechte und Gewohnheiten durchaus keine Rücksichten nehmen zu müssen glaubt ..." [1]. Das Lehenedikt insbesondere wurde als "ein offenbarer Rückschritt, den man selbst zur Zeit wahrer Feudalregierung nicht gewagt haben würde" [2], bezeichnet.

Es war zwar rechtlich unbedenklich, durch ein Gesetz die Auflösung privantrechtlicher Lehenverträge anzuordnen, da die einzelnen Lehen mit dem von der Staatsregierung verfolgten Ziel der persönlichen und wirtschaftlichen Freiheit nicht vereinbar waren. Man hatte jedoch bei Erlaß des Lehenediktes die Tatsache außer acht gelassen, daß Bayern ein "Land konservativer Gewohnheit und ängstlicher Scheu vor hastigem Fortschritt" [3]war. Der Widerstand der betroffenen Lehenpersonen gegen die Neuregelung des Lehenrechts durch das Lehenedikt war denn auch so stark und die Beschwerden waren so zahlreich, daß die Lehenverhältnisse weder in der vom Gesetzgeber zunächst vorgesehenen Art und Weise noch innerhalb der vorgeschriebenen Frist aufgelöst und umgewandelt werden konnten. Schon kurze Zeit nach Erlaß wurde eine erste Änderung des Lehenediktes erforderlich. Ergänzende Gesetze und Verordnungen und schließlich die Revision des Lehenediktes von 1828 bewirkten, daß die harten Bedingungen des Lehenediktes stark abgemildert wurden. Das hatte jedoch andererseits zur Folge, daß die Befreiung des Grundeigentums nicht in dem beabsichtigten Umfang erreicht wurde.

Die Mehrzahl aller aufzulösenden Lehen waren Privatlehen. Nur wenige davon wurden durch gütliche Übereinkunft zwischen den Lehenpersonen in freies Eigentum verwandelt. Bei den meisten Privatlehen erfolgte dagegen nach 1812 eine Umwandlung von Amts wegen in Erbrecht. Das bedeutete, daß das geteilte Eigentum, die Abgabenpflicht, die Veräußerungsbeschränkung und das Konsenserfordernis fortbestanden. Lediglich die nur noch dem Namen nach existierende besondere Treuepflicht des Lehenmannes war entfallen. Die dingliche Bindung des Grundeigentums blieb die gleiche wie bei den Lehen. So hatten im Ergebnis die meisten ehemaligen Lehenverhältnisse nur einen neuen Namen erhalten.

---

1) Lerchenfeld, Geschichte Bayerns, S. 41 f.
2) Aufsess, Beschwerde, S. 28
3) Doeberl, Montgelas, S. 5

LEBENSLAUF

Am 6. März 1940 wurde ich, Bärbel Schneiderfritz, als zweites Kind des Rechtsanwaltes Gustav Schneiderfritz und seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Kerth, in Augsburg geboren. In den Jahren 1946 bis 1950 besuchte ich die Volksschulen in Landau/Pfalz und Pirmasens. In Pirmasens trat ich im Frühjahr 1950 in das humanistische Gymnasium ein, welches ich bis zur Reifeprüfung im Februar 1959 besuchte. Im Sommersemester 1959 begann ich an der Universität Heidelberg mit dem Studium der Rechtswissenschaft, wechselte von da im Sommersemester 1960 zur Universität Hamburg und kam im Wintersemester 1960/61 zur Universität München. Nach 9-semestrigem Studium legte ich in München 1963 die erste juristische Staatsprüfung ab. Während des anschließenden Vorbereitungsdienstes studierte ich im Rahmen der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung im Sommer 1966 ein Semester an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer.